



Wohnungssuche für Flüchtlinge in Berlin

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Wohnungssuche_Asyl_2013.pdf

Asylaufnahme und Aufenthaltstitel

Muster Aufenthaltstitel	2
Zahlen Flüchtlinge, Wohnungen + Sammelunterkünfte in Berlin	5
BAMF – Statistiken Asylentscheidungen	6
Liste Standorte, Träger und Kosten Sammelunterkünfte Berlin	7

Sozialrechtliche Grundlagen für die Mietkostenübernahme

Übersicht AsylbLG – SGB II – SGB XII	9
Zeitpunkt Wechsel AsylbLG > SGB II/XII bei Flüchtlingsanerkennung	10
Urteil BVerfG 18.07.2012: AsylbLG-Grundleistungen verfassungswidrig	11
Wortlaut AsylbLG, SGB II, SGB XII, RBEG – Auszug -	13
Tabelle Grundleistungen AsylbLG 2013/14 nach dem BVerfG-Urteil vom 18.7.2012	20

Berliner Ausführungsvorschriften zur Mietkostenübernahme SGB II/XII/AsylbLG

AV Wohnen AsylbLG	22
WAV Wohnaufwendungsverordnung Berlin	23
SenSoz zum BSG-Urteil zur WAV Berlin	25
WAV Fortschreibungs-VO 2013 – Tabellen Mietobergrenzen	26
AV Wohnen Berlin	29
Rundschreiben zu Erstaussstattungen für Hausrat + Möbel	37
Rundschreiben zu Energie- und Warmwasseranteilen	39
Leitfaden Tacheles: Renovierungskosten	41

Wohnen für Asylsuchende

PE SenSoz Berlin zur neuen AV Wohnen AsylbLG - August 2003	42
Diskussionspapier: Strategien zur Wohnungssuche	43
LAGeSo ZLA: Muster Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche	47
LAGeSo Sozialdienst: Protokoll Wohnungsberatung Juli 2013: <i>Wohnung soll ohne Kautions sein...(?)</i>	49
LAGeSo ZLA Bescheid Juli 2013: <i>Bitte sieben Wochen warten auf Zustimmung zur Mietübernahme...(?)</i>	50
LAGeSo: Vertrag Wohnungen für Flüchtlinge	51
Flüchtlingsrat Berlin: Schreiben an LAGeSo zur Wohnungsunterbringung	55
Projekt Wohnungen für Flüchtlinge der Diakonie Potsdam	61
Wohnberechtigungsschein mit Duldung?!	63
PE FR Berlin Juli 2013: Senat versagt bei der Asylunterbringung	64
Anfragen Wohnen für Flüchtlinge	66

Antragstellung und Rechtsmittel

Muster Antrag auf Mietübernahme(-schein), Antrag auf Hausrat + Möbel, Untermietvertrag	71
SGB X/VwVfG: Recht auf Beistand beim Amt	74
Überblick Rechtsweg Eilverfahren, Widerspruch und Klage	75
Adressen Flüchtlingsberatung Berlin	76
Kommentierung: Antragstellung und Rechtsdurchsetzung	78

Literatur, Dokumente, Links, Arbeitshilfen

87

Zusammenstellung und © für diesen Reader: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, November 2013

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

- **Aufenthaltsurlaubnis (AE)** – befristet
- *neu ab 2012: Bluecard - befristet*
- Niederlassungserlaubnis (NE), Erlaubnis Daueraufenthalt-EG - unbefristet
- Visum - befristet
- Fiktionsbescheinigung (=vorläufige Verlängerung der AE/des Visums)
- **Duldung** (grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > *AsylbLG*
- **Aufenthalts gestattet**
(Asylbewerber, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > *AsylbLG*
- Grenzübertrittsbescheinigung, Pässeinzugsbescheinigung usw.
(DIN A4, Pass von AHB einbehalten) > *AsylbLG*
- **visumsfreier Touristenaufenthalt** (legal für 3 Monate für Angehörige der ca. 40 „Positivstaaten“ nach EG-Visa-VO, zB USA, Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Brasilien, Argentinien, Kroatien, Serbien, Bosnien-H., Albanien usw.)
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit abgelaufenen Papieren ("**Illegale**") > *AsylbLG*

Muster elektronischer Aufenthaltstitel eAT
(seit 1.9.2011)



Klebeetikett Aufenthaltsgestattung



Klappkarte Aufenthaltsgestattung

- 2 -	- 3 -	- 4 -
Name, Vorname Geburtsname Geburtsort Geburtsdatum Geschlecht, Größe Augenfarbe Staatsangehörigkeit Datum der Asylantragstellung: Az. des Bundesamtes	J 00000000 Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers (Siegel)	J 00000000 Die Inhaberin bzw. der Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):
J 00000000	Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers Ausstellende Behörde (Bezeichnung) Im Auftrag (Siegel) Datum, Unterschrift	

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

(Ausländer aus nicht zur EU gehörenden Staaten)

- **Aufenthaltserlaubnis (AE)** – befristet
- **Niederlassungserlaubnis (NE)**, Erlaubnis Daueraufenthalt-EU - unbefristet
- Visum – befristet; Fiktionsbescheinigung (=vorläufige Verlängerung der AE/des Visums)
- visumsfreier Touristenaufenthalt (legal für 3 Mte für Angehörige der ca. 40 „Positivstaaten“ nach EG-Visa-VO, zB Serbien, Bosnien-H., Albanien, USA, Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Brasilien usw.)
- **Duldung** (Aussetzung der Abschiebung, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > AsylbLG
- **Aufenthaltsgestattung** (während des Asylverfahrens, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > AsylbLG
- **Grenzübertrittsbescheinigung**, Pässeinzugsbescheinigung usw. (DIN A4, Pass von AHB einbehalten) > AsylbLG
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit abgelaufenen Papieren ("**Illegale**") > AsylbLG

Statistik: Flüchtlinge in Berlin

In Berlin / in Deutschland lebende Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt

Stand 30.06.2012, BT-Drs 17/10451

Aufenthaltsstatus	Berlin	Bund
Duldung	6.334	85.138
Ausreisepflichtige ohne Duldung	3.107	30.585
Gestattung (Asylsuchende)	2.643	50.081
Zus prekärer Aufenthaltsstatus	12.084	165.804

Davon: langjährig in Berlin / in Deutschland lebende Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt

Stand 30.06.2012, BT-Drs 17/10451

	Mehr als 6 Jahre in Berlin	mehr als 6 Jahre im Bund
Duldung	2 719	39 015
Ausreisepflichtige ohne Duldung	1 713	15 695
Gestattung (Asylsuchende)	36	567

Größenordnung: Flüchtlinge in Berlin in Wohnungen / Sammelunterkünften

Dargestellt ist die vom Flüchtlingsrat Berlin geschätzte **Summe Asylsuchender, Geduldeter** und **sonstiger Ausreisepflichtiger** aufgrund der AsylbLG-Statistik und der AZR-Statistik. Auch dem Land Berlin liegen insoweit keine präzisen bzw. widersprüchliche Angaben vor (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs ...).

Ursache für die Ungenauigkeiten sind u.a.: Die AsylbLG-Statistik erfasst in Berlin auch einige Ausländer (ca 1000?) mit Aufenthaltserlaubnis u.a. nach § 25 V AufenthG; die Statistik der Sammelunterkünfte des LAGeSO erfasst auch einige anerkannte Flüchtlinge die noch keine Wohnung gefunden haben (ca 1000?); die im AZR erfassten Ausreisepflichtigen ohne Duldung dürften zu einem relevanten Anteil (50 %?) real bereits ausgeweist sein.

	Mitte 2010	Mitte 2012	Ende 2013
gesamt	10 000	12 000	15 000
davon in Wohnungen	8 500	8 500	7 500
in Sammelunterkünften	1 500	3 500	7 500
Zahl der Sammelunterkünfte	6	16	33

Entscheidungen und Entscheidungsquoten

Im Berichtsmonat September 2013 wurden Asylverfahren von 8.047 Personen (6.636 Erst- und 1.411 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für die Russische Föderation (1.718), Serbien (1.164) und Syrien (930) getroffen.

Im bisherigen Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 55.286 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die Gesamtschutzquote für alle HKL (Anerkennungen als Asylberechtigte, Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG) beträgt 27,4 % (15.133 positive Entscheidungen von insgesamt 55.286).

Im bisherigen Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 33.732 Personen beim Bundesamt angehört. Von den 33.732 im Jahr 2013 angehörten Personen entfielen 93,8 % (31.630 Anhörungen) auf Erstantragsverfahren. Im Monat September 2013 wurden 4.231 Personen beim Bundesamt angehört.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2000 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge										
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)			
2000	105.502	3.128	3,0 %	8.318	7,9 %	1.597	1,5 %	61.840	58,6 %	30.619	29,0 %
2001	107.193	5.716	5,3 %	17.003	15,9 %	3.383	3,2 %	55.402	51,7 %	25.689	24,0 %
2002	130.128	2.379	1,8 %	4.130	3,2 %	1.598	1,2 %	78.845	60,6 %	43.176	33,2 %
2003	93.885	1.534	1,6 %	1.602	1,7 %	1.567	1,7 %	63.002	67,1 %	26.180	27,9 %
2004	61.961	960	1,5 %	1.107	1,8 %	964	1,6 %	38.599	62,3 %	20.331	32,8 %
2005	48.102	411	0,9 %	2.053	4,3 %	657	1,4 %	27.452	57,1 %	17.529	36,4 %
2006	30.759	251	0,8 %	1.097	3,6 %	603	2,0 %	17.781	57,8 %	11.027	35,8 %
2007	28.572	304	1,1 %	6.893	24,1 %	673	2,4 %	12.749	44,6 %	7.953	27,8 %
2008	20.817	233	1,1 %	7.058	33,9 %	562	2,7 %	6.761	32,5 %	6.203	29,8 %
2009	28.816	452	1,6 %	7.663	26,6 %	1.611	5,6 %	11.360	39,4 %	7.730	26,8 %
2010	48.187	643	1,3 %	7.061	14,7 %	2.691	5,6 %	27.255	56,6 %	10.537	21,9 %
2011	43.362	652	1,5 %	6.446	14,9 %	2.577	5,9 %	23.717	54,7 %	9.970	23,0 %
2012	61.826	740	1,2 %	8.024	13,0 %	8.376	13,5 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
Jan-Sep 2013	55.286	602	1,1 %	7.116	12,9 %	7.415	13,4 %	21.656	39,2 %	18.497	33,5 %

* Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

Quelle: MARIS

Landesamt für Gesundheit und Soziales - Berliner Unterbringungsleitstelle

Unterbringung Flüchtlinge - Kapazität der Unterkünfte gem. Absprache mit den Bezirken
08.10.2013 9:00 Uhr

Art der Einrichtung	Bezirk	Straße	Betreiber	Vertrags- laufzeiten	Kapazität *	Belegung	Auslastung
Aufnahmeeinrichtung AE	Spandau		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.12.13	400	580	145%
	Spandau		ASB	ohne	200	164	82%
Gemeinschaftsunterkünfte GU	Lichtenberg		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31.01.17	350	368	105%
	Chibg-Wilm		DIMO Wehner	30.09.14	190	193	102%
	Chibg-Wilm		PeWoBe GmbH	31.12.13	240	238	99%
	Chibg-Wilm		GIERSO	31.07.18	241	239	99%
	Frh-Krzbz		Diakonisches Werk	30.09.14	147	146	99%
	Frh-Krzbz		PRISOD GmbH	30.11.17	300	300	100%
	Lichtenberg		PRISOD GmbH	31.08.14	310	312	101%
	Marz-Hell		Neustart Berlin GmbH	31.03.14	140	135	96%
	Mitte		Berliner Stadtmission	31.03.14	73	68	93%
	Mitte		Paul Gerhard Stift	ohne	19	0	0%
	Mitte		PeWoBe GmbH	24.10.13	285	283	99%
	Mitte		City 54 Hotel und Hostel Berlin GmbH	31.12.22	450	449	100%
	Pankow		PRISOD GmbH	30.11.14	95	99	104%
	Rdf		AWO	31.03.18	190	209	110%
	Temp-Schbg		Internationaler Bund (IB)	30.04.14	176	177	101%
vertragsfreie Unterkünfte	Temp-Schbg		Internationaler Bund (IB)	31.12.14	600	598	100%
	Trep-Köp		Arbeiterwohlfahrt (AWO)	30.04.14	250	251	100%
	Marz-Hell		BWV GmbH	ohne	9	9	100%
	Lichtenberg		Werneuchener Straße GmbH	ohne	394	361	92%
	Neukölln		PeWoBe GmbH	ohne	9	9	100%
	Stegl-Zehlnd		FSD	laufend	40	40	100%
Summe/Auslastung					5.108	5.228	102%
Notunterkünfte	Lichtenberg		PRISOD	31.03.14	150	151	101%
	Mitte		GIERSO	31.12.13	200	276	138%
	Mitte		ASB	31.12.13	90	86	96%
	Marz-Hell		PeWoBe GmbH	31.12.13	225	218	97%
	Pankow		PRISOD	31.12.13	200	212	106%
	Rdf		PRISOD GmbH	30.10.13	500	504	101%
	Trep-Köp		PeWoBe GmbH	31.12.13	138	141	102%
	Spandau		AWO	31.12.13	200	222	111%
	Spandau		Gierso	31.12.14	100	110	110%
	Stegl-Zehlnd		GIERSO	31.12.13	109	129	118%
Summe Notunterkünfte					1.912	2.049	
Summe aller Unterkünfte					7.020	7.277	

* Die Kapazitätsangabe entsprechen den mit den Bezirken abgesprochenen Kapazitätsobergrenzen oder der aktuell möglichen Belegungsobergrenze. Nicht erfasst werden temporäre Unterbringungen in Hostels

Übersicht über die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber - ZLA - belegten Einrichtungen nach Bezirken, Art der Unterbringung, Betreiber, Laufzeit etc. gemäß Frage 5.

Bezirk	Unterkunftsart	Betreiber	Laufzeit	Kapazität	Tagessatz	Ausfall- Tagessatz	Verpflegungssatz	Anmerkungen
Friedrichshain-Kreuzberg	Gemeinschaftsunterkunft	Diakonisches Werk	30.09.2014	147	12,10	9,30	0,00	
Friedrichshain-Kreuzberg	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.11.2017	198	30,40	25,11	0,00	
Treptow-Köpenick	Gemeinschaftsunterkunft	AWO	31.10.2013	250	8,29	6,54	0,00	
Treptow-Köpenick	Notunterkunft	PeWoBe	31.03.2013	138	13,55	10,02	10,02	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	DIMO Wehner	30.09.2014	190	10,74	7,54	0,00	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	PeWoBe	31.07.2013	240	13,10	9,22	0,00	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2013	60	23,00	0,00	10,03	
Lichtenberg	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.08.2013	310	11,96	8,19	0,00	
Lichtenberg	Aufnahmeeinrichtung	AWO	31.01.2017	350	19,06	17,46	9,85	
Lichtenberg	Notunterkunft	PRISOD GmbH	30.09.2013	150	13,88	9,52	10,49	
Lichtenberg	Vertragsfreie Einrichtung	BWV GmbH	ohne	394	14,50	0,00	0	
Marzahn-Hellersdorf	Gemeinschaftsunterkunft	Neustart Berlin GmbH	31.03.2014	140	12,14	9,19	0,00	
Marzahn-Hellersdorf	Vertragsfreie Einrichtung	BWV GmbH	ohne	30	siehe rechts	0,00	0,00	Einzelzimmer 25,00, Zweibettzimmer 14,50
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	PeWoBe	24.10.2013	285	14,10	11,28	0,00	
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	Berliner Stadtmission	30.06.2013	73	7,21	5,77	0,00	
Mitte	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2013	200	21,26	16,70	10,03	
Mitte	Gemeinschaftsunterkunft	Degirmenci	31.12.2022	250	36,17	0,00	0,00	
Neukölln	Vertragsfreie Einrichtung	PeWoBe	ohne	29	siehe rechts	0,00	0,00	Einzelzimmer 24,73, Zweibett-/Mehrbettzimmer 18,24
Pankow	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.11.2013	95	8,92	5,24	0,00	
Pankow	Notunterkunft	PRISOD GmbH	31.12.2013	200	11,63	7,52	9,52	
Reinickendorf	Notunterkunft	ASB	31.12.2013	115	0,00	0,00	0,00	
Reinickendorf	Notunterkunft	AWO	31.12.2013	175	17,30	13,84	0,00	
Reinickendorf	Gemeinschaftsunterkunft	PRISOD GmbH	30.10.2013	400	15,00	0,00	0,00	
Spandau	Notunterkunft	AWO	31.12.2013	200	7,25	4,84	8,37	
Spandau	Aufnahmeeinrichtung	AWO	31.12.2013	400	12,39	10,43	8,37	
Spandau	Notunterkunft	GIERSO	31.12.2014	100	17,00	13,60	10,03	
Steglitz-Zehlendorf	Notunterkunft	GIERSO	30.06.2013	119	23,26	17,35	10,03	
Tempelhof-Schöneberg	Gemeinschaftsunterkunft	IB	30.04.2014	176	10,69	8,51	0,00	
Tempelhof-Schöneberg	Gemeinschaftsunterkunft	IB	31.12.2014	600	11,10	8,40	0,00	

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

Wechsel Leistungsberechtigung AsylbLG > SGB II/XII

- **Erteilung Aufenthaltstitel**, der nicht unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt
- **Erlöschen Aufenthaltsgestattung** (zB wenn Flüchtlingsanerkennung bestandskräftig wird, § 67 AsylVfG), wenn durch Erlöschen keine Ausreisepflicht (§ 1 Abs. 1 Nr 5 AsylbLG) entsteht (sh auch § 25 II S 2 AufenthG, Art. 23 GK, Art. 28 QualifRL, Art 1 EFA iVm ZP EFA, Art 1 VorlAbk SozSich Europa 1953 unter Ausschluss... [nur Leistng bei Arbeitslosigkeit, nicht Fürsorge])
- **Wegfall der Ausreisepflicht** (zB durch Fiktionswirkung eines Aufenthaltserlaubnis-Antrags) und kein Aufenthaltstitel der unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt
- Aufgrund Art. 23 II iVm Art 28 I QualifikationsRL **ggf. Familienangehörige von Flüchtlingen mit AE nach § 25 I – III** (LSG NRW L 20 AY 48/08 U.v. 27.2.2012, strittig)
Vgl. dazu Steffen, ANA-ZAR 2011, 25 <http://auslaender-asyl.dav.de/ANA-ZAR04-11.pdf>
- **Asylanerkennung nach Art 16a GG**, auch wenn diese noch keine Bestandskraft hat (so Wortlaut § 1 III AsylbLG!)

SG Duisburg S 3 AS 221/08 ER, B.v. 04.09.08, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2229.pdf Leistungen nach **SGB II** für rechtskräftig **anerkannte Konventionsflüchtlinge**, denen **noch keine förmliche Aufenthaltserlaubnis erteilt** worden ist.

Gemäß **§ 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG** ist die Antragstellerin mit Bestandskraft der Flüchtlingsanerkennung kraft Gesetzes Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis. Gemäß **§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG** ist die Aufenthaltsgestattung erloschen womit eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ausscheidet. Der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II liegt somit nicht mehr vor. Die Ausstellung des entsprechenden Ausweises durch die Ausländerbehörde hat damit lediglich noch deklaratorischen Charakter.

LSG Hessen L 7 AS 334/11 B ER, b.v. 06.09.11 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2411.pdf Ein Ausländer, dessen Aufenthalt laut **Fiktionsbescheinigung** gemäß § 81 Abs 3 S 1 AufenthG als **rechtmäßig** gilt, hat mangels Erwerbsfähigkeit iSd § 8 Abs 2 SGB II keinen Alg II-Anspruch, wenn die Fiktionsbescheinigung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verbietet. Lebt der Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit einem Alg II Berechtigten Partner, der Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, steht ihm aber ggf. **Sozialgeld** zu, für das Erwerbsfähigkeit nicht gefordert ist.

Die **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs 3 S 1 (*"Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt"*) oder Abs 4 AufenthG (*"Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend."*) ist weder mit einer Duldung nach § 60a AufenthG noch mit einem der in § 1 Abs 1 Nr 3 AsylbLG genannten Aufenthaltstitel vergleichbar. Der Ausschluss vom Alg II für Leistungsberechtigte nach **AsylbLG** greift daher für Inhaber einer Fiktionsbescheinigung nicht.

SG Köln S 37 AS 2258/11, B.v. 25.07.12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2501.pdf Leistungen nach SGB II statt nach AsylbLG bei **Flüchtlingsanerkennung** spätestens ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung Durch die Flüchtlingsanerkennung ist die Aufenthaltsgestattung erloschen, § 67 AsylVfG. Aus dem Erlöschen folgt zugleich das Ende der Leistungsberechtigung nach AsylbLG, § 1 AsylbLG. Der tatsächliche Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich. Die fehlende Beschäftigungserlaubnis ist unschädlich, denn aufgrund der Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung gilt der Aufenthalt gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 iVm § 25 Abs 1 S. 3 AufenthG als erlaubt und es besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 2 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Unschädlich ist auch wenn im Leistungszeitraum bereits Leistungen nach AsylbLG erbracht wurden.

SG Hildesheim S 42 AY 140/12 ER, B.v. 30.08.12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2510.pdf Flüchtlinge denen **subsidiärer Schutz** gewährt wurde, können für sich keinen erlaubten Aufenthalt nach § 81 AufenthG beanspruchen, wenn sie erst nach Eintritt der **Bestandskraft des Bescheides des BAMF** und somit Wegfall der Gestattungswirkung gemäß § 67 AsylVfG den Aufenthaltstitel beantragt haben. Sie sind dann gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG **vollziehbar ausreisepflichtig** und fallen bis zur Erteilung des Titels unter § 1 Abs 1 Nr 5 AsylbLG.

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012

- 1 BvL 10/10 -- 1 BvL 2/11 -

1. Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des AsylbLG es ist **evident unzureichend**, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.

2. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**

3. Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine **Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht** und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. ...

Im Namen des Volkes

...

Urteil

§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des AsylbLG sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des AsylbLG ... sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar. Für Leistungszeiträume bis zum 31.12.2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:

a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des AsylbLG es bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des **Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII** ... für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.

b) Die **Geldbeträge** nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des AsylbLG es (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

c) Die **Regelbedarfsstufen** 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des AsylbLG es entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des AsylbLG es entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a SGB XII **fortgeschrieben.**

.....

116

2. Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 AsylbLG sind außerdem nicht realitätsgerecht und begründbar bemessen. Sie sind nicht in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemessen; der Bestimmung der Leistungshöhe für die Geldleistungen lagen damals und liegen auch heute keine verlässlichen Daten zugrunde. Die Gesetzgebung hat sich damals auf eine bloße Kostenschätzung gestützt. Das steht mit den Anforderungen des Grundgesetzes an die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht in Einklang (vgl. BVerfGE 125, 175 <226>).

117

a) Den Gesetzesmaterialien (BTDrucks 12/4451 und 12/5008) zum Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074) lassen sich keine Hinweise auf ein Bemessungsverfahren zur Bestimmung der Geldleistungen entnehmen. Im Rahmen der Gesetzgebung ist insbesondere für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht ermittelt worden, welche besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarfe bestehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <245 ff.>). Die Materialien weisen lediglich die Beträge aus, die - nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - ausreichen sollen, um einen unterstellten Bedarf zu decken (vgl. BTDrucks 12/4451, S. 8 zu § 2). Auch sonst sind belastbare Bemessungsgrundlagen nicht erkennbar geworden. Dies genügt nicht den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 umschriebenen Anforderungen an eine inhaltlich transparente, sachgerechte und realitätsnahe Ermittlung der existenznotwendigen Aufwendungen (vgl. BVerfGE 125, 175 <225> sowie oben unter C I 1).

118

b) Ohne hinreichend verlässliche Grundlage bleibt auch die dem Gesetz ersichtlich zugrunde liegende Annahme, dass eine kurze Aufenthaltsdauer die begrenzte Leistungshöhe rechtfertigt. Weder dem AsylbLG noch den Gesetzesmaterialien oder den Stellungnahmen zu diesem Verfahren lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sich die Aufenthaltsdauer konkret auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt und inwiefern dies die gesetzlich festgestellte Höhe der Geldleistungen tragen könnte. Es liegt auch kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom AsylbLG erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten.

119

aa) Der Anwendungsbereich des AsylbLG ist seit 1993 mehrfach erweitert worden und umfasst heute Menschen mit einem sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus (oben A I 2). Dieses Regelungskonzept geht davon aus, dass dies ein kurzfristiger und vorübergehender Aufenthalt sei (vgl. BTDrucks 13/2746, S. 11 und 13/3475, S. 2). Das wird jedoch der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Der überwiegende Teil der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, hält sich bereits länger als sechs Jahre in Deutschland auf (vgl. BTDrucks 17/642). Es liegen zwar keine Daten dazu vor, wie viele Personen aus einem ungesicherten Aufenthaltsstatus in ein gesichertes Aufenthaltsrecht wechseln und ebenso wenig dazu, wie viele binnen kurzer Zeit freiwillig das Land verlassen. Die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung räumt der Gesetzgeber jedoch im Aufenthaltsrecht ausdrücklich ein. Unklar ist zudem, wie viele Menschen, wie die Klägerin im Ausgangsverfahren 1 BvL 2/11, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die im AsylbLG in der Festlegung des Kreises der Berechtigten in § 1 AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurzzeitig in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Selbst wenn die Prognose für die Anfangszeit des Aufenthalts der Betroffenen noch aus dem Aufenthaltsstatus abgeleitet werden könnte, ist es jedenfalls für die in § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren des Leistungsbezugs und folglich einem eventuell auch längeren Aufenthalt nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.

120

bb) Auch eine **kurze Aufenthaltsdauer** oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. **Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss** (vgl. BVerfGE 125, 175 <253>). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (vgl. Rothkegel, ZAR 2010, S. 373 <374>). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

121

c) **Migrationspolitische Erwägungen**, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

AsylbLG

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 AufenthG besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind ... oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG stellen.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das BAMF den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, **Unterkunft, Heizung**, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und **Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts** wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
 2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
 3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark
- monatlich **zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat**. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

Fußnote

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 iVm Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 u. 3 iVm Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Satz 3 iVm Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 u. 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 18.7.2012 - 1 BvL 10/10 u. 1 BvL 2/11

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) **Sonstige Leistungen können** insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts** oder der Gesundheit **unerlässlich**, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. ...

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.

SGB XII

§ 35 Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die **Unterkunft** werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Leistungen für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen **an den Vermieter** oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. ...

(2) **Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den** der Besonderheit des Einzelfalles **angemessenen Umfang**, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt so lange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. **Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten** können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(4) Leistungen für **Heizung und zentrale Warmwasserversorgung** werden **in tatsächlicher Höhe**

erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 35a Satzung

Hat ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt eine **Satzung nach den §§ 22a bis 22c SGB II** erlassen, **so gilt sie** für Leistungen für die Unterkunft nach § 35 Absatz 1 und 2 des zuständigen Trägers der Sozialhilfe **entsprechend**, sofern darin nach § 22b Absatz 3 SGB II Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die **Bedarfe älterer Menschen** berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Leistungen für Heizung nach § 35 Absatz 4, soweit die Satzung Bestimmungen nach § 22b Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB II enthält. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 35 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

(1) **Schulden** können nur übernommen werden, **wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt** ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

SGB II

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden **in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt, **soweit diese angemessen** sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(3) **Rückzahlungen und Guthaben**, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) **Vor Abschluss eines Vertrages** über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern **Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft

in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) **Wohnungsbeschaffungskosten** und **Umzugskosten** können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person **an den Vermieter** oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. **Mietrückstände** bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. **Energiekostenrückstände** bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein **krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen** der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die **im Schuldnerverzeichnis eingetragene** leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch **Schulden übernommen** werden, soweit dies **zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist**. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) **Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum** im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

§ 22a Satzungsermächtigung

(1) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, **in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind**. ...

(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

1. der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen,
2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards,
3. aller verschiedenen Anbietergruppen und

4. der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.

§ 22b Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen,

1. welche **Wohnfläche** entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und
2. in **welcher Höhe Aufwendungen** für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden.

In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die **Heizung** bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann sowohl eine **Quadratmeterhöchstmiete** als auch eine **Gesamtangemessenheitsgrenze** unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden. Um die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.

(2) Der Satzung ist eine **Begründung** beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In der Satzung soll für **Personen mit einem besonderen Bedarf** für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

1. einer Behinderung oder
2. der Ausübung ihres Umgangsrechts.

§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere

1. **Mietspiegel**, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken und
2. geeignete **eigene statistische Datenerhebungen** und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert berücksichtigen. Hilfsweise können auch die monatlichen Höchstbeträge nach **§ 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes** berücksichtigt werden. In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen. Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung ist in der Begründung der Satzung darzulegen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens **alle zwei Jahre** und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG

§ 1 Grundsatz

Auf der Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 nach § 28 SGB XII werden die Regelbedarfsstufen nach den §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ermittelt.

§ 5 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 1 werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der Sonderauswertung für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevant):

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	27,41 Euro

Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	1,39 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 Euro
(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 beträgt 361,81 Euro.	

§ 6 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	13,64 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	11,79 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,75 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,93 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	0,98 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	1,44 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,18 Euro

2.

Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	11,77 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	14,00 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,35 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	41,33 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	1,16 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,51 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,31 Euro

3.

Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 Euro

Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	14,72 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	12,62 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,79 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,41 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	0,29 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	4,78 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,88 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 211,69 Euro,
2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 240,32 Euro und
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 273,62 Euro.

§ 7 Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII fortgeschrieben.

§ 8 Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII belaufen sich

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 364 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind,
2. in der Regelbedarfsstufe 2 jeweils auf 328 Euro für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 291 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt,
4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 275 Euro für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 242 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 213 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(2) Für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 tritt zum 1. Januar 2011 in der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6

1. für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro,
2. für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro,
3. für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro.

Anlage 1 zum Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2013 – AZ: 78 008:724

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2013			Monatliche Leistungen in 2014		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	217 €	137 €	354 €	222 €	140 €	362 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	195 €	123 €	318 €	200 €	126 €	326 €
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	173 €	110 €	283 €	178 €	112 €	290 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	193 €	81 €	274 €	197 €	83 €	280 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	154 €	88 €	242 €	157 €	90 €	247 €
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	130 €	80 €	210 €	133 €	82 €	215 €

Stand: 24. Oktober 2013

Regelbedarfsstufe 1	EVS	2008	2013	2014
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	136,21 €	139,35 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	32,23 €	32,98 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	32,06 €	32,80 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	16,49 €	16,87 €

Regelbedarfsstufe 2	EVS	2008	2013	2014
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	122,40 €	125,54 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	28,97 €	29,71 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	28,81 €	29,55 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	14,82 €	15,20 €

Regelbedarfsstufe 3	EVS	2008	2013	2014
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	108,59 €	111,73 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	25,70 €	26,44 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	25,56 €	26,30 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	13,15 €	13,53 €

Regelbedarfsstufe 4	EVS	2008	2013	2014
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 €	67,72%	130,70 €	133,41 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 €	20,32%	39,22 €	40,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 €	8,38%	16,17 €	16,50 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 €	3,58%	6,91 €	7,06 €

Regelbedarfsstufe 5	EVS	2008	2013	2014
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 €	66,18%	101,92 €	103,90 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 €	22,84%	35,17 €	35,86 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 €	7,59%	11,69 €	11,91 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 €	3,39%	5,23 €	5,33 €

Regelbedarfsstufe 6	EVS	2008	2013	2014
	Betrag	Anteil		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 €	63,97%	83,16 €	85,08 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 €	25,35%	32,96 €	33,72 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 €	5,72%	7,44 €	7,61 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 €	4,95%	6,44 €	6,59 €

Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG)

vom 24. September 2013, in Kraft getreten am 12.10.2013 (ABl. S. 2069)

- [Hier finden Sie weitere Informationen](#)
- [Archiv](#)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird bestimmt:

1 - Unterbringung in Wohnungen

(1) Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der jeweils geltenden Fassung mit Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG sind unabhängig von der Anzahl der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft in der Regel in Wohnungen unterzubringen, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall kostengünstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung und die Miete angemessen ist, keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der jeweils geltenden Fassung besteht und der Leistungsanspruch nicht nach § 1a AsylbLG einzuschränken ist. § 53 Asylverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt. Die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte mit nach § 1a AsylbLG eingeschränktem Leistungsanspruch ist abweichend von Satz 1 möglich, wenn diese Wohnform im Einzelfall unabweisbar geboten ist.

(2) Im Rahmen des Kostenvergleichs sind neben der Bruttowarmmiete auch eine Umlage für notwendige einmalige Leistungen für Hausrat in Höhe von einem Sechstel der hierfür im Rundschreiben zur Umsetzung des § 31 Abs. 1 Nr. 1. SGB XII veröffentlichten Beträge zu Grunde zu legen. Diese Summe ist mit den durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ermittelten durchschnittlichen Monatskosten der Gemeinschaftsunterbringung zu vergleichen, die den Leistungsstellen halbjährlich mitgeteilt werden.

(3) Die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG erfolgt auf Antrag durch Anmietung von Wohnungen durch die leistungsberechtigten Personen. Die Kostenübernahme der Mietzahlung durch die zuständige Leistungsbehörde ist sicherzustellen, sofern der Wohnraum sozialhilferechtlich angemessen im Sinne der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (WAV) ist.

2 - Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Die WAV findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei Anwendung der Härtefallregelung nach § 6 WAV sind die Gründe für die Übernahme der erhöhten Miete aktenkundig zu machen.

(2) Die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) in der jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung, soweit die dortigen Regelungen nicht ausschließlich auf Vorschriften des SGB II Bezug nehmen und in diesen Ausführungsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 3 AsylbLG sind unmittelbar an den Vermieter bzw. Leistungserbringer zu zahlen.

(4) Die Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG sind der vierte Abschnitt des SGB XII - Unterkunft und Heizung - sowie die WAV und die AV-Wohnen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar, soweit die dortigen Regelungen nicht ausschließlich auf Vorschriften des SGB II Bezug nehmen. Ein Kostenvergleich mit der Gemeinschaftsunterbringung ist für diesen Personenkreis nicht durchzuführen.

3 - Unterbringungsstatistik

Die Art und die Kosten der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG werden aus dem bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zusammengeführten landesweiten Datenbestand der Fachsoftware OPEN/PROSOZ ausgewertet.

4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie treten nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

(2) Das Schreiben vom 25.01.2011 über die Weiteranwendung der Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) vom 16. Januar 2006 (ABl. S. 266), geändert mit Verwaltungsvorschriften vom 30. August 2006 (ABl. S. 3395) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschriften außer Kraft. Zugleich wird das Rundschreiben I Nr. 10/2003 in der Fassung vom 24. August 2009 über die Verfahrensweise für den im konkreten Einzelfall durchzuführenden Kostenvergleich zwischen der Unterbringung in einer Wohnung und der Gemeinschaftsunterbringung gemäß Nr. 1 Abs. 1 AV Wohn-AsylbLG aufgehoben.

Hier finden Sie weitere Informationen:

- [AsylbLG](#)
- [Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch \(Wohnaufwendungsverordnung \(WAV\) – WAV\) und Erste Verordnung zur Fortschreibung der Wohnaufwendungsverordnung \(WAV-Fortschreibungsverordnung 2013\) sowie Schreiben vom 18.10.2013 zum Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung \(WAV\), hier: mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht](#)
- [AV Wohnen](#)

Archiv:

- [Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz \(AV Wohn-AsylbLG\) mit den Änderungen ab 12.10.2013](#)
- [Schreiben über die Weiteranwendung der Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz \(AV Wohn-AsylbLG\) vom 25. Januar 2011 \(außer Kraft\)](#)
- [Rundschreiben I Nr. 10/2003 über Verfahrenshinweise für den im konkreten Einzelfall durchzuführenden Kostenvergleich zwischen der Unterbringung in einer Wohnung und der Gemeinschaftsunterbringung gemäß Nr. 1 Abs. 1 AV Wohn - AsylbLG \(aufgehoben\)](#)

© Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Kontakt

Zu unserem Angebot:

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Oranienstraße 106 10969 Berlin	Newsletter abonnieren/kündigen Datenschutzerklärung zum Newsletter-Abonnement Link funktioniert nicht
--	--

Ihre Fragen richten Sie bitte direkt an die:
Berliner Sozialämter

Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung – WAV)

vom 03. April 2012 (GVBl. S. 99); **die Änderungen zum 01. August 2013 entnehmen Sie bitte der WAV-Fortschreibungsverordnung 2013** vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348)

- ▶ § 1 - Anwendungsbereich
- ▶ § 2 - Begriffsbestimmungen
- ▶ § 3 - Datengrundlagen
- ▶ § 4 - Gesamtangemessenheitsgrenze
- ▶ § 5 - Quadratmeterhöchstmiete
- ▶ § 6 - Besondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung zur Bestimmung der individuellen Angemessenheit
- ▶ § 7 - Überprüfung nach Neufestsetzung
- ▶ § 8 - Inkrafttreten
- ▶ Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4)
- ▶ Anlage 2 (zu § 4)

- ▶ Konzept zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Begründung gemäß § 22b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

▶ Hier erhalten Sie weitere Informationen

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt, in welcher Höhe im Land Berlin Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ sind. Die Regelungen erfolgen auf der Grundlage der §§ 22a bis 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ für Mietwohnungen gehören die Nettokaltmiete, die kalten Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung, die Heizkosten, die Warmwasserbereitungskosten, die nicht aufgrund dezentraler Warmwassererzeugung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ entstehen, und sonstige mietvertraglich geschuldete Leistungen (Bruttowarmmiete). Ebenso gehören dazu auch einmalig anfallende Nachzahlungen, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind.
- (2) Zu den tatsächlichen Aufwendungen für selbst bewohntes Wohneigentum gehören die mit dem selbst bewohnten Wohneigentum verbundenen Belastungen. Wenn der Erhalt des Wohneigentums durch den Wegfall der Anschlussförderung gefährdet ist und nach den jeweils geltenden Härteausgleichsvorschriften Zuwendungen gewährt werden, mindern diese die tatsächlichen Aufwendungen in entsprechender Höhe.
- (3) Zu den Belastungen gehören insbesondere
 - a. Schuldzinsen und dauernde Lasten (z. B. Erbbauzins),
 - b. Steuern von Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge,
 - c. unabsehbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ (Erhaltungsaufwand), auch einmalig anfallende Bedarfe, die die Bewohnbarkeit und den Substanzerhalt des Wohneigentums sicherstellen, nicht jedoch der Wertverbesserung dienen; nicht der Wertverbesserung dienende notwendige Maßnahmen nach dem Stand der Technik in der preisgünstigsten Variante,
 - d. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes,
 - e. umlagefähige Betriebs- und Heizkosten sowie Warmwasserbereitungskosten, sofern die Erzeugung nicht dezentral im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ erfolgt, wie bei Mietwohnungen; dazu gehören auch einmalig anfallende Nachzahlungen, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sowie
 - f. im Einzelfall zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbare, auch anteilige Tilgungsleistungen, wenn der Leistungsberechtigte ansonsten gezwungen wäre, das selbst bewohnte Wohneigentum aufzugeben und die Finanzierung weitestgehend abgeschlossen ist.

§ 3 Datengrundlagen

- (1) Die Bestimmung der angemessenen Wohnfläche gemäß § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ erfolgt auf der Grundlage der anerkannten Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau und ergänzend der Wohnungsbauförderungsbestimmungen.
- (2) Die Bestimmung der angemessenen Höhe der Aufwendungen für die Unterkunft gemäß § 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ erfolgt gemäß § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ auf der Grundlage des jeweils gültigen Berliner Mietspiegels als qualifiziertem Mietspiegel gemäß § 558d BGB² und der jeweils mit dem Berliner Mietspiegel veröffentlichten Betriebskostenübersicht.
- (3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für die Heizung gemäß § 22b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ erfolgt auf der Grundlage des von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten bundesweiten Heizspiels³ in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ermittlung der Erhöhung der Richtwerte für Wohnungen mit nicht dezentraler Warmwassererzeugung im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ werden ebenfalls die Werte des bundesweiten Heizspiels zu Grunde gelegt.
- (4) Die als angemessen anerkannte Wohnfläche und die Höhe der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft sind der Tabelle A der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Die Höhe der als angemessen anerkannten Heizkosten sind der Tabelle B der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen.

§ 4 Gesamtangemessenheitsgrenze

Auf der Grundlage des Konzepts zu dieser Verordnung wird gemäß § 22b Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ eine Gesamtangemessenheitsgrenze gebildet. Die Richtwerte für angemessene monatliche Bruttowarmmieten und für angemessene monatliche Aufwendungen bei selbst bewohntem Wohneigentum sind der Tabelle A der Anlage 2 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Wird der Wohnraum mit anderen als in der Tabelle A der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Heizenergieträgern beheizt, sind die nach Bedarfsgemeinschaftsgröße und Gebäudelfläche höchsten maßgeblichen Richtwerte zu Grunde zu legen. Erfolgt die Warmwassererzeugung nicht dezentral im Sinne des § 21 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹, ist der Richtwert nach der Tabelle A der Anlage 2 zu dieser Verordnung um den entsprechenden Zuschlag nach der Tabelle B der Anlage 2 zu dieser Verordnung zu erhöhen.

§ 5 Quadratmeterhöchstmiete

(1) Ergänzend zur Gesamtangemessenheitsgrenze gilt eine Quadratmeterhöchstmiete im Sinne des § 22b Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹.

(2) Wird der maßgebliche monatliche Quadratmeterpreis gemäß Spalte 3 der Tabelle A der Anlage 1 zu dieser Verordnung um mehr als 50 vom Hundert überschritten, gelten die tatsächlichen Aufwendungen auch dann nicht als angemessen, wenn der Richtwert für angemessene Aufwendungen nach § 4 nicht überschritten wird.

§ 6 Besondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung zur Bestimmung der individuellen Angemessenheit

(1) Sofern die tatsächlichen Aufwendungen der Leistungsberechtigten den Richtwert gemäß § 4 überschreiten, gelten wegen besonderer Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ zur individuellen Bestimmung der Angemessenheit abweichend von den Richtwerten nach § 4 die in den Absätzen 2 bis 9 getroffenen Sonderregelungen.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen können die Richtwerte nach § 4 aus sozialen Gründen und in Härtefällen um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Längerer Wohndauer (mindestens 15 Jahre),
- wesentlichen sozialen Bezügen (z.B. Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten),
- über 60-jährigen Hilfeempfangenden,
- Schwangeren,
- Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben.

(3) Eine Überschreitung der Richtwerte nach § 4 ist auch zulässig bei Personen mit einem individuell höheren Heizkostenbedarf (zum Beispiel aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen), wenn die Richtwertüberschreitung allein darauf zurückzuführen ist.

(4) Bei ambulanten Wohnformen (zum Beispiel betreutes Einzelwohnen, betreute Wohngemeinschaften, therapeutische Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften zur Sicherstellung gemeinsamer ambulanter Pflege - auch für Demenzerkrankte -) gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei zweckentsprechend genutzten behindertengerechten Wohnungen (barrierefreie und der individuellen Behinderung entsprechende Wohnungen), insbesondere solche für Rollstuhlnutzer oder Rollstuhlnutzerinnen, ist die Angemessenheit stets individuell und unabhängig von den Richtwerten nach § 4 zu bestimmen. Dabei sind Dringlichkeit der Anmietung, das aktuelle Angebot auf dem Wohnungsmarkt, die Verkehrsanbindung, die örtliche Einschränkung von schulpflichtigen Kindern oder vergleichbare

Tatbestände angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf eine rollstuhlgerechte Wohnung ist anzuerkennen, wenn der Rollstuhl aktuell oder in absehbarer Zeit nicht nur vorübergehend auch innerhalb der Wohnung benötigt wird.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für chronisch Kranke (zum Beispiel AIDS-Kranke) mit der Maßgabe, dass sich die Beurteilung der Angemessenheit an der Entscheidung des Wohnungsamtes hinsichtlich des Wohnraummehrbedarfes orientiert. Dem erhöhten Raumbedarf wird in der Regel durch Berücksichtigung des Richtwertes für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft Rechnung getragen.

(7) Die bei der Unterbringung von Wohnungslosen anfallenden tatsächlichen Aufwendungen (Tagesätze) gelten unabhängig von den Richtwerten gemäß § 4 vorübergehend solange als angemessen, wie eine Anmietung von regulärem Wohnraum unter Beteiligung der für die Gewährung von Leistungen gemäß § 67 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch¹ zuständigen Leistungsstellen nicht realisiert werden kann.

(8) Die tatsächlichen Aufwendungen bei der Neuanmietung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, auch im Rahmen der Anmietung von Wohnungen, die aus dem geschützten Marktsegment vermittelt werden, die die Richtwerte nach § 4 um bis zu 10 vom Hundert überschreiten, gelten in der Regel als angemessen, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren gewerblichen oder kommunalen Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen gelten als von Wohnungslosigkeit bedroht.

(9) Sofern sich Kinder des Leistungsempfängers regelmäßig bei dem getrennt lebenden anderen Elternteil aufhalten, ist der zur Wahrnehmung des Umgangsrechts des Leistungsempfängers notwendige zusätzliche Raumbedarf in der Regel durch Berücksichtigung des Richtwerts nach § 4 mit der entsprechenden Bedarfsgemeinschaftsgröße zuzuerkennen.

§ 7 Überprüfung nach Neufestsatzung

(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung überprüft die Werte für die Unterkunft auf der Grundlage der im Konzept zu dieser Verordnung festgelegten Bestimmungsgrundsätze jeweils nach Bekanntgabe des neuen Berliner Mietspiegels. Die Höhe der Richtwerte gemäß § 4 wird durch Verordnung fortgeschrieben.

(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung überprüft die Werte für die Heizung auf der Grundlage der im Konzept zu dieser Verordnung festgelegten Bestimmungsgrundsätze jeweils nach Bekanntgabe des bundesweiten Heizspiegels gemäß § 3 Absatz 3 jährlich, in dem Jahr der Bekanntgabe eines neuen Berliner Mietspiegels zeitgleich zur Überprüfung der Werte für die Unterkunft. Die Höhe der Richtwerte gemäß § 4 wird durch Verordnung fortgeschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

- Erste Verordnung zur Fortschreibung der Wohnaufwendungsverordnung (WAV-Fortschreibungsverordnung 2013) vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348) sowie Schreiben vom 18.10.2013 zum Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV), hier: mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht
- § 22, 22a-c SGB II¹
- § 35, 35a SGB XII¹
- Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (AV-Wohnen)

Übersicht

[vorwärts](#) »

Schreiben vom 18.10.2013

zum Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV), hier: mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht

- Hier erhalten Sie weitere Informationen

Text gemäß dem Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales an die Berliner Bezirksämter – Bereiche Soziales – und Berliner Jobcenter vom 18.10.2013:

"Gestern hat vor dem Bundessozialgericht (BSG) in Kassel die mündliche Verhandlung in dem ersten Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV) stattgefunden.

Der Antrag, die Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV) aufzuheben, wurde abgelehnt (B 14 AS 70/12 R vom 17.10.2013). Damit bleibt die WAV gültig und kann vollumfänglich von den Jobcentern weiterhin angewendet werden. Die Richtwerte der WAV wie auch das schlüssige Konzept, das der WAV zu Grunde liegt, wurden vom BSG nicht in Frage gestellt.

Allerdings wies das BSG darauf hin, dass die WAV in seiner derzeitigen Fassung nicht auch für das SGB XII gilt. Das BSG begründet seine Entscheidung damit, dass die Kriterien des § 35 a SGB XII nicht erfüllt sind.

Die WAV kann mit dieser Entscheidung im Bereich des SGB XII nicht mehr als Rechtsgrundlage für Entscheidungen zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dienen. Ab sofort dürfen daher in den entsprechenden Leistungsbescheiden § 4 und ggf. § 6 WAV nicht mehr als Rechtsgrundlage benannt sein.

Zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 35 SGB XII sind jedoch weiterhin die Regelungen und entsprechenden Grundlagen der WAV in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die in den Anlagen enthaltenen Tabellen und Werte, analog anzuwenden.

Entsprechendes gilt für auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Nach Vorlage der schriftlichen Urteilsgründe werden wir diese umgehend auswerten und Sie unaufgefordert über die weiteren Schritte informieren."

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

- Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung – WAV)
- Erste Verordnung zur Fortschreibung der Wohnaufwendungsverordnung (WAV - Fortschreibungsverordnung 2013) vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348)
- § 22, 22a-c SGB II

- § 35, 35a SGB XII
- Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (AV-Wohnen)
- Asylbewerberleistungsgesetz

© Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Kontakt	Zu unserem Angebot:
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Oranienstraße 106 10969 Berlin	Newsletter abonnieren/kündigen Datenschutzerklärung zum Newsletter-Abonnement Link funktioniert nicht Vorschriften ABC Verzeichnis der Abkürzungen
Ihre Fragen richten Sie bitte direkt an die: Berliner Sozialämter Berliner Jugendämter Berliner JobCenter oder das LAgeSo	

Weiterführende Links

- Bundesrecht
- Berliner Vorschriften-informationssystem
- Rundschreibendatenbank des Landes Berlin
- Rechtsvorschriften (Linksammlung der Senatsverwaltung für Justiz)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz
- Kulturbuch-Verlag GmbH bietet Leseservice für Amtsblatt von Berlin und Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
- Bundsgesetzblatt
- Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg
- Hinweis zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Erste Verordnung zur Fortschreibung der Wohnaufwendungsverordnung (WAV- Fortschreibungsverordnung 2013)

vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348), in Kraft getreten am 01. August 2013

[► Hier erhalten Sie weitere Informationen](#)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die **Wohnaufwendungsverordnung** vom 3. April 2012 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4) wird wie folgt gefasst:

Tabelle A (zu § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 2) - Beträge gültig seit 01.08.2013

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfs- gemeinschaft (BG)	Abstrakt angemessene Wohnungs- größe	Nettokalt- miete nach Mietspiegel 2013 (gewichteter Mittelwert aus einfacher Wohnlage nach BG-Größe)	Durchschnitts- wert kalte Betriebskosten nach Mietspiegel- Anhang 2013	Richtwert- bestandteil bruttokalt Summe aus Spalte 3 und 4	Richtwert- bestandteil bruttokalt Produkt aus Spalte 2 und 5 monatlich in €
1 Person	50	5,44	1,43	6,87	343,50
2 Personen	60	5,44	1,43	6,87	412,20
3 Personen	75	5,01	1,43	6,44	483,00
4 Personen	85	5,01	1,43	6,44	547,40
5 Personen	97	5,30	1,43	6,73	652,81
jede weitere Person	+12	5,30	1,43	6,73	80,76

Tabelle B (zu § 3 Absatz 4 Satz 2) - Beträge gültig seit 01.08.2013

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Energie- träger	Gebäude- fläche m²/Jahr	Preis pro m²/Jahr	Preis pro m²/Monat	Grenzwert je BG nach Anzahl der Pers. Produkt durch 12	Spalte 3 geteilt durch 12	Spalte 4 und Tabelle A, Spalte 2			

	in m²	in €	in €	1 P.	2 P.	3 P.	4 P.	5 P.	zusätzl. Person
Heizöl	100-250	19,60	1,63	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €	mtl. in €
	251-500	18,90	1,58						
	501-1000	18,10	1,51						
	über 1000	17,60	1,47						
Erdgas	100-250	16,90	1,41						
	251-500	16,00	1,33						
	501-1000	15,20	1,27						
	über 1000	14,70	1,23						
Fern- wärme	100-250	18,50	1,54						
	251-500	17,80	1,48						
	501-1000	17,10	1,43						
	über 1000	16,60	1,38						

2. Die Anlage 2 (zu § 4) wird wie folgt gefasst:

Tabelle A (zu § 4 Satz 2 bis 4) - Beträge gültig seit 01.08.2013

Größe der Bedarfs- gemeinschaft nach Anzahl der Personen	Gebäude- fläche in m²	Heizöl		Erdgas		Fernwärme	
		Richtwert Bruttowarm	mtl. in €	Richtwert Bruttowarm	mtl. in €	Richtwert Bruttowarm	mtl. in €
1	100-250	423,00		410,00		418,00	
	251-500	419,00		407,00		415,00	
	501-1000	417,00		405,00		413,00	
2	über 1000	510,00		497,00		505,00	
	100-250	507,00		492,00		501,00	
	251-500	503,00		489,00		498,00	
	501-1000	501,00		486,00		495,00	
3	über 1000	606,00		589,00		599,00	
	100-250	602,00		583,00		594,00	
	251-500	597,00		579,00		591,00	
	501-1000	594,00		576,00		587,00	
4	über 1000	686,00		668,00		679,00	
	100-250	682,00		661,00		674,00	
	251-500	676,00		656,00		669,00	
	501-1000	673,00		652,00		665,00	
5	über 1000	811,00		790,00		803,00	
	100-250	807,00		782,00		797,00	
	251-500	800,00		776,00		792,00	
	501-1000	796,00		773,00		787,00	
für jede weitere Person		101,00		98,00		100,00	
		100,00		97,00		99,00	
	100-250	99,00		96,00		98,00	
	251-500						
	501-1000						

[illegible]

Tabelle in voller Breite zeigen

Bei der Ermittlung der gewichteten Mittelwerte kann mit dem Mietspiegel 2013 auf alle Spalten zurückgegriffen werden, da die Systematik der Darstellung verändert wurde. Die noch in der Mietspiegeltabelle 2011 in der Spalte 1 und 3 dargestellten Wohnungen mit Minderausstattung, sind in der Mietspiegeltabelle 2013 nicht mehr in den Rasterfeldern dargestellt. Damit ist für die Bestimmung des für die Fortschreibung der Gesamtgemessenenietsgrenze zu berücksichtigenden Quadratmeterpreises nettoalkot sichergestellt, dass Mietpreise für Wohnungen mit Minderausstattung nicht einbezogen werden. Die Mittelwerte für Neubauwohnungen, die im Zeitraum 2003 bis 2011 bezugsfertig wurden, sind entsprechend der Systematik des Berliner Mietspiegels 2013 unter Zugrundelegung des ausgewiesenen Zuschlages von 1,47 Euro (gegenüber den Beträge der Spalte 7) ermittelt worden.

2. Betriebskosten (siehe Ziffer 1.2.3 des Konzepts)

Die mit dem Berliner Mietspiegel 2013 im Anhang veröffentlichte Betriebskostenübersicht weist den aktuellen Durchschnittswert mit 1,43 € pro m² aus. Dieser Wert ist in Tabelle A Spalte 4 der Anlage 1 berücksichtigt worden.

3. Heizkosten (siehe Ziffer 1.2.3 des Konzepts)

Die nach Maßgabe der **Ziffer 1.3.1. des Konzepts** auf Grundlage von der **co2online gGmbH** in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten bundesweiten Heizspiegel 2012 neu ermittelten Beträge für die Heizkosten sind Tabelle B der Anlage 1 zu entnehmen. Der Heizspiegel 2013 ist noch nicht erschienen.

4. Gesamtangemessenheitsgrenze (siehe Ziffer 2 des Konzepts) - Beträge gültig seit 01.08.2013

Nach Maßgabe der Ziffer 2 des Konzepts ergeben sich durch die fortgeschriebenen Parameter als Produkt des aktuellen m^2 -Preises für eine Bruttowarmiete auch neue Werte für die Gesamtgemesseneheidsgrenzen. Diese sind Tabelle A der Anlage 2 zu entnehmen. Die einzelnen Berechnungsschritte sind der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Größe der BG nach Anzahl der		Bruttokalt gebäude fläche	Heizöl	Heizöl	Heizöl	Erdgas	Erdgas	Fernwärme	Fernwärme
		gem. Tabelle unter 2.1		Grenzwert	Grenzwert	Grenzwert	Grenzwert	Grenzwert	Grenzwert
		Spalte 6		Heizkosten	Heizkosten	Heizkosten	Heizkosten	Heizkosten	Heizkosten
				warm	warm	Brutto	Brutto	Brutto	Brutto
				Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
				aus Spalte 2 und 4	aus Spalte 2 und 4	aus Spalte 2 und 6	aus Spalte 2 und 6	aus Spalte 2 und 8	aus Spalte 2 und 8

Tabelle B (zu § 4 Satz 4) - Beträge gültig seit 01.08.2013					
Größe der Bedarfsgemeinschaft		Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat			
1 Person	10,00				
2 Personen	12,00				
3 Personen	14,00				
4 Personen	16,00				
5 Personen	19,00				
Für jede weitere Person	2,00				
		über 1000	99,00	96,00	98,00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung zur Fortschreibung der Werte zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das mit der Wohnaufwendungsverordnung veröffentlichte Konzept zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (GVBl. 2012, S. 103 ff) gilt weiter. Auf Grundlage dieses Konzepts werden die Werte unter Berücksichtigung des Berliner Mietspiegels 2013 und des bundesweiten Heizpreises 2012 folgendermaßen fortgeschrieben:

1. Quadratmeterpreis - nettokalt - (siehe Ziffer 1.2.2. des Konzepts)

Die nach Maßgabe der Ziffer 1.2.2. des Konzepts auf Grundlage der Mietspiegeltablelle 2013 neu ermittelten Beträge für die Nettokaltmiete pro m² (gewichtete Mittelwerte) sind Tabelle A Spalte 3 der Anlage 1 zu entnehmen. Die der Berechnung zu Grunde gelegten Mittelwerte der einzelnen Rasterfelder in einfacher Wohnlage sowie die Anzahl der Wohnungen dieser Rasterfelder (Grundgesamtheit), die den Grundlagendaten zum Berliner Mietspiegel 2013 entnommen wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Berliner Mietspiegel 2013

Mittelwerte und Grundgesamtheit einfache Wohnlage (ab 40 m²)

Bezugs- fertig	Wohn- fläche	Aus- stat- tung	Wendungen										Summe
			Altbau bis 1918	Altbau bis 1919	Neubau 1949	Neubau 1950	Neubau bis 1964	Neubau 1965	Neubau bis 1972	Neubau 1990	Neubau 1973	Neubau 1991	
40 m ² bis unter 50 m ²	Zeile D	mit SH, Bad und IWC	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	
			5,57 Euro	5,31 Euro	5,19 Euro	4,92 Euro	6,33 Euro	5,27 Euro	6,97 Euro	8,44 Euro	600 Euro		
40 m ²	Zeile D	mit SH, Bad und IWC	37.500	16.800	22.300	7.000	2.700	24.100	4.200	115.200	Grund-		

pers.

	mtl. in €	in m²	mtl. in €	mtl. in € (aufgerundet)	mtl. in €	mtl. in € (aufgerundet)	mtl. in €	mtl. in € (aufgerundet)
1	343,50	100-250	81,50	425,00	70,50	414,00	77,00	421,00
		251-500	79,00	423,00	66,50	410,00	74,00	418,00
		501-1000	75,50	419,00	63,50	407,00	71,50	415,00
		über 1000	73,50	417,00	61,50	405,00	69,00	413,00
2	412,20	100-250	97,80	510,00	84,60	497,00	92,40	505,00
		251-500	94,80	507,00	79,80	492,00	88,80	501,00
		501-1000	90,60	503,00	76,20	489,00	85,80	498,00
		über 1000	88,20	501,00	73,80	486,00	82,80	495,00
3	483,00	100-250	122,25	606,00	105,75	589,00	115,50	599,00
		251-500	118,50	602,00	99,75	583,00	111,00	594,00
		501-1000	113,25	597,00	95,25	579,00	107,25	591,00
		über 1000	110,25	594,00	92,25	576,00	103,50	587,00
4	547,40	100-250	138,55	686,00	119,85	668,00	130,90	679,00
		251-500	134,30	682,00	113,05	661,00	125,80	674,00
		501-1000	128,35	676,00	107,95	656,00	121,55	669,00
		über 1000	124,95	673,00	104,55	652,00	117,30	665,00
5	652,81	100-250	158,11	811,00	136,77	790,00	149,38	803,00
		251-500	153,26	807,00	129,01	782,00	143,56	797,00
		501-1000	146,47	800,00	123,19	776,00	138,71	792,00
		über 1000	142,59	796,00	119,31	773,00	133,86	787,00
für jede weitere Person	80,76	100-250	19,56	101,00	16,92	98,00	18,48	100,00

5. Warmwasserbereitungskosten (siehe Ziffer 1.3.2 des Konzepts)

Die nach Maßgabe der Ziffer 1.3.2. des Konzepts auf Grundlage des mit dem bundesweiten Heizspiegel 2012 bekanntgegebenen Wertes für zentrale Warmwasserbereitungskosten neu ermittelten Beträge für den Zuschlag zum Richtwert für Wohnungen mit zentraler Warmwasserversorgung sind Tabelle B der Anlage 2 zu entnehmen. Der entsprechende Wert aus dem bundesweiten Heizspiegel 2012 beträgt 2,30 € pro m² und Jahr. Dies entspricht 0,192 € pro m² und Monat. Die Ergebnisse sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

- Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung - WAV) sowie Schreiben vom 18.10.2013 zum Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV), hier: mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht
- § 22, 22a-c SGB II ^d
- § 35, 35a SGB XII ^d
- Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (AV-Wohnen)
- Rundschreiben I Nr. 8/2006 über Übernahme von Renovierungskosten / Schönheitsreparaturen nach SGB II und SGB XII

Kontakt  Zu unserem Angebot:
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin
Ihre Fragen richten Sie bitte direkt an die:
Berliner Sozialämter
Berliner Jugendämter
Berliner JobCenter
oder das LAGeSo
Newsletter abonnieren/Kündigen ^d
Datenschutzerklärung zum Newsletter-Abonnement
Link funktioniert nicht
Vorschriften ABC
Verzeichnis der Abkürzungen

Weiterführende Links
Bundesrecht ^d
Berliner Vorschriften-informationssystem ^d
Rundschreibendatenbank des Landes Berlin
Rechtsvorschriften (Linksammlung der Senatsverwaltung für Justiz)
Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz
Kulturbuch-Verlag GmbH ^d bietet Leseservice für Anisblatt von Berlin und Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Bundesgesetzblatt ^d
Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg ^d
Hinweis zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung ^d
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ^d
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ^d

Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen)

vom 6. August 2013 (ABl. S. 1768)

1. Grundsatz
2. Zuständigkeit
3. Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung - Mietwohnungen
4. Kostenenkungsverfahren
5. Quadratmeterhöchstmiete gemäß § 5 WAV
6. Selbstgenutztes Wohnungseigentum
7. Sozialer Wohnungsbau - Förderungsabbau
8. Wohnungswechsel
9. Sonstige Aufwendungen für die Wohnung
0. Mietschulden
1. Verfahren bei zweckgebundenen Einnahmen
2. Besonderheiten für den Geltungsbereich des SGB XII
3. Controlling
4. Inkrafttreten

- Hier erhalten Sie weitere Informationen
- Archiv

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, und des § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das durch Artikel V des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 - Grundsatz

- (1) Bei der Anwendung dieser Ausführungsvorschriften steht die Sicherung des angemessenen Wohnraums im Vordergrund.
- (2) Leistungsberechtigte nach dem SGB XII - alte Menschen, erwerbsgeminderte Personen und Menschen mit Behinderung - sollen möglichst in ihrer Wohnung und ihrer angestammten Wohnumgebung verbleiben können.
- (3) Für Arbeitsuchende ist die schnelle Integration in Arbeit vorrangiges Ziel. Alle Maßnahmen, die sich aus diesen Ausführungsvorschriften für den Personenkreis des SGB II ergeben, müssen an diesem Ziel ausgerichtet werden.

2 - Zuständigkeiten

- (1) Im Bereich des SGB II werden diese Ausführungsvorschriften von den für die Gewährung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß § 22 SGB II zuständigen Dienststellen durchgeführt, in deren Bereich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 36 SGB II festgestellt wird.
- (2) Die Zuständigkeit zur Unterbringung in Wohneinrichtungen oder anderen Wohnmöglichkeiten kann abweichend geregelt werden.
- (3) Die Zuständigkeit im Bereich des SGB XII richtet sich nach den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

3 - Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung - Mietwohnungen

3.1 - Grundsatz

- (1) Die Angemessenheitsprüfung der Kosten für die Wohnung erfolgt auf Grundlage der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ([Wohnaufwendungsverordnung - WAV](#)) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Angemessenheitsprüfung ist immer der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung zu tragen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II, § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Abweichungen von den Richtwerten für angemessene Bruttowarmmieten können damit gerechtfertigt sein (individuelle Angemessenheitsprüfung).
- (3) Kosten für die Unterkunft werden nur für Wohnungsteile übernommen, die reinen Wohnzwecken dienen; insbesondere gewerblich genutzte Teile der Wohnung bleiben unberücksichtigt. Die Angemessenheitsprüfung der Kosten für die Wohnung erfolgt dementsprechend nur für Aufwendungen, die für reine Wohnzwecke entstehen. Die Aufwendungen für den zu reinen Wohnzwecken genutzten Teil der Wohnung ist im Verhältnis der Quadratmeterfläche der zu Wohnzwecken genutzten Räume einschließlich Bad und Küche zur Gesamtfläche der Wohnung zu ermitteln.

3.2 - Bestimmung des Richtwertes nach § 4 WAV

3.2.1 - Größe der Bedarfsgemeinschaft

- (1) Die Richtwerte gemäß § 4 WAV sind abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft (Zahl der Personen). Zur Bestimmung der Größe der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung wird in beiden Rechtskreisen (SGB II und XII) auf die in § 7 Absatz 3 SGB II beschriebenen Personen abgestellt (fiktive Bedarfsgemeinschaft), unabhängig davon, ob Personen, die der fiktiven Bedarfsgemeinschaft angehören, von den Leistungsausschlüssen des SGB II erfasst sind.
- (2) Abweichend davon bilden Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bereits ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine eigene Bedarfsgemeinschaft bei der Beurteilung der Angemessenheit.
- (3) Für die Angemessenheitsbestimmung der Kosten für Unterkunft und Heizung einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft sind die tatsächlichen Aufwendungen kopfteilig zu ermitteln. Die sich danach ergebenden Aufwendungen der fiktiven Bedarfsgemeinschaft(en) sind dem jeweiligen Richtwert gemäß § 4 WAV nach Zahl ihrer Mitglieder gegenüberzustellen.

3.2.2 - Gebäudefläche

- (1) Als maßgebliche Gebäudefläche gilt die in der für die jeweilige Wohnung erstellten Heizkostenabrechnung ausgewiesene beheizte Wohnfläche des Gebäudes. Diese kann darin z. B. als Wohnfläche, beheizte Wohnfläche, Nutzfläche, Gebäudefläche oder Ähnliches aufgeführt sein.
- (2) In Wohnungen, in denen eine Einzelheizanlage nur die jeweilige Wohnung beheizt (z. B. Gasheizungen), ist die Wohnfläche der Wohnung zu Grunde zu legen.

Grunde zu legen. Abweichungen vom Regelfall sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles möglich. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a. Häufigkeit und Dauer des Aufenthaltes,
- b. Zahl der Kinder,
- c. Alter der Kinder,
- d. Geschlecht der Kinder.

3.7 - Betriebskosten

3.7.1 - Allgemeines

(1) Als Betriebskosten können nur die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Kosten berücksichtigt werden. Darüber hinaus gehören Gebühren für Kabelfernsehen zu den Wohnungskosten, wenn sie Bestandteil des Mietvertrages sind oder deren Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet ist und der Anschluss nicht einzeln kündbar ist.

(2) Weitere Nebenkosten wie zum Beispiel für einen PKW-Stellplatz werden in der Regel nicht übernommen.

3.7.2 - Nachzahlungen

(1) Einmalig anfallende Nachzahlungen (siehe auch § 2 Absatz 1 Satz 2 WAV) sind zunächst in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Dies gilt auch für den direkt vor der jetzigen Wohnung bewohnten Wohnraum, sofern die Nachzahlungsforderung in Zeiträumen des Leistungsbezugs fällig wird und es sich nicht um Schulden handelt.

(2) Nachzahlungen für Zeiträume, in denen die Kosten der Wohnung nach Durchführung des Kostensenkungsverfahrens gemäß Nummer 4 auf das angemessene Maß reduziert wurden, sind nicht zu übernehmen.

In Fällen eines durchgeführten Kostensenkungsverfahrens sind Nachzahlungen anteilig für die Monate des Jahres zu übernehmen, in denen die tatsächliche Miete anerkannt worden ist.

(3) Sofern die Betriebskostenabrechnung umgelegt auf einen monatlichen Betrag zu einer Richtwertüberschreitung führt, ist vor Einleitung des Kostensenkungsverfahrens zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Betriebskostenabrechnung rechtswidrig ist. Solche Anhaltspunkte können gegeben sein, wenn z.B.

- a. die Abrechnung vom Vermieter nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- b. der Abrechnungszeitraum nicht angegeben ist,
- c. nicht nur umlagefähige Betriebskosten aufgeführt worden sind,
- d. die Betriebskosten auch gewerblich genutzte Räume mit umfassen,
- e. der Kostenanteil des Mieters nicht nachvollziehbar ausgewiesen wird (Verteilerschlüssel),
- f. die Vorauszahlungen des Mieters nicht richtig beziffert wurden.

3.7.3 - Rückzahlung / Guthaben

Rückzahlungen und Guthaben mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden tatsächlichen Aufwendungen. Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

3.8 - Mietfremheit bei Einzug

Erlässt der Vermieter bei Einzug eine oder mehrere Mietzahlungen ganz oder teilweise, weil die Mieterin oder der Mieter dafür die Renovierung der Wohnung übernimmt, sind anstelle des erlassenen Teils nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Renovierung nach Maßgabe der Angemessenheitsbestimmungen der WAV in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

4 - Kostensenkungsverfahren

(3) Bei Gebäudeflächen unter 100qm ist der maßgebliche Richtwert der Kategorie 100 - 250 qm zu entnehmen.

3.2.3 - Heizenergeträger - Fernwärme

Fernwärme wird in der Regel in Heizkraftwerken und Müllverbrennungsanlagen erzeugt. In anderen Fällen kommt es bei der Abgrenzung zu anderen Heizenergeträgern darauf an, dass die Wärmelieferung aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizanlage erfolgt.

3.3 - Besonderheiten bei der Neuanmietung von Wohnraum

(1) Ist bereits bei einer gewünschten Neuanmietung erkennbar, dass die Miete unangemessen werden kann (z.B. durch eine für die konkrete Wohnung unrealistisch niedrige Betriebskostenvorauszahlung, Staffelmietverträge) ist eine Zusicherung oder Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung nicht zu erteilen.

Dies gilt nicht für befristete Mietnachlässe für die Dauer des Leistungsbezugs nach dem SGB II bzw. SGB XII.

(2) Erhöht sich die Miete nach einem nicht erforderlichen Umzug (siehe auch [Nummer 8.2 Absatz 5](#)), wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur die bisherige angemessene Miethöhe als angemessene Kosten der Wohnung übernommen. Erfolgt der Zuzug aus dem Gebiet eines kommunalen Trägers außerhalb des Landes Berlin, ist in diesen Fällen abweichend davon nicht die dortige bisherige Miete zu Grunde zu legen, sondern maximal die Richtwerte gemäß § 4 WAV im Land Berlin ([BSG - B 4 AS 60/09 R - vom 01.06.2010](#) ⁶⁷).

3.4 - Angemessenheit bei Wohngemeinschaften und Untermietverhältnissen

(1) Grundsätzlich erfolgt die Feststellung der abstrakten Angemessenheit auf der Grundlage der Richtwerte gemäß § 4, ggf. in Verbindung mit § 6 WAV.

(2) Auch bei Personen oder Bedarfsgemeinschaften, die mit anderen Personen oder Bedarfsgemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung der Wohnung eine Wohngemeinschaft gründen, sind der Angemessenheitsprüfung die Richtwerte gemäß § 4 ggf. in Verbindung mit § 6 WAV pro Bedarfsgemeinschaft zu Grunde zu legen. Leben in einer Wohnung leistungsempfangende Personen nach SGB II und SGB XII, sind zwischen dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Sozialamt abgestimmte Entscheidungen zu treffen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Untermietverhältnisse.

3.5 Angemessenheit bei besonderen Wohnformen oder Wohnfordernissen (§ 6 Absatz 4 und 7 WAV)

(1) Die Angemessenheit der Wohnkosten bei ambulanten Wohnformen muss im Einzelfall geprüft werden. [Nummer 3.4 Absatz 2](#) gilt entsprechend, demzufolge ist in Wohngemeinschaften hierbei für jede Bewohnerin und jeden Bewohner in der Regel vom Richtwert für eine Einpersonbedarfsgemeinschaft auszugehen. Der Grundsatz gemäß § 13 SGB XII „ambulant vor stationär“ ist zu beachten.

(2) Die Wohnkosten für die Unterbringung von wohnungslosen Personen gemäß ASOG richten sich nach den Tagessätzen, die für Leistungsempfangende nach dem SGB II in der durch das jeweils zuständige Bezirksamt ausgestellten „Bescheinigung über Unterkunftplatznachweis bei Wohnungslosigkeit zur Vorlage im Jobcenter“ angegeben sind.

3.6 - Angemessenheit bei Ausübung des Umgangsrechts

(1) Sofern eine so genannte „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ zur Ausübung des Umgangsrechts nach den dazu von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Hinweisen zu § 7 SGB II anerkannt wurde, ist auch der entsprechend erhöhte Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen.

(2) Gemäß § 6 Absatz 9 WAV ist in der Regel die entsprechende Bedarfsgemeinschaftsgröße (der „temporären Bedarfsgemeinschaft“) bei der Bestimmung des maßgeblichen Richtwertes nach § 4 WAV zu

4.1 - Bei Überschreitung der individuellen Angemessenheit

(1) Ergibt die Angemessenheitsprüfung, dass die Aufwendungen den (individuell festgestellten) angemessenen Umfang übersteigen, werden die Kosten der Wohnung gemäß § 22 Absatz 1 SGB II und § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII so lange übernommen, wie es dem Hilfeempfangenden oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel oder auf andere geeignete Weise (z.B. durch Untervermietung, Zuzahlung aus nicht anrechenbarem Einkommen oder Vermögen) die Kosten zu senken, in der Regel jedoch nicht länger als sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Kostensenkung, wenn die individuelle Angemessenheit nach Anhörung der Betroffenen festgestellt wurde und die tatsächlichen Aufwendungen den individuell festgestellten angemessenen Umfang übersteigen. Die Anhörung erfolgt bereits im Zuge der Antragsbearbeitung. In besonders begründeten Einzelfällen kann dieser Zeitraum, z.B. wenn trotz intensiver nachgewiesener Suchbemühungen der Leistungsempfangenden angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht oder nicht angemietet werden kann, erweitert werden.

Die Einleitung geeigneter Schritte zur Reduzierung der Ausgaben soll ausschließlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Insbesondere darf das Verlangen zur Anmietung einer neuen Wohnung nicht zu Wohnungslosigkeit oder zur Verletzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ führen.

(2) Nach einer Leistungsunterbrechung von weniger als zwölf Monaten beginnt die Frist nach Absatz 1 Satz 1 nicht erneut, wenn die Betroffenen im Rahmen eines im vorangegangenen Leistungsbezug eingeleiteten Kostensenkungsverfahrens über die Obliegenheit einer notwendigen Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Folgen mangelnder Senkung der Kosten informiert wurden. Abweichend hiervon beginnt die Frist erneut, wenn zu Beginn der Leistungsunterbrechung der erneute Leistungsbezug nicht vorhersehbar war und wenn der oder die Betroffene während der Leistungsunterbrechung die Miete regelmäßig und vollständig gezahlt hat. Gleiches gilt beim Wechsel der Rechtskreise SGB II und SGB XII.

(3) Sofern die Miete den Richtwert nicht so erheblich überschreitet, dass ein Verzicht auf kostensenkende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Betroffenen ungerechtfertigt wäre, sollen Maßnahmen zur Senkung der Wohnungskosten nicht verlangt werden bei

- a. Einschränkungen aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, sofern der Schweregrad insbesondere einen Umzug unmöglich macht;
- b. über 60 Jahre alten Hilfeempfangenden nach längerer Wohndauer, wenn zukünftige vorrangige Ansprüche (z.B. Rentenansprüche) eine weitere Hilfebedürftigkeit unwahrscheinlich sein lassen,
- c. einmaligen oder kurzfristigen Hilfen,
- d. Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern.

Gegebenenfalls sind die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste einzuschalten.

(4) Bei Leistungsempfangenden nach dem SGB II in ambulant betreuten Wohnformen bzw. von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind Kostensenkungsverfahren nur im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bezirksamt vorzunehmen.

4.2 - Wirtschaftlichkeit

- (1) Ist die Miete für eine Wohnung unter Berücksichtigung des Einzelfalles als unangemessen bewertet worden und kommt als kostensenkende Maßnahme nur ein Wohnungswechsel in Betracht, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Leistungsgewährung besonders zu beachten.
- (2) Insbesondere muss gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II eine Absenkung nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Unwirtschaftlich ist ein Wohnungswechsel auch dann, wenn die Aufwendungen für die derzeit bewohnte Wohnung zwar individuell unangemessen gemäß § 4 WAW ggf. in Verbindung mit § 6 WAW bzw. gemäß § 5 WAW wären, ein Wohnungswechsel in eine Wohnung mit angemessenen Aufwendungen aber mit insgesamt höheren Aufwendungen verbunden wäre.

(3) Vor der Aufforderung, die Aufwendungen für die Wohnung zu senken, ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen. Um den Betrachtungszeitraum zu ermitteln, ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anzustellen, wann mit dem

Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zu rechnen ist. Unwirtschaftlichkeit wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn absehbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheidet. Als nahe Zukunft gilt ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten. Es ist nach Ablauf des prognostizierten Zeitraums nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren, inwieweit die getroffenen Prognosen realistisch waren.

Bei der Berechnung ist daher die Differenz aus individuell angemessener Miete für die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges in der Regel von höchstens zwölf Monaten und dem unangemessenen Teil zu bilden und den durch einen Wohnungswechsel ausgelösten Kosten gegenüberzustellen. Dabei sind auch die unvermeidbaren Mietkosten für zwei Wohnungen zu berücksichtigen (siehe **Nummer 8.3 Absatz 4**). Übersteigen die durch den Wohnungswechsel ausgelösten Kosten den Differenzbetrag, so wird die in **Nummer 4.1 Abs. 1** genannte Frist in der Regel auf bis zu höchstens zwölf Monate verlängert. Die Kostensenkung unterbleibt in dieser Zeit und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden weiterhin übernommen. Nach Ablauf dieser Frist sind unverzüglich Maßnahmen zur Kostensenkung zu realisieren.

Eine Kostensenkungsaufforderung innerhalb der voraussichtlichen Dauer des Leistungsbezuges von in der Regel höchstens zwölf Monaten ist möglich, wenn sich die Prognose zwischenzeitlich verändern sollte.

Ist in naher Zukunft nicht mit dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zu rechnen, ist für die Berechnung von einer Dauer des Leistungsbezuges von 36 Monaten auszugehen.

5 - Quadratmeterhöchstmiete gemäß § 5 WAW

5.1 - Bestimmung der Angemessenheit aufgrund § 5 WAW

(1) Die Einhaltung der Quadratmeterhöchstmiete ist auf der Grundlage der **Spalte 3 der Tabelle A der Anlage 1 zur WAW** und unabhängig vom Vorliegen besonderer Bedarfe gemäß § 6 WAW zu prüfen.

(2) Zur Ermittlung der Quadratmetermiete nettokalt in therapeutischen Wohngemeinschaften, Pflege Wohngemeinschaften und vergleichbaren Wohnformen ist die Nutzung von Neben- und/oder Gemeinschaftsräumen nicht anteilig, sondern mit deren voller Quadratmeterfläche zu berücksichtigen.

5.2 - Zweck der Regelung

(1) Gemäß der Begründung zu § 5 WAW soll mit dieser Regelung die Vermietung von sehr einfachen und kleinen Mietwohnungen oder Zimmern bis zum Richtwert bei sehr hohen Quadratmeterpreisen beispielsweise an Wohnungslose verhindert und dem Problem der Mietpreisüberhöhung in Anlehnung an den Tatbestand des Mietwuchers begegnet werden.

(2) Sofern im Einzelfall die Aufwendungen gemäß § 5 Absatz 2 WAW überschritten werden, haben sich die weiteren Maßnahmen, insbesondere die Anwendung von **Nummer 4** dieser AV, an dem Ziel gemäß Absatz 1 auszurichten. Hierbei sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

5.3 - Besonderheiten für Bestandsfälle

(1) Die Regelungen in **Nummer 4.1, Absatz 2 und 3** – Absehen von Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten – und **Nummer 4.2** – Wirtschaftlichkeit – gelten entsprechend.

(2) Sofern bei Personen mit besonderen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach oder vergleichbar mit § 6 Absatz 4 bis 8 WAW eine adäquate Wohnform als angemessen anerkannt wurde, kommen Maßnahmen der Kostensenkung nur in Betracht, sofern eine bedarfsgerechte alternative Wohnform möglich und zumutbar ist.

(3) Sofern bei als angemessen anerkannten kleinen Wohnungen bzw. Apartments die Voraussetzungen des § 5 WAW nur rechnerisch, nicht aber nach dem Zweck der Regelung vorliegen (z.B. kleines Apartment in guter Wohnlage), ist von Maßnahmen der Kostensenkung abzugehen.

5.4 - Besonderheiten bei der Neuanmietung von Wohnraum

(1) Sofern für den Personenkreis mit besonderen Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 6 Absatz 4 bis 8 WAV (oder vergleichbar) bei einer erforderlichen Neuanmietung nur Wohnraum zur Verfügung steht, dessen tatsächliche Aufwendungen zwar angemessen gemäß § 4 ggf. in Verbindung mit § 6 WAV sind, jedoch die Quadratmeterhöchstmiets überschreiten, ist der Neuanmietung zuzustimmen, wenn andernfalls

- a. eine (fortgesetzte) kostenintensivere Wohnraumversorgung ggf. mit Betreuung erfolgen müsste,
- b. es zu einer Unterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz kommen würde,
- c. der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verletzt würde oder
- d. eine einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit entsprechende Wohnraumversorgung nicht möglich wäre.

(2) Der Neuanmietung von Wohnungen / Apartments, die die Voraussetzungen des § 5 WAV zwar erfüllen, aber aufgrund von beispielsweise Lage und Ausstattung offensichtlich den in Nummer 5.2. Absatz 1 genannten Zweck der Regelung nicht erfüllen, ist zuzustimmen.

Dies gilt auch für sogenannte Trägerwohnungen in Verbindung mit genehmigten Maßnahmen von ambulant betreutem Einzel- oder Gruppenwohnen nach dem SGB XII. Entscheidungen für Leistungsempfänger nach dem SGB XII sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamt zu treffen.

6 - Selbstgenutztes Wohneigentum

6.1 - Grundsatz

(1) Die Beurteilung der Angemessenheit selbstgenutzten Wohneigentums, das nach § 12 Absatz 3 Nr. 4 SGB II und § 90 Absatz 2 Nr. 8 SGB XII als Vermögen geschützt ist, unterliegt den Bedingungen des § 22 Absatz 1 SGB II und § 35 Absatz 2 SGB XII.

(2) Um eine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern zu verhindern, unterliegt die Prüfung der Angemessenheit den gleichen Kriterien wie die Prüfung der Angemessenheit von Mieten auf Grundlage der WAV mit der Folge, dass ggf. kostensenkende Maßnahmen einzuleiten sind.

(3) Die Angemessenheitsprüfung der in § 2 Absatz 3 WAV genannten Kosten in ihrer Gesamtheit erfolgt nach den in § 4 WAV in Verbindung mit § 6 WAV beschriebenen Maßstäben für Mietwohnungen. Dabei sind auch einmalig anfallende Bedarfe, z.B. im Rahmen des Erhaltungsaufwandes, zu berücksichtigen.

(4) Nummer 3.1 Absatz 3 gilt für selbstgenutztes Wohneigentum entsprechend.

6.2 - Erhaltungsaufwand

(1) Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur (§ 2 Absatz 3 Buchstabe c WAV) werden gemäß § 22 Absatz 2 SGB II in die Gesamtangemessenheitsbeurteilung der Kosten für die Unterkunft einbezogen. Wird die Angemessenheit bezogen auf den darin genannten 12-Monatszeitraum allein durch den einmalig anfallenden Erhaltungsaufwand überschritten, kann der überschreitende Anteil zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.

(2) Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind.

(3) Die preisgünstigste Variante unabweisbaren Erhaltungsaufwandes ist durch Vorlage von mindestens drei entsprechenden Kostenvoranschlägen zu belegen.

(4) Einmalig anfallender Erhaltungsaufwand ist nicht mittels monatlicher pauschaler Zahlung abzudecken. Gleiches gilt für einmalige Sonderumlagen die durch Beschluss der Eigentümergemeinschaft erbracht werden müssen. Die einzig zulässige Ausnahme bildet die bei Eigentumswohnungen mit den Hauslasten zu zahlende Instandhaltungsrücklage, die durch bindenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft monatlich erbracht werden muss.

6.3 - Tilgungsleistungen

(1) Die Regelung des § 2 Absatz 3 Buchstabe f) WAV hat ihre Grundlage in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BSG - B 14 AS 79/10 R - vom 07.07.2011 ¹⁵). Danach ist die Übernahme von Tilgungsleistungen nach dem SGB II in Ausnahmefällen, in denen es in der Regel nur um die Tilgung einer Restschuld geht und die Vermögensbildung bereits weitgehend abgeschlossen ist, nicht ausgeschlossen. Hier tritt der Aspekt des Vermögensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegenüber dem auch vom SGB II verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu ermöglichen, zurück.

(2) Als weitgehend abgeschlossen ist eine Finanzierung dann anzusehen, wenn die Tilgungsleistungen (z.B. bei einem Annuitätendarlehen) die Zinsleistungen bereits bei Weitem überschreiten, also mindestens 70% der zu erbringenden Zahlungsrate bei einer Anfangstilgung von 1% betragen. Für diesen Fall kommt eine Übernahme der Tilgungsleistungen auf Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II jedenfalls dann in Betracht, wenn die Kosten in Form von Tilgungsleistungen unvermeidbar sind, weil ansonsten der Verlust des selbst genutzten Wohneigentums droht und soweit die tatsächlichen Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum insgesamt die individuelle Angemessenheit gemäß § 4 ggf. in Verbindung mit § 6 WAV nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII.

6.4 - Besonderheiten bei der Angemessenheitsprüfung

(1) Die individuelle Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles zu erfolgen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 3 WAV den maßgeblichen Richtwert gemäß § 4 WAV überschreiten.

Zur Beurteilung, ob die tatsächlichen Kosten auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht mehr als angemessen bewertet werden können, sollten mindestens folgende Umstände gewürdigt werden:

- a. die Perspektive des Leistungsbezugs,
 - b. der Zeitraum zwischen Eigentumserwerb und Eintritt der Hilfebedürftigkeit (z.B. wegen Schicksalsschläges oder mangelnder Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens),
 - c. die Dauer der Restfinanzierung,
 - d. die Lebens- und Kreditbedingungen bei Abschluss des Kreditvertrages,
 - e. der Zustand der Immobilie (zukünftig entstehender Erhaltungsaufwand),
 - f. sonstige Härtefallkriterien wie bei Mietern (§ 6 WAV).
- (2) Ergibt die Angemessenheitsprüfung, dass die Aufwendungen den individuell festgestellten angemessenen Umfang übersteigen, soll vorrangig auf Maßnahmen hingewirkt werden, die durch Teilvermietung oder Eigenbeteiligung aus nicht anrechenbaren Einkünften oder geschütztem Barvermögen den Erhalt einer an sich von dem Vermögensersatz geschützten Immobilie ermöglichen. Nummer 4.1 Absatz 1 gilt entsprechend.

7 - Sozialer Wohnungsbau - Förderungsabbau

Wird die Miete einer Wohnung im sozialen Wohnungsbau durch die Beendigung der Grundförderung unangemessen und wird keine Anschlussförderung bewilligt, können die betroffenen Mieter zur Vermeidung von finanziellen Härten Mietausgleich und Umzugskostenhilfe nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Mietausgleich und Umzugskostenhilfe für vom Wegfall der Anschlussförderung betroffene Mieter im sozialen Wohnungsbau bei der Investitionsbank Berlin beantragen (zur Berücksichtigung bei den Mietkosten siehe Nummer 11).

8 - Wohnungswechsel

8.1 - Grundsatz

(1) Nach einem Umzug sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung im Rahmen der

Angemessenheitsbestimmungen der WAV auch ohne vorherige Zusicherung zu übernehmen, wenn der Umzug erforderlich war (vgl. Nummer 8.2. Absatz 5). Dies gilt nicht für die Personengruppen nach Absatz 5.

(2) Die Regelung des § 22 Absatz 6 SGB II und § 35 Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB XII stellt klar, dass die Übernahme der darin genannten Leistungen (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten) grundsätzlich möglich ist, sofern der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Träger der Sozialhilfe die **vorherige** Zusicherung oder Zustimmung dazu erteilt hat. Über die Gewährung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II, § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII).

(3) Unter den Bedingungen des § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II und § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII **soll** die Zusicherung oder Zustimmung bei Vorliegen folgender Bedingungen erteilt werden:

- a. der Umzug wurde vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Träger der Sozialhilfe veranlasst (als Maßnahme zur Senkung unangemessener Kosten für die Wohnung) **oder**
- b. der Umzug ist aus anderen Gründen notwendig (siehe **Nummer 8.2**). Dies ist nur dann zu bejahen, sofern die Zusicherung oder Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung erteilt wurde, **und**
- c. ohne die Zusicherung oder Zustimmung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(4) Vor Erteilung der Zusicherung oder der Zustimmung ist sicherzustellen, dass die Nachtragsgrundsätze (§ 3 Absatz 3 und § 5 SGB II, § 2 SGB XII) gewahrt und anderweitige Möglichkeiten, auch durch andere Leistungsträger (z.B. Mobilitätshilfen nach SGB II in Verbindung mit SGB III), ausgeschöpft wurden.

(5) Wollen Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zusicherung zur Übernahme der Bedarfe für Wohnung und Heizung gemäß § 22 Absatz 5 Satz 1 bis 3 SGB II nur zu erteilen, wenn

- a. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (z.B. bei familiärer Gewalt; bereits vorangegangene Jugendhilfemaßnahmen; Familiensituationen, die das Maß üblicher Generationskonflikte überschreiten),
- b. der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- c. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. bei Maßnahmen für Betreutes Einzel- oder Gruppenwohnen gemäß SGB XII oder SGB VIII, die durch den Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger bewilligt wurden; Schwangerschaft; Gründung einer eigenen Familie),

siehe auch **Nr. 8.2 Absatz 7**. Sofern eine der Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) vorliegt, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

(6) Werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nach einem nicht erforderlichen Umzug begrenzt, sind sie bei einer Veränderung der Bedarfsgemeinschaft neu festzusetzen.

- a. der Umzug wurde vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Träger der Sozialhilfe veranlasst (als Maßnahme zur Senkung unangemessener Kosten für die Wohnung) **oder**
- b. der Umzug ist aus anderen Gründen notwendig (siehe **Nummer 8.2**). Dies ist nur dann zu bejahen, sofern die Zusicherung oder Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung erteilt wurde, **und**
- c. ohne die Zusicherung oder Zustimmung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(4) Vor Erteilung der Zusicherung oder der Zustimmung ist sicherzustellen, dass die Nachtragsgrundsätze (§ 3 Absatz 3 und § 5 SGB II, § 2 SGB XII) gewahrt und anderweitige Möglichkeiten, auch durch andere Leistungsträger (z.B. Mobilitätshilfen nach SGB II in Verbindung mit SGB III), ausgeschöpft wurden.

(5) Wollen Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zusicherung zur Übernahme der Bedarfe für Wohnung und Heizung gemäß § 22 Absatz 5 Satz 1 bis 3 SGB II nur zu erteilen, wenn

- a. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (z.B. bei familiärer Gewalt; bereits vorangegangene Jugendhilfemaßnahmen; Familiensituationen, die das Maß üblicher Generationskonflikte überschreiten),
- b. der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- c. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. bei Maßnahmen für Betreutes Einzel- oder Gruppenwohnen gemäß SGB XII oder SGB VIII, die durch den Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger bewilligt wurden; Schwangerschaft; Gründung einer eigenen Familie),

siehe auch **Nr. 8.2 Absatz 7**. Sofern eine der Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) vorliegt, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

(6) Werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nach einem nicht erforderlichen Umzug begrenzt, sind sie bei einer Veränderung der Bedarfsgemeinschaft neu festzusetzen.

8.2 - Umzugskosten / Verfahren bei Umzug

(1) Die Erteilung von Zusicherungen oder Zustimmungen zur Übernahme von Umzugskosten ist in der Regel unter Beachtung der Grundsätze gemäß **Nummer 8.1** zu erteilen, weil davon auszugehen ist, dass ohne die Zusicherung oder Zustimmung ein Umzug in angemessenem Zeitraum nicht zu realisieren ist.

(2) Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Umzug entweder

- a. vom zuständigen Träger veranlasst **oder**
- b. die Zusicherung oder Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung im Zusammenhang mit einem vom Antragstellenden beantragten Umzug erteilt wurde.

(3) Somit ist zunächst gemäß § 22 Absatz 4 SGB II vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Wohnung zu prüfen, ob der Umzug erforderlich ist (diese Entscheidung trifft der abgebende Träger verbindlich und mit Wirkung für die Leistungen nach § 22 Absatz 5 SGB II) die Kriterien der Angemessenheit am Ort des gewünschten Zuzugs erfüllt sind und der zuständige Träger folglich verpflichtet ist, die Zusicherung zu erteilen. Eine Zusicherung kann im Einzelfall jedoch auch bei nicht erforderlichen Umzügen erteilt werden.

Der für den Ort der neuen Wohnung örtlich zuständige kommunale Träger außerhalb des Landes Berlin ist zu beteiligen. Entweder ist von der antragstellenden Person eine Bestätigung zur Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Wohnung vom dort zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung einzuholen oder direkt mit dem Träger Kontakt aufzunehmen. Gleiches empfiehlt sich für die am Zuzugsort zu treffende Entscheidung zur Übernahme einer Mietkaution, damit die Hilfesuchenden vor Anmietung der Wohnung umfassend über den Leistungsumfang der Kosten, die infolge des Umzuges entstehen, informiert sind.

Von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung getroffene Zuständigkeitsregelungen bei Umzügen innerhalb des Landes Berlin bleiben davon unberührt.

(4) Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit eines beantragten Wohnungswechsels sind die Zielrichtungen des SGB II und die Grundsätze aus Nummer 1 dieser Ausführungsvorschriften ebenso zu beachten, wie die Besonderheiten, die den Personenkreis im Bereich des SGB XII betreffen können. Dies beinhaltet auch die Prüfung.

- a. ob der gewünschte Wohnungswechsel während der Zeit der Hilfebedürftigkeit realisiert werden muss **oder**
- b. ob es dem Antragstellenden zuzumuten ist, zunächst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes abzuwarten, um die beantragte Leistung aus eigenen Kräften realisieren zu können.

(5) **Erforderlich kann** ein Umzug zum Beispiel sein

- a. im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Landes Berlin (Bei der Entscheidung zu Umzugskosten ist **Nr. 8.1 Absatz 4** zu beachten),
- b. im Ausnahmefall im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb des Landes Berlin (z.B. bei Schichtarbeit mit Nachtdiensten und ungünstigen Verkehrsbedingungen, langen Arbeitswegen und festgelegten Abholzeiten für Kinder bei Alleinerziehenden).

- c. bei Veränderung der familiären Situation (z.B. Trennung der Ehe- oder Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft, wenn einer der Partner neuen Wohnraum benötigt; Gründung einer Familie, auch zukünftig entstehender Bedarf),
 - d. wenn die Sicherung des Wohnraumes mit der Übernahme von Mietschulden bei wiederholt aufgetretenen Mietschulden nicht mehr gewährleistet ist und Wohnungslosigkeit einzutreten droht, durch den Vermieter begehrt werden, oder bei drohender Gewalt Dritter),
 - e. bei gesundheitlicher Gefährdung (z.B. durch schlechte Wohnverhältnisse, die nicht in vertretbarer Zeit durch den Vermieter behoben werden, oder bei drohender Gewalt Dritter),
 - f. wegen unzumutbar beeinträchtigter Wohnverhältnisse. Es ist zu beachten, dass Kindern eigener Wohnraum zur Verfügung stehen muss. Ob mehreren Kindern die gemeinsame Nutzung eines Raumes zumutbar ist, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab (z.B. Größe des Raumes, Altersunterschiede, Geschlecht).
- Auch zukünftig entstehender Wohnraummehrbedarf ist zu berücksichtigen (z.B. bei Schwangerschaft ab der 13. Woche);
- g. aus krankheits-, behinderungs- und/oder altersbedingten Gründen, wenn sich daraus ein Wohnraum(mehr)bedarf ergibt, der in der vorhandenen Wohnung nicht gedeckt werden kann.
- (6) **Grundsätzlich nicht erforderlich** ist ein Umzug zum Beispiel
 - a. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (siehe aber [Nummer 8.1 Absatz 5](#)),
 - b. wegen schlechter Ausstattung einer Wohnung,
 - c. bei Wunsch nach anderer Wohnumgebung.

(7) Da die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges, aber auch der Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Senkung der Mietkosten, von der besonderen Situation des Einzelfalles geprägt ist, ist in Zweifelsfällen der Sozialdienst in den Sozialämtern der Bezirke hinzuzuziehen.

(8) Eine unter Beachtung der Absätze 1 bis 6 und der unter [Nummer 8.1](#) genannten Grundsätze erteilte Zusicherung oder Zustimmung für die Übernahme von Umzugskosten ist mit dem Hinweis zu versehen, dass sich diese nur auf die notwendigen Kosten und den notwendigen Umfang der Kosten bezieht. Die Antragstellenden sind vorrangig und weitgehend auf Selbsthilfemöglichkeiten sowie auf die Inanspruchnahme von privaten Hilfeeinstellungen hinzuweisen.

- (9) Notwendige Umzugskosten sind
 - a. bei Selbsthilfe die marktüblichen Kosten eines Mietfahrzeugs sowie Kosten für Beköstigung mithelfender Personen (pauschal 20 € pro Person bis zu maximal 4 Personen abhängig von der Haushaltsgröße), sonstige für den Umzug notwendige Hilfsmittel (z.B. Umzugskartons),
 - b. Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn Gründe vorliegen, die die Einschaltung einer Umzugsfirma rechtfertigen (z.B. Alter, Behinderung, unzureichende körperliche Konstitution, insbesondere für den Personenkreis des SGB XII). Hierbei ist die Vorlage von drei Kostenvorschlägen von Umzugsunternehmen durch die antragstellende Person erforderlich. Dem günstigsten Angebot ist der Vorzug zu geben, sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind. Mit dem Bewilligungsbescheid ist die Kostenübernahmebescheinigung unter Nennung des ausgewählten Umzugsunternehmens und unter Bezugnahme auf das entsprechende Kostenangebot auszustellen. Nach erfolgtem Umzug wird vom Umzugsunternehmen mit der Bewilligungsstelle abgerechnet.

8.3 - Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen

- (1) Über die Erteilung von Zusicherungen / Zustimmungen für Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen ist abhängig von der Berliner Wohnungsmarktsituation einzelfallbezogen zu entscheiden.
 - a. Zu Wohnungsbeschaffungskosten zählen Aufwendungen, die mit dem Finden und der Anmietung von Wohnraum verbunden sind.
 - b. Mietkautionen sind Sicherheiten für den Vermieter zur Erfüllung der Pflichten des Mieters im Sinne von § 551 BGB. Sie dürfen danach grundsätzlich höchstens drei Monatsgrundmieten betragen. Die Berücksichtigung von Nebenkosten ist dabei nicht zulässig, sofern diese ausgewiesen sind.
- (2) In der Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Berliner Wohnungsmarktes eine Wohnung für Hilfeempfangende ohne die Zusicherung oder Zustimmung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen als Wohnungsbeschaffungskosten und/oder einer Mietkaution in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für bestimmte Personengruppen mit individuellen Marktzugangshemmnissen (z.B. Wohnungslose). Die Zusicherung oder Zustimmung ist mit den in Absatz 6 genannten Hinweisen zu erteilen. Abweichend von Satz 1 ist bei Untermietverhältnissen davon auszugehen, dass diese in der Regel ohne Zahlung einer Mietkaution eingegangen werden können, sofern es sich hierbei nicht um die Anmietung von Wohnraum einer sog. Trägerwohnung im Rahmen einer

Maßnahme handelt.

- (3) Eine Zusicherung oder Zustimmung für die Übernahme anderer als der in Absatz 2 genannten Wohnungsbeschaffungskosten ist in der Regel nicht zu erteilen. Eine unabdingbare Notwendigkeit von anderen Wohnbeschaffungskosten ist gegebenenfalls von der antragstellenden Person nachzuweisen.
 - (4) Sofern im Einzelfall geboten, sind unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat; nur ausnahmsweise bis zu höchstens drei Monaten) bei erteilter Zustimmung zum Umzug als Wohnungsbeschaffungskosten zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Unterbringung im Pflegeheim ggf. auch für mehr als drei Monate, wenn beispielsweise die Auflösung der Wohnung eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erfordert.
 - (5) Im Rahmen der einzelfallbezogenen Entscheidung über die Erteilung einer Zusicherung oder Zustimmung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen und/oder Mietkautionen ist zu prüfen, ob
 - a. diese Leistungen gemäß § 42 a Absatz 1 Satz 1 SGB II aus geschütztem Vermögen des Hilfeempfangenden im Wege der Selbsthilfe erbracht werden können,
 - b. durch Beendigung eines bisherigen Mietverhältnisses zur Auszahlung gelangende Genossenschaftsanteile und/oder Mietkautionen erneut für diesen Zweck eingesetzt werden können.
 - (6) Eine unter Beachtung des Absatzes 1 und der unter [Nummer 8.1](#) genannten Grundsätze erteilte Zusicherung oder Zustimmung für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten (Genossenschaftsanteile) oder einer Mietkaution ist mit dem Hinweis zu versehen, dass
 - a. sich diese nur auf die notwendigen Kosten und den notwendigen Umfang der Kosten bezieht **und**
 - b. die Zusicherung oder Zustimmung (gegebenenfalls teilweise) ihre Gültigkeit verliert, wenn die Anmietung einer Wohnung in der Folgezeit noch ohne Wohnungsbeschaffungskosten und/oder Mietkaution möglich ist (zum Beispiel auch durch Verhandlung mit dem potentiellen Vermieter).
 - (7) Die Höhe von Genossenschaftsanteilen ist abhängig von den Regelungen in den jeweiligen Satzungen der Genossenschaften. Der Kostenumfang für zu übernehmende Genossenschaftsanteile soll angemessen sein. Als **Orientierung** kann das Dreifache der Bruttowarmiete dienen. Ist der Kostenumfang als nicht angemessen bewertet worden, scheidet eine teilweise Übernahme der Kosten aus, da in diesem Fall die Anmietung der Wohnung nicht sichergestellt werden kann.
 - (8) Der Bewilligungsbescheid (inklusive Darlehensvertrag und Abtretung, siehe [Nummer 8.4](#)) ist erst nach Vorlage des konkreten Mietvertrages zu erteilen. Die Zahlung der zugesicherten Leistungen erfolgt direkt auf die für diesen Zweck speziell eingerichteten oder von den Vermietern angegebenen Konten.
- ### 8.4 - Sicherung der Rückzahlungsansprüche - Darlehen, Abtretung
- (1) Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind von ihrer Rechtsnatur her an den Mieter rückzahlbare Leistungen im Falle der Beendigung eines Mietverhältnisses (bei Genossenschaften ist dazu die Mitgliedschaft zu kündigen). Auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 SGB II und § 35 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz SGB XII soll deswegen diese Geldleistung als Darlehen erbracht werden.
 - (2) Wird die/der Übernahme einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen (als Wohnungsbeschaffungskosten) zugesichert/zugesimmt, ist die Zusicherung/Zustimmung bereits mit dem Hinweis zu versehen, dass die Übernahme dieser Kosten nur auf Darlehensbasis erfolgt und vom Antragstellenden und gleichzeitig zukünftigen Mieter der anzumietenden Wohnung der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution / Genossenschaftsanteile einschließlich anfallender Zinsen bzw. Dividenden an den jeweils zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende / Sozialhilfeträger abzutreten ist. Sofern Abtretungen (z.B. durch Satzung einer Genossenschaft) ausgeschlossen sind, sollte im Rahmen der Ermessensausübung Wohnungsangeboten der Vorzug gegeben werden, bei denen die Rückführung des Darlehens durch Abtretung gesichert werden kann oder bei denen diese Leistungen nicht erbracht werden müssen.
 - (3) Die in Absatz 2 genannten Rückzahlungsansprüche sind auf der Grundlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides und/oder eines Darlehensvertrages an das Land Berlin abzutreten. Wird ein Darlehensvertrag geschlossen, ist der Bescheid mit dem Hinweis zu versehen, dass der Vertrag Bestandteil des Bescheides ist. Gleichzeitig sind mit dem Bescheid und/oder dem Darlehensvertrag die Rückzahlungsmodalitäten zu regeln für den Fall
 - a. der Beendigung der Hilfebedürftigkeit,
 - b. der nicht – vollständig - erfolgten Rückzahlung (z.B. bei nicht vertragsgemäß vorgenommenen

Renovierungsverpflichtungen durch den Mieter oder wegen sonstiger Mängel).

Die Regelungen des § 42 a SGB II zur Tilgung von Darlehen durch Aufrechnung bleiben unberührt. Darlehensnehmer im Sinne dieser Vorschrift sind die Mieter der Wohnung.

(4) Bei der Festlegung der Modalitäten der Darlehensrückzahlung durch die Hilfeempfangenden ist zu beachten, dass die Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Beschäftigung und die Zielsetzung gegebenenfalls erbrachter finanzieller Anreize im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung dadurch nicht gefährdet werden darf.

(5) Eine Durchschrift der im Zusammenhang mit dem Bewilligungsbescheid unterzeichneten Abtretungserklärung ist dem Vermieter zu übersenden mit dem Hinweis, dass die Beendigung des Mietverhältnisses oder sonstige Gründe, die zur Rückzahlung der bewilligten Leistung führen, unverzüglich mitgeteilt werden müssen. Gleichzeitig ist vom Vermieter die Vorlage einer Ausfertigung der entsprechenden detaillierten Abrechnung zu erbitten. Der Zeitraum zur Vorlage einer entsprechenden Abrechnung ist bei Mietkautionen in der Regel mit ca. drei bis sechs Monaten als angemessen anzusehen. Bei Genossenschaftsanteilen kann dies – satzungsabhängig – auch einen längeren Zeitraum beanspruchen. Die Tilgung des Darlehens ist dem Vermieter ebenfalls mitzuteilen.

9 - Sonstige Aufwendungen für die Wohnung

(1) Kosten für notwendige Renovierungen / Schönheitsreparaturen sind als mietvertraglich geschuldete Leistung während der Laufzeit des Mietvertrages oder bei berechtigter Forderung des Vermieters bei Auszug im Rahmen der Kosten für die Wohnung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Dies kann sowohl einmalige als auch laufende Leistungen betreffen. Danach sind aus dem Regelbedarf gemäß § 20 SGB II / § 27a SGB XII lediglich kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten zu decken. Für den Sonderfall der Mietsfreiheit wegen Übernahme der Renovierung bei Einzug ist [Nummer 3.8](#) zu beachten.

(2) Die vorrangige Verpflichtung des Vermieters ist zu beachten, z.B.

- a. wegen unwirksamer Fristenregelungen im Mietvertrag, die die gesetzliche Regelung gemäß § 535 BGB zur Renovierung der Wohnräume aufheben lässt
- b. wenn die Pflicht zur Renovierung der Wohnräume nicht vertraglich auf den Mieter überwälzt ist.

(3) Für die Feststellung des Kostenumfanges einer notwendigen Renovierung in Eigenleistung (Regelfall für den Personenkreis des SGB II) sind unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der Renovierungsnotwendigkeiten entsprechende Kostenvoranschläge für den Materialaufwand vorzulegen (mindestens drei), bei denen dem günstigsten Angebot bei gleichem Leistungsumfang der Vorzug zu geben ist.

Sofern die Renovierung unter Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden folgende Pauschalbeträge für die Beköstigung mithelfender Personen als angemessen angesehen:

Für einen Raum	30,00 Euro
Für jeden weiteren Raum	15,00 Euro

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für die Ermittlung des Kostenumfanges in Fällen, in denen eine Fachfirma die Renovierung durchführen muss.

10 - Mietschulden

10.1 - Prävention

(1) Gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 SGB II und § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB XII **sind** Leistungen für Unterkunft und Heizung **auf Antrag** der Hilfeempfangenden an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (wie zum Beispiel Energieversorgungsunternehmen) zu zahlen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 7 Satz 2 SGB II und § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB XII **sollen** die Kosten für Unterkunft

und Heizung in den Fällen, in denen die zweckentsprechende Verwendung der hierfür gewährten Leistung nicht sichergestellt ist, direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (wie zum Beispiel Energieversorgungsunternehmen) überwiesen werden.

(3) Damit stellt § 22 Absatz 7 Satz 1 und 2 SGB II die Ausnahme von dem in § 42 SGB II formulierten Grundsatz der Überweisung von Geldleistungen auf das (inländische) Konto der Hilfeempfangenden dar.

(4) Ziel der genannten Regelungen ist die Sicherung der Wohnung und somit die Vermeidung von Miet- und/oder Energiekostenschulden.

(5) Eine direkte Überweisung der Leistungen für Unterkunft und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gemäß Absatz 2 bedarf daher konkreter Anhaltspunkte, die der zweckentsprechenden Verwendung entgegenstehen. Entsprechende Tatbestände sind bereits in § 22 Absatz 7 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB XII (nicht abschließend) aufgezählt. Grundsätzlich angenommen werden kann dies darüber hinaus zum Beispiel

- a. wenn bereits in der Vergangenheit Miet- und/oder Energiekostenrückstände aufgetreten sind oder aktuell bestehen,
- b. wenn bereits bei Antragstellung aus den Unterlagen erkennbar ist, dass in der Vergangenheit die Miete nicht regelmäßig und pünktlich entrichtet wurde,
- c. wenn auf dem Konto, das für die Überweisung der Geldleistung angegeben wurde, bereits bei Antragstellung Überziehungskredite in Anspruch genommen wurden,
- d. bei Bestehen sonstiger Schuldverpflichtungen,
- e. wenn auf Grund von Gutachten/Stellungennahmen von zuständigen Stellen (wie Soziale und ärztliche Dienste) die Persönlichkeit des Betroffenen die eigenständige Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen (noch) nicht ermöglicht,
- f. bei betreuten Wohnformen unter den Bedingungen des Buchstaben e),
- g. in Fällen, in denen Wohnungen aus dem „Geschützten Marktsegment“ angemietet wurden,
- h. wenn Sanktionen ab der zweiten Stufe gemäß § 31 SGB II verhängt wurden.

Gegebenenfalls können die Sozialen Dienste der bezirklichen Sozialämter zur Klärung unterstützend hinzugezogen werden.

(6) In Fällen, in denen die Höhe der bewilligten Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht decken, ist bei Direktüberweisung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte darauf hinzuwirken, dass die Überweisung in voller Höhe der tatsächlichen Bedarfe erfolgt, sofern die insgesamt bewilligten Leistungen dies zulassen. Dazu ist die Einverständniserklärung der Hilfeempfangenden Person erforderlich.

(7) Zur Vermeidung von Miet- und/oder Energiekostenschulden kann es erforderlich sein, dass die Hilfeempfangenden in regelmäßigen Abständen die zweckentsprechende Verwendung der an sie ausgezahlten Leistungen für Wohnung und Heizung durch Vorlage geeigneter Belege wie Mietquittungen oder Kontoauszüge nachweisen. Im Bereich des SGB II ist spätestens im Zuge des Weiterbewilligungsantrages die zweckentsprechende Verwendung zuvor ausgezahlter Leistungen für Wohnung und Heizung zu prüfen.

(8) Spätestens nach dem ersten Auftreten von Rückständen bei der Zahlung von Mieten und/oder Energiekosten ist eine der Maßnahmen gemäß Absatz 5 oder 7 zu ergreifen.

10.2 - Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft

(1) Die Übernahme von Mietschulden dient dem Erhalt von angemessenem Wohnraum. Dem Erhalt angemessenen Wohnraums steht die Anmietung einer vom gleichen Vermieter zur Anmietung bereitgestellten Ersatzwohnung mit individuell angemessenen Aufwendungen gleich.

(2) Bei der Übernahme von Schulden zur

- a. Sicherung der Wohnung (Mietschulden) **oder**
- b. Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. drohende Sperrung der Energie, Wasser- oder Heizungszufuhr)

handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen hat. Sie kann gemäß § 22 Absatz 8 SGB II nur erfolgen, wenn bereits Leistungen für Wohnung und Heizung erbracht werden. Diese Leistungsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Anspruch

auf Leistungen für Wohnung und Heizung besteht, aber noch nicht realisiert wurde. Entscheidungen über die Übernahme für erwerbsfähige Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, erfolgen auf der Grundlage des § 36 SGB XII, ebenso für Hilfeempfangende, die dem Personenkreis des SGB XII angehören. Grundsätzlich sind bei der Ausübung des Ermessens auch Wirtschaftlichkeitsaspekte zu beachten.

(2a) Keine Schulden im Sinne des § 22 Absatz 8 SGB II liegen bei Haushaltsenergiekostenrückständen vor, wenn die Rückstände bei Zahlung der geforderten Abschlagsbeträge nur durch einen erhöhten Energiebedarf in einem Abrechnungszeitraum, für den bereits Leistungen nach dem SGB II erbracht wurden, verursacht wurden. In diesem Fall kommt die darlehensweise Übernahme nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Insoweit sind die Hinweise zu § 24 SGB II der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Ist die Übernahme von Mietschulden zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit gerechtfertigt und notwendig, ist das Ermessen soweit eingeschränkt, dass im Regelfall die Hilfe wegen der erheblichen Folgen von Wohnungslosigkeit zu gewähren ist, wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann.

Für die Frage, ob die Hilfeleistung gerechtfertigt ist, sind auch das bisherige Verhalten der Hilfesuchenden sowie die Selbsthilfemöglichkeiten zur Beseitigung der Notlage (im Rechtskreis des SGB II auch der vorrangige Einsatz geschützten Vermögens gemäß § 22 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) zu beachten.

a. Wohnungslosigkeit droht, wenn der Vermieter nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 BGB die Wohnung wegen der Mietschulden gekündigt hat oder eine Kündigung deswegen konkret in Aussicht steht und kostenangemessener Wohnraum nicht ohne weiteres anzumieten ist. Es ist bei der Entscheidung über die Übernahme von Mietschulden zu beachten, dass

aa) die Verpflichtung zur Übernahme der Mietschulden bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit einer Räumungsklage die Kündigung unwirksam macht (allerdings nur, wenn nicht innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre schon einmal eine unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist);

bb) die Übernahme der Mietschulden den Wohnraum tatsächlich sichern muss. Dies ist, wenn noch andere Kündigungsgründe vorliegen, in der Regel nicht möglich;

cc) die Zusicherung des Vermieters zur Fortsetzung des Mietverhältnisses gegebenenfalls entscheidend für die Sicherung des Wohnraumes ist;

dd) zur Sicherung des Wohnraumes im Räumungsverfahren ggf. auch die Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten erforderlich sein kann, um den Räumungsanspruch des Vermieters zu beseitigen;

ee) auf dem Wohnungsmarkt verfügbarer Wohnraum auch für die betroffenen Personen konkret anmietbar sein muss (auch zum Beispiel trotz fehlender Mietschuldenfreiheitsbescheinigung oder bei negativer Schufa-Auskunft), wenn die drohende Wohnungslosigkeit verneint werden soll. Der Verweis auf das Geschützte Marktsegment reicht nur dann aus, die drohende Wohnungslosigkeit zu verneinen, wenn der zuständige Träger den Hilfeempfangenden eine konkrete Wohnung anbietet (BSG - B 14 AS 58/09 R - vom 17.06.2010);

ff) eine Ablehnung der Übernahme von Mietschulden der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes von Berlin als kommunalem Träger bedarf.

b. Gemäß § 22 Absatz 9 SGB II und § 36 Absatz 2 SGB XII informieren die Gerichte den örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die von diesem beauftragte Stelle oder den Träger der Sozialhilfe, wenn eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 BGB eingegangen ist. Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Information unverzüglich beachtet wird und die notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 22 Absatz 9 SGB II und § 36 Absatz 2 SGB XII getroffen werden können.

(4) Die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage auf der Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II soll als Darlehen erfolgen. Im Rechtskreis des SGB XII können gerätigte Schulden gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Bei der Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten nach Beendigung des Leistungsbezuges ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Betroffenen, unabhängig von Leistungen zum Lebensunterhalt zu leben (insbesondere ein – auch in Aussicht stehendes - Beschäftigungsverhältnis) durch die Rückzahlung nicht gefährdet wird. Ebenso ist eine Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes der im Haushalt lebenden Kinder zu verhindern.

Die Regelungen des § 42 a SGB II zur Tilgung von Darlehen durch Aufrechnung bleiben unberührt. Darlehensnehmer im Sinne dieser Vorschrift sind die Mieter der Wohnung.

11 - Verfahren bei zweckgebundenen Einnahmen

Sofern zweckgebundene Einnahmen zur Senkung der Miete erzielt werden, ist der in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigende Betrag für die Wohnung um die zweckgebundene Einnahme zu mindern (z.B. Untermieteinnahmen, Mietausgleich gemäß [Nummer 7](#)).

12 - Besonderheiten für den Geltungsbereich des SGB XII

Die Regelungen in dieser Ausführungsvorschrift, in denen ausschließlich auf Vorschriften des SGB II Bezug genommen wird, sind für den Personenkreis des SGB XII nicht anwendbar.

13 - Controlling

Die Bereiche Soziales der Bezirksämter von Berlin sind als kommunale Träger gemäß §§ 44b Abs. 3; 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 22 SGB II in Verbindung mit § 3 AG-SGB II für die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II verantwortlich. Im Rahmen des dafür erforderlichen Controllings erheben die Bezirksämter in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Jobcentern nach von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen und Berichtspflichten die notwendigen Daten, überprüfen diese auf ihre Schlüssigkeit und übermitteln sie an die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

14 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (AV-Wohnen) vom 10. Februar 2009 (ABl. S. 502ff) außer Kraft.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

- ▶ [§ 22 SGB II](#)
- ▶ [§ 29](#) und [§ 34](#) SGB XII
- ▶ Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ([Wohnaufwendungsverordnung – WAW](#)) sowie [Schreiben vom 18.10.2013](#) zum Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV), hier: mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht
- ▶ [Leistungen für Heizung \(feste Brennstoffe\) nach SGB II und SGB XII](#)

Archiv:

Rundschreiben I Nr. 05/2011

über Umsetzung des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II;

Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II
in der Fassung vom 01. März 2012

1. Allgemeines
2. Erstaussstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte
3. Erstaussstattung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

► **Hier erhalten Sie weitere Informationen**
► **Archiv**

Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II

1. Allgemeines

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II¹ wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelbedarfe neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Verbrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Die leistungsberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Prioritäten sie im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung ihres notwendigen Bedarfs setzt. Sie ist grundsätzlich gehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparsen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen tätigen zu können.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II¹ werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II² einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelbedarfen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewährt sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
 2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Die Bedarfsstatbestände sind abschließend aufgezählt und können im Falle von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II² pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können.

Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstaussstattung infrage kommen. Der im Gesetz nicht näher definierte Begriff der „Erstaussstattungen“ ist bedarfsbezogen zu verstehen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, sondern beschränkt den Anspruch lediglich auf Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Somit besteht der Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstaussstattung, sondern kann sich auch auf Teilaussstattungen oder Einzelgegenstände beziehen. Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner sich im Haushalt befindlicher Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke sind somit in der Regel keine

„Erstaussstattung“. Soweit ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen/-sätzen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II³ jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Deckung eines unabwiesbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Leistungsbezieher dann nicht möglich sein wird, wenn dieser Bedarf kurz nach der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II entsteht oder gleichzeitig mehrere unabwiesbare Bedarfe aus den angesparten Beträgen zu decken sind. Ferner ist ein Bedarf unabwiesbar, wenn er nicht aufhebbar ist und der Vermeidung einer akuten Notlage dient. Auf die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Abs. 1 SGB II wird verwiesen.

Neben den Beziehungen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II⁴, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind. In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II⁵ auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z.B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabwiesbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z.B. Erstaussstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen § 7 Abs. 5 SGB II⁶ keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II⁷ ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II⁸ (Erstaussstattung an Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungspräger Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II⁹ keine Anwendung.

2. Erstaussstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a. bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung;
- b. bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis;
- c. bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung
- d. bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung
- e. nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- f. nach einem Wohnungsbrand oder
- g. aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z.B. umzugsbedingt – bei einem durch den Leistungsträger veranlassenen Umzug – unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände; Urteil des BSG vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R-1¹⁰).

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstaussstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussstattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstaussstattung abgedeckt ist.

Da bei den Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung jetzt aktuell verlässliche Angaben über die erforderlichen Aufwendungen sowie nachvollziehbare Erfahrungswerte vorliegen, wird diese Hilfe ab dem 01. Mai 2011 in Form einer Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale wurde im Dezember 2010 in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten verschiedener Möbelhäuser- und Baumärkte ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstaussstattung mit Möbeln und

Hausrat von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Eine Neuüberprüfung dieser Erfahrungswerte erfolgt in regelmäßigen Abständen von drei Jahren.

Ab dem 01. Mai 2011 gelten für die Erstaussstattung der Wohnung die folgenden Pauschalen:

1 Personenhaushalt	1.073 Euro
2 Personenhaushalt (2 Erwachsene)	1.359 Euro
2 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 1 Kind)	1.417 Euro
3 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder)	1.611 Euro
4 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 3 Kinder)	1.821 Euro
3 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 1 Kind)	1.736 Euro
4 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder)	1.899 Euro
5 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 3 Kinder)	2.109 Euro

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um 165,- Euro.

In den hier aufgeführten Gesamtpauschalen ist die Erstaussattung für das Wohnzimmer, das Schlafzimmer, die Kinderzimmer, das Badezimmer, den Korridor, die Küche, die Betaussattung sowie der Hausrat enthalten. Die elektrischen Geräte, die Gardinen und die Teppichböden sind nicht Bestandteil der Pauschalen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände erforderlich sind, d.h. sie sind einzeln zu benennen.

Elektrische Geräte

Bei der Bewilligung eines Kühlschranks, einer Waschmaschine oder eines Staubsaugers sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der geringen Reparaturanfalligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

Gas- oder Elektroherd

- ▶ Elektroherd inklusive Montage 250,00 Euro
- ▶ Gasherd inklusive Montage 350,00 Euro

Kühlschrank

- ▶ 200,00 Euro Neupreis (bei Haushalten bis zu 4 Personen)
- ▶ 300,00 Euro Neupreis (bei Haushalten ab 5 Personen)

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

Waschmaschine

- ▶ 275,00 Euro Neupreis

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten.

Staubsauger

- ▶ 40,00 Euro Neupreis

Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

Rundfunkgerät

- ▶ Rundfunkgerät 10,00 Euro (Neupreis)

Sie dienen allein der Befriedigung des Unterhalts- und Informationsbedürfnisses jedes Einzelnen. Es handelt sich somit um durch die Regelbedarfe gedeckte Bedarfe der Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und nicht um einen privilegierten Sonderbedarf, welcher zusätzlich zu den Regelleistungen gesondert zu erbringen ist. Die Gewährung eines Fernsehgerätes im Rahmen einer Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II scheidet somit aus (Urteil des BSG vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 75/10 R - ⁶).

Gardinen (Deko-Stoff und Stores)

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individu-ellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff.

- ▶ Deko-Stoff pro lfd. Meter 5,00 Euro
- ▶ Store pro lfd. Meter 3,00 Euro

Berechnungsschema:

Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

Küche:

Für die Küche sind Scheibengardinen einschließlich einer Gardinstange zu bewilligen.

- ▶ Pauschalbetrag 12,00 Euro

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

Gardinenbretter

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalogen anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

Fußbodenbeläge, Teppichböden

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten, bei alten Menschen mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro)

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

Bei den in der [Anlage 1](#) des Rundschreibens angegebenen Einzelpreisen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint. In diesen Fällen ist die Grundpauschale um den entsprechenden Abweichungsbetrag zu erhöhen.

Da sich der Begriff der „Erstaussattung“ nicht nur auf die Gesamtheit der Möbel und des Hausrats bezieht, sondern auch die Ausstattung einzelner Räume oder einzelner Ausstattungsgegenstände eine Erstaussattung darstellen können, ist in diesen Fällen nicht die Gesamtpauschale, sondern die in der [Anlage 1](#) des Rundschreibens aufgeführten Beträge zu gewähren.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebraucht Möbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

3. Erstaussattung für Bekleidung und Erstaussattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für Erstaussattungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a. nach einem Wohnungsbrand oder

38
Bei **Fernsehgeräten** handelt es sich weder um Einrichtungsgegenstände noch um Haushaltsgeräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, welche für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind.

Rundschreiben II Nr. 02/2013

über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i. V. m. § 29 SGB XII ab 01. Januar 2014; Zuordnung der Warmwasserbereitungskosten; Barbeiträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII; Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII; Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V; Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung (SGB XII und SGB II)

vom 08. November 2013 (gültig ab 01.01.2014)

Die bis zum 31.12.2013 gültige Fassung finden Sie im [Archiv](#).

1. Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge und Barbeiträge
2. Zuordnung der Warmwasserbereitungskosten
3. Energiepauschalen
4. Verhältnis zum SGB II
5. Ab dem 01. Januar 2014 nicht mehr gültige Beträge

Anlage 1 zum Rundschreiben II Nr. 02/2013:

- Regelsätze und Barleistungen nach SGB XII
- Mehrbedarfszuschläge nach § 30 Absatz 1-5 SGB XII
- Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII
- Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V
- Höhe der im Regelsatz enthaltenen Verkehrsdienstleistungen

- [Hier erhalten Sie weitere Informationen](#)
- [Archiv](#)

1. Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge und Barbeiträge

Die Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Vordrucksatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 – RBSFV 2014) vom 15. Oktober 2013 wurde am 4. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Seite 3856 ^{B1}) veröffentlicht.

Die danach ab 01. Januar 2014 geltenden Regelsätze nebst Bestandteilen für Verkehrsdienstleistungen sowie die angepassten Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII ^{B1}, die Barleistungen nach § 27b Abs. 2

SGB XII ^{B1} und die Höhe der Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 S. 5 SGB V ^{B1} sind diesem Rundschreiben als [Anlage](#) beigefügt.

2. Zuordnung der Warmwasserbereitungskosten

Bereits mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde in § 27a Absatz 1 Satz 1 SGB XII ^{B1} (und analog in § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II ^{B1}) klargestellt, dass die in die Regelbedarfsbemessung einfließenden Kosten für Haushaltsenergie die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser zukünftig nicht mehr umfassen.

Leistungsrechtlich ist der Bedarf für die Erzeugung von Warmwasser alternativ wie folgt zu berücksichtigen:

2.1. Warmwasserkosten als Bedarf der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII / § 22 SGB II

Sofern - wie bei der Mehrzahl der Haushalte - die Warmwasserversorgung **zentral** für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind die Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird. Der bisher vorgenommene Abzug der Pauschale für den Warmwasseranteil (oder der tatsächlich ermittelten Kosten) entfällt, da eine Doppelleistung nicht mehr gegeben ist.

2.2. Mehrbedarfszuschlag für Erzeugung von Warmwasser bei dezentraler Versorgung

(1) Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine **dezentrale** Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein pauschalierter Mehrbedarf nach § 30 Absatz 7 SGB XII ^{B1} anzuerkennen. Die Höhe des in der Regel zu gewährenden Mehrbedarfs ergibt sich aus [Ziffer 3 der Anlage](#).

(2) Jede leistungsberechtigte Person im Haushalt erhält den als Prozentsatz der für sie geltenden Regelbedarfsstufe ausgewiesenen Mehrbedarf. Damit werden in einem Haushalt mit dezentraler Warmwassererzeugung die Mittel für die dezentrale Warmwassererzeugung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der dort lebenden Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Weisen die leistungsberechtigten Personen einen höheren Bedarf als den pauschalierten Mehrbedarf nach (Aufschlüsselung in der Abrechnung), sind Abweichungen in begründeten Einzelfällen zulässig.

2.3. Mehrbedarfszuschlag für Erzeugung von Warmwasser bei zentraler und dezentraler Versorgung (Mischwarmwasser)

Für Leistungsberechtigte, deren Warmwasserbedarf sowohl über eine zentrale als auch über eine dezentrale Warmwasserversorgung gedeckt wird, wird ebenfalls ein zusätzlicher Mehrbedarf anerkannt. Die Anerkennung des Mehrbedarfs erfolgt jedoch nicht Höhe des pauschalierten Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 7 Satz 2 SGB XII ^{B1}, sondern ist entsprechend dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Warmwassererzeugung anzuerkennen.

3. Energiepauschalen

(1) Die Übernahme von Kosten der reinen Haushaltsenergie, die vom Regelbedarf erfasst sind, ist im

Rahmen der Kosten für die Wohnung (§ 35 SGB XII¹, § 22 SGB II²) zulässig. Für den Fall, dass z. B. bei Untermieten diese Kosten in der Miete enthalten sind, ist ein Betrag für Haushaltsenergie inklusive der Kochenergiepauschale **nicht mehr** von den Kosten der Unterkunft in Abzug zu bringen.

Nach höchststrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des BSG vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R³ – und Urteil vom 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R⁴ –) hat ein Abzug des Energieanteils für die Haushaltsenergie und das Kochen zu unterbleiben, wenn sich ein Bezugspunkt für dessen realistische Schätzung nicht finden lässt. Dies ist mit der neuen Systematik der Regelbedarfsbemessung der Fall. Der Bundesgesetzgeber gibt hierfür keinen Anhaltspunkt und differenziert die in die Regelbedarfsbemessung eingeflossenen Kosten für Haushaltsenergie nicht weiter aus, so dass für den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für den Träger der Sozialhilfe kein Raum für eigene, regionale Schätzungen gegeben ist. Jede Kürzung des Bedarfs der Hilfebedürftigen erfordert eine begründete Herleitung eines Kürzungsbetrags. Eine Schätzung setzt eine Ermittlung und Benennung der Schätzungsgrundlagen voraus; eine Schätzung „ins Blaue hinein“ ist unzulässig. Der Abzug der Pauschalen für Haushaltsenergie von den Kosten der Unterkunft hat daher mit Wirkung vom 01.01.2013 zu unterbleiben. Entsprechende Beträge sind daher nicht mehr in der Anlage enthalten.

(2) Nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII⁵ besteht für den Träger der Sozialhilfe in diesen Fällen die rechtliche Möglichkeit, eine Kürzung des Regelsatzes vorzunehmen, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist. Jedoch ist auch in diesen Fällen eine begründete Herleitung des Kürzungsbetrags erforderlich. Das heißt, dass eine Abweichung vom Regelsatz zu Lasten der Hilfebedürftigen immer eine genaue Prüfung des Einzelfalles erforderlich macht. Dafür muss der Träger der Sozialhilfe ermitteln, ob und in welchem Ausmaß der Hilfebedürftige für Zwecke seines Lebensunterhalts Haushaltsenergie verbraucht hat und diesen in Geldwert beziffern (z.B. in Wohnheimen). Darüber hinaus muss z.B. bei der Vorlage von Untermietverträgen der Anteil der in der Untermiete enthaltenen Kosten für Haushaltsenergie explizit ausgewiesen sein.

(3) Kann nicht ermittelt werden, ob und in welchem Ausmaß der Hilfebedürftige für Zwecke seines Lebensunterhalts Haushaltsenergie verbraucht hat oder ist in den Aufwendungen für die Unterkunft nur ein unbestimmter Betrag für die Haushaltsenergie enthalten, kommt eine Kürzung des Regelsatzes aus rechtlichen Gründen nicht infrage.

(4) Für den Fall, dass in den Kosten der Unterkunft die Kosten der Haushaltsenergie explizit aufgeführt sind, sind die ausgewiesenen Kosten nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII⁶ vom maßgeblichen Regelsatz in Abzug zu bringen. Der in Abzug zu bringende Betrag darf die folgenden, im Regelsatz pauschal enthaltenen Anteile für Haushaltsenergie jedoch nicht überschreiten:

Regelbedarfsstufen Anteile in Euro ab 01.01.2014

Regelbedarfsstufe 1	30,38
Regelbedarfsstufe 2	27,35
Regelbedarfsstufe 3	24,31
Regelbedarfsstufe 4	14,28
Regelbedarfsstufe 5	10,99
Regelbedarfsstufe 6	6,26

4. Verhältnis zum SGB II

(1) Mit den Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II⁷ bzw. § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII⁸ und § 21 Abs. 7 SGB II⁹ bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII¹⁰ wurden zur Frage der Bestandteile des Regelbedarfs hinsichtlich der Energiekosten sowie der daraus resultierenden Übernahmefähigkeit der Warmwasserkosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) bzw. als Mehrbedarf inhaltsgleiche Regelungen getroffen.

(2) Die Regelungen von Ziffer 2.1 und 3 Abs. 1 dieses Rundschreibens gelten daher ausdrücklich auch für den Rechtskreis des SGB II.

(3) Für die Bekanntgabe der Bestandteile des Regelbedarfs sowie der Regelungen im Zusammenhang mit der Mehrbedarfsgewährung nach § 21 Absatz 7 SGB II¹¹ ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig soweit nicht die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung betroffen sind.

5. Nach dem 01. Januar 2014 nicht mehr gültige Beträge

Das Rundschreiben I Nr. 13/2011 in der Fassung vom 09. November 2011 ist mit Wirkung zum 01. Januar 2014 nicht mehr anzuwenden. Es wird durch das Rundschreiben II Nr. 02/2013 in der Fassung vom 08. November 2013 ersetzt.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

- ▶ §§ 28 ff. SGB XII¹²
- ▶ Schreiben vom 29. Januar 2007 über Festsetzung der Regelsätze zum 1. Januar 2007; Verhältnis Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; Abweichende Regelsatzfestsetzung bei Übernahme von Fahrtkosten zur Werkstatt für behinderte Menschen
- ▶ Was beinhaltet der Regelsatz?

Archiv:

- ▶ Rundschreiben I Nr. 04/2010 über Regelsätze nach § 28 SGB XII ab 01. Juli 2009 - Weitergeltung ab 01. Juli 2010; Bareträge nach § 35 SGB XII; Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII; Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V; Neue Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen) ab 01. Juli 2010; Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung
- ▶ Rundschreiben I Nr. 03/2011 über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i.V.m. § 29 SGB XII ab 01. Januar 2011; neue Zuordnung der Warmwasserbereitungskosten; Bareträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII; Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII; Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V; Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen); Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung (SGB XII und SGB II) vom 29. März 2011 (aufgehoben zum 01.01.2012)
- ▶ Rundschreiben I Nr. 13/2011 über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i.V.m. § 29 SGB XII ab 01. Januar 2012; Zuordnung der Warmwasserbereitungskosten; Bareträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII; Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII; Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V; Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen); Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung (SGB XII und SGB II) in der Fassung vom 09. November 2011 mit den Änderungen ab 01.01.2013
- ▶ Rundschreiben I Nr. 13/2011 über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i.V.m. § 29 SGB XII ab 01. Januar 2013; Zuordnung der Warmwasserbereitungskosten; Bareträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII; Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII; Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V; Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen); Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung (SGB XII und SGB II) in der Fassung vom Oktober 2012 mit den Änderungen ab 01.01.2014 (aufgehoben zum 31.12.2013 mit Rundschreiben II Nr. 02/2013)

Übersicht
1 / 2

[vorwärts »](#)

© Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Kontakt

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Zu unserem Angebot:

- Newsletter abonnieren/kündigen
- Datenschutzerklärung zum Newsletter-Abonnement
- Link funktioniert nicht
- Vorschriften ABC
- Verzeichnis der Abkürzungen

Ihre Fragen richten Sie bitte direkt an die:

Berliner Sozialämter
Berliner Jugendämter
Berliner JobCenter
oder das LAGeSo

zentschritten, info also 4/2004, 147-151
- Helga Spindler. Allein der notwendige Anteil für Energiekosten im Regelsatz für 2006 war um ca. 150 € zu niedrig, info also 2/2007, 61-64

- Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, Fachserie 15, Heft 4 Einkommen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2005

- Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Fachserie 15, Heft 4, Wiesbaden 2011

Renovierung

1. Schönheitsreparaturen (Renovierung)
umfassen Tapezieren, Streichen von Wänden und Decken, Fußböden, Heizkörpern, Innentüren, Fenstern und Außentüren von innen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 Berechnungsverordnung), also das, was man im Volksmund als Renovierungskosten bezeichnet.

Die Kosten für mietvertraglich vereinbarte Schönheitsreparaturen gehörten bis 2010 wie die Miete und die Betriebskostenzahlung zu den „Leistungen für Unterkunft“ nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 SGB XII (BSG 19.3.2008 - B 11b AS 31/06 R).

In der zum Januar 2005 in Kraft getretenen Regelsatzverordnung kommen Schönheitsreparaturen nicht vor. In ihrer Begründung ist lediglich die Rede von „Ausgaben für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung“, die im Regelsatz „voll anerkannt“ wären (BR-Drs. 206/04, 7 f.). Und zwar im Umfang von 5,19 €. Ab 2011 sollen Schönheitsreparaturen im Regelsatz berücksichtigt sein. In der Begründung zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) vom 26.10.2010 ist in der Bedarfssposition 04 „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung“ von „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen“ die Rede (BT-Drs. 17/3404, 55). 2013 steht dafür hochgerechnet ein Betrag von mtl. 2,03 € zur Verfügung. Das ist eine direkte Kürzung des Regelsatzes gegenüber 2005 (5,19 €) und 2010 (2,85 €).

Instandhaltung umfasst das Beheben kleinerer Schäden an den Installationsgeräten
Renovierung

für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen sowie Verschlüssen von Fenstern, Türen und Fensterläden (§ 28 Abs. 3 Satz 2 Berechnungsverordnung).

Da solche Reparaturen vom Regelsatz umfasst sind, kommt zur Übernahme dieser Kosten bestenfalls ein Darlehen in Frage (§ 24 Abs. 1 SGB II; § 37 Abs. 1 SGB XII; LSG Baden-Württemberg 20.1.2009 - L 7 SO 5864/08; SG Köln 29.7.2010 - S 32 AS 2091/10).

Ob **Schönheitsreparaturen** künftig als Unterkunftskosten von den Behörden oder von Alg II-/Sozialhilfebeziehenden zu übernehmen sind, wird von der **Rechtsprechung** abhängen. Für eine Übernahme durch die Ämter sprechen die mickrigen Beträge und die unzureichend begründete Bemessung der Bedarfssposition im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Der ermittelte Bedarfsanteil von 1,92 € (2011) stützt sich auf zweifelhaftes Datenmaterial, weil zu wenige Haushalte über ihre Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Angaben gemacht haben.

Demgegenüber befand das BSG in einem Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze ab 1.1.2011, dass bei der Abteilung 4 „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung“ „unzureichende Ermittlungen ... insoweit nicht zu erkennen [sind]“ (12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R, Rz. 68). Ob das auch in Zukunft Bestand hat, werden Sie nur über den Klageweg herausfinden.

2.1 Renovierungskosten bei Ein- und Auszug

dienen weder der Instandhaltung der Wohnung, noch sind es Kosten, die dem Wortlaut nach der Wohnungsbeschaffung oder dem Umzug (§ 22 Abs. 6 SGB II) zuzuordnen sind. Sie „sind vielmehr Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II“ (ebenso: § 35 Abs. 1 SGB XII). Da Einzugsrenovierungen nicht von der Regelleistung umfasst sind, ist weder eine Übernahme als Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II; § 37 Abs. 1 SGB XII) noch eine Übernahme im Rahmen der Erstaussstattung (§ 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) möglich (BSG 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R, Rz. 11). Das gilt genauso für mietvertraglich geregelte und erforderliche Auszugsrenovierungen (BSG 6.10.2011 - B 14 AS 66/11 R).

Wenn die Kosten der Einzugsrenovierung nach § 22 Abs. 1 SGB II (§ 35 Abs. 1 SGB XII neu) übernommen werden, entfällt die Notwendigkeit, die vorherige **Zusicherung** vom Leistungsträger einzuholen.

„Angemessene“ Kosten müssen demnach anerkannt werden, wenn der Umzug notwendig ist (BVerwG 30.4.1992, FEVS 1993, 95) und die Miete der neuen Wohnung angemessen ist.

Unabhängig davon müssen die Kosten der Renovierung auf ihre **Angemessenheit** hin überprüft werden:

- „Angemessen sind die Kosten einer Einzugsrenovierung dann,
- a) wenn die Maßnahme/Renovierung erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen,
 - b) die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen im unteren Wohnsegment in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen und
 - c) soweit sie der Höhe nach zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich ist.
- Ist „Treffen diese Kriterien im konkreten Fall zu, ist auch ein Fußbodenbelag zu übernehmen (ebenda, Rz. 28 ff.).“

Zuständig für die Renovierungskosten bei Umzug waren nach bisheriger Auffassung bei Alg II das bisherige Jobcenter (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II) und bei HzL-/GSI-Bezug das Sozialamt, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befinden (LSG Baden-Württemberg 23.11.2006 - L 7 SO 4415/05).

Werden die Kosten der Umzugsrenovierung gemäß der BSG-Entscheidung vom 16.12.2008 allerdings nicht mehr als Wohnungsbeschaffungskosten angesehen, sondern als laufende Kosten der Unterkunft, dürfte auch beim Alg II künftig das Jobcenter zuständig sein, welches zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten für Ihre Leistungen zuständig ist. Dort müssen Sie den Antrag stellen.

2.2 Renovierungskosten in welcher Höhe?

Renovierungskosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dazu gehören die Materialkosten. Es empfiehlt sich, den Bedarf möglichst umfassend

zu beantragen. Tapete, Kleister, Farbe, Abdeckfolie, Kreppband, Schmirgelpapier, Farbrollen, Pinsel, Bürste, Zolstock, Spachtel, Abstreichgitter usw.

Die Behörde kann Ihnen eine Quadratmeterpauschale anbieten. Hier sollten Sie genau nachrechnen. Reicht die Pauschale nicht aus, müssen die notwendigen tatsächlichen nachgewiesenen Kosten für eine „angemessene“ Renovierung bewilligt werden.

Es ist zulässig, Sie beim Renovieren auf **Selbsthilfe** zu verweisen. Sind Sie aus persönlichen Gründen (Krankheit, Behinderung, Alter usw.) dazu nicht in der Lage und können auch Freunde, Bekannte oder Verwandte diese Arbeiten nicht übernehmen, müssen auch Entgelte für nachbarschaftliche Hilfe bezahlt werden. Möglich sind Aufwandsentschädigungen bis zu 7,50 € die Stunde. Möglich sind aber auch private oder gewerbliche Anbieter. Dann müssten Sie vor der Bewilligung Kostenvoranschläge vorlegen. Wie der Renovierungsbedarf befriedigt wird, hängt vom Einzelfall ab. Pauschale Reglungen der Behörde sind nicht zulässig, wenn sie keine Ausnahmen vorsehen.

Tipp: Beantragen Sie die Übernahme von Renovierungskosten immer **bevor** die Kosten entstehen.

Rentenversicherung

1. Alg II

1.1 Wer begründet Rentenansprüche?

BezieherInnen von Alg II waren bis Ende 2010 in der der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Auch wenn sie mit den geringen Beitragszahlungen, die für sie abgeführt wurden, nach einem Jahr Leistungsbezug nur einen Anspruch auf eine Mini-Rente von 2,09 € mtl. erwarben, galt der Alg II-Bezug wenigstens als **Beitragszeit**.

Zum 1. Januar 2011 wurden für Alg II-BezieherInnen die Rentenzahlungen ersatzlos gestrichen. Der Mini-Rentenanspruch fällt weg und Leistungsbezug begründet fortan nur noch eine **Anrechnungszeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 58 Abs. 6 SGB VI).

Rentenversicherung



Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbständigeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr

Rückfragen:

Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html>

04.06.2010

Vorbereitung der Wohnungssuche

- * **Mietübernahmeschein** vorab zur Wohnungssuche beim Amt beantragen, Informieren über jeweilige Mietobergrenzen
- * Antrag auf Registrierung für **WfF** bei LAGeSo
- * **Emailadresse** einrichten und regelmäßig Emails checken
- * Suchprofil **Immobilienscout** anlegen
- * **Schufa** Datenauskunft beantragen
- * Evtl **Bankkonto** beantragen
- * Vorab überlegen, wie ein **Bewerberbogen** sinnvollerweise ausgefüllt werden könnte
- * Ggf Attest/Nachweis fürs Sozialamt besorgen über besonderen Wohnbedarf wg **Schwangerschaft/Krankheit/Behinderung**, ggf **Schwerbehindertenausweis** beantragen
- * Ggf **Wohnberechtigungsschein** beantragen + Widerspruch einlegen gegen Ablehnung (Berliner Praxis der Ablehnung WBS für Asylbewerber und Geduldete selbst bei längerfristiger Aufenthaltsperspektive ist rechtswidrig, flüchtlingsfreundliche Praxis zB in Köln, Bremen, Potsdam, vgl dazu auch Urteil VGH Ba-Wü VGH BW U.v. 19.07.13 - 3 S 1514/12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2613.pdf2013, Widerspruch ist ggf Erfolg versprechend auch in Berlin)

Suchstrategien

- * **Freunde/Bekannte** fragen
- * Suche über Internet-Suchprofil **Immobilienscout24.de**
- * Suche über Internet in **Tageszeitungen** Samstagsausgaben
- * Suche über lokale und sonstige **öffentliche Institutionen** wie zB Wohnungsamt des Bezirks (Frage: gibt es dort noch vertraglich gesicherten Zugriff auf aktuell bzw. ehemals landeseigene Wohnungen, die inzwischen von verwaltet werden?)
- * Suche über lokale **Kirchengemeinden** (viele Kirchengemeinde haben eigene Immobilien!)
- * Suche über **kirchliche Wohnungsbaugesellschaften**
- * Suche über lokale und sonstige **Genossenschaften** mit oder ohne alternativem bzw. „sozialen“ Anspruch
- * Suche über „**Wohnprojekte**“

* **Begleitung durch Unterstützer/Sozialarbeiter** zum **Wohnungsbesichtigungstermin**, Hilfe beim Ausfüllen von Fragebögen vor Ort, dort seriösen Eindruck vermitteln und soweit möglich eine fortlaufende Betreuung (Patenschaft o.ä.) zusichern.

Mietübernahme vom Amt – Kenntnis der Voraussetzungen

Genaue **Mietobergrenzen** laut WAV (Personenzahl, Heizungsart, Gebäudegröße, Warmwasser),

Regelungen für **dezentrales Warmwasser, Gasetagenheizung, Ofenheizung** etc

Ausnahmen zur Überschreitung der Mietobergrenzen laut WAV und AV Wohnen

Übernahme von **Kautionen**, Genossenschaftsanteile, Maklerprovision

Regelungen für **Untermiete**

Zeitpunkts des Übergangs auf Jobcenter bei **Flüchtlingsanerkennung**

Kenntnis der Besonderheiten des jeweiligen **Wohnungsuchenden**:

Personenzahl,

Herkunftsland,

bisherige **Aufenthaltsdauer**,

genauer **Aufenthaltsstatus**/Stand des Asylverfahrens,

zuständige **Leistungsbehörde** und Sachbearbeiter (ZLA/Bezirksamt/Jobcenter)

ggf **Alleinerziehung**,

ggf Info und Nachwies zu **Krankheit/Behinderung, Schwangerschaft** usw.

Durchsetzung des Mietangebots gegenüber dem Amt

Kostenübernahme für **Miete und Kaution** immer sofort **schriftlich beantragen** und bei SachbearbeiterIn, bei ZLA auch bei Frau Lingk abgeben (ggf vorab per Fax/Email!)

Immer **Kopien** für eigene Akte machen: Mietangebot, Antrag, Widerspruch usw.

Begleitung durch Unterstützer zur Vorsprache beim Amt (**Beistand**, § 13 Abs. 4 SGB XI)

Bei offenbar ungerechtfertigter Ablehnung **ggf. tlf./schriftlich Druck machen bei**

Vorgesetzten durch Unterstützer/ Sozialarbeiter: Sachbearbeiter, Frau Lingk, Gruppenleiter, ZLA Chefin Frau Pöggel, LAGeSo Abteilungsleiterin Frau Schütz, LAGeSo Amtsleiter Herr Allert.

ggf **Flüchtlingsberatungsstelle** (zB KUB, Oase usw.) einschalten

ggf Info an **Flüchtlingsrat** (nur schriftlich per Email, keine Einzelberatung beim FR möglich, dazu alle Anträge und Bescheide einscannen und per mail schicken, genau Angaben zu aktuellem Aufenthaltsstatus, bisheriger Aufenthaltsdauer, Personenzahl und evtl Besonderheiten wie Krankheit, Behinderung etc.)

ggf **Widerspruch** und **Eilantrag Sozialgericht** auf KÜ

Miete und weitere Ansprüche gegenüber dem Amt

Kaution, Genossenschaftsanteile, ggf **Makler** und weitere Kosten

Umzugskosten: idR kein Bedarf, da bisher möblierte Unterbringung

Übernahme lfd **Bruttokaltmiete** (= Nettokaltmiete und Betriebskostenvorauszahlung)

Übernahme lfd **Heizkosten** wie Miete zusätzlich zum Regelsatz. Bei Ofenheizung Kohlengeld.

Renovierung: Einzugs- und Auszugsrenovierung müsste das Amt übernehmen, insoweit wohl rechtswidrige Praxis des LAGeSo (Verweis auf angebliche Vermieterpflicht)

Hausrat und Möbel: kompletten **Erstausstattungsbedarf** beantragen, einschl. Matratzen Bettzeugs Handtücher, Töpfe und Geschirr, Kühlschrank und Waschmaschine, da bisher möblierte Unterbringung!

Betriebskostennachzahlungen und **Heizkostennachzahlungen** sind in der Regel durchs Amt zu übernehmen, Erstattungen werden aber (da Kosten vom Amt zusätzlich zum Regelsatz übernommen werden) als Einkommen angerechnet.

Lfd **Strom- und Gaskosten** für **Licht und Kochen** sind im Regelsatz enthalten und aus Regelsatz selbst an den Versorger zu zahlen. Der Regelsatz wird in einer GU entsprechend gekürzt, da dort keine Stromrechnung anfällt.

Die Kosten für **Strom- und Gasheizung** sind ggf. als Heizkosten zusätzlich zu übernehmen (Kosten für Stromheizung jedoch nur wenn keine andere Heizungsart vorhanden ist). Nachzahlungen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchs Amt übernommen, Erstattungen können (da Kosten aus Regelsatz bezahlt wurden) behalten werden.

Warmwasserzuschlag zum Regelsatz vom Amt, wenn Warmwasser nicht bereits in der Miete enthalten (zB bei Warmwasser über Strom)

Übernahme von **Miet- oder Stromschulden** wenn Räumung/Stromsperre droht: nur in besonders begründeten Fällen, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit etc.,

Forderungen / Konzepte/ Ideen

Rechtsverbindlich formulierte **Miet- und Kautionsübernahmescheine**, durch das Sozialamt von Amts wegen erteilt, zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl

eine schnelle und unbürokratische **Sozialamtspraxis**, die den Bezug von privaten Wohnungen fördert statt zu behindern

Anpassung der sozialhilferechtlichen **Mietobergrenzen** an die Marktrealitäten

Wohnungsberechtigungsscheine auch für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge wie z.B. in Potsdam, Bremen und Köln

Das Land muss wieder sein **Belegungsrecht für Sozialwohnungen** ausüben

Die Vergabe von **Wohnungen für Flüchtlinge** über den Kooperationsvertrag zwischen Senat und sechs städtischen Wohnungsgesellschaften muss ausgeweitet und verbindlich geregelt werden

Verhandlungen über **weitere Kontingente** mit städtischen, gemeinnützigen und privaten Wohnungsgesellschaften

Aufruf des Landes an Flüchtlinge zu vermieten (Bsp Bremen)

Finanzierung **behördenunabhängige Beratung** zur gezielten Unterstützung und Stärkung der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche, SozialarbeiterInnenstellen bei freien Trägern, um gezielte Unterstützung der Wohnungssuche anzubieten (Beispiel: Diakonie Potsdam)

Finanzierung Projekt **Trägerwohnungen** für Flüchtlinge bei freien Trägern, Anmietung durch Träger und Untervermietung an Flüchtling mit Ziel der Übernahme des Hauptmietvertrags

Runder Tisch Wohnen für Flüchtlinge mit LAGeSo, StS SenSoz, StS SenStadtUm, SenBJW, IntMig, BIM, Liegenschaftsfonds, BBU, ein städtisches Wohnungsunternehmen, ein Jobcenter, ein Bezirkssozialamt, ein Bezirkswohnungsamt, ein Bezirksschulamt, eine Bezirksintegrationsbeauftragte, MBR, FR, eine Flüchtlingsberatungsstelle, AWO, IB, ein privater Betreiber,

Soziale **Wohnungspolitik für Berlin** statt fortgesetztem Nichtstun: Sozialer Wohnungsneubau, Gesetze gegen Mietanstieg, Zweckentfremdung und Umwandlung

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen

II A 2018 -

Bei Antwort bitte angeben

Herrn

- persönlich -

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer: 03.24

Telefon: (030) 90229 3162

intern: (9229) 3162

Telefax: (030) 90229 3099

Vermittlung: (030) 90229 0

E-Mail: poststelle@
lageso.berlin.de

Datum: 18.12.2012

Sehr geehrter Herr

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen, wenn

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Wohnaufwendungenverordnung – WAV).

Die Übernahme einer Kautionszahlung oder von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft. Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.

Eine verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Miete und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden.

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./ Lünecker Str.
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 09.00 - 12.30 Uhr und
von 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Die Ausgabe von Wartenummern öffnet für Sie jeweils
eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit und endet
jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit

Seite 1 von 3

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

Kontonummer
58 100
IBAN: DE47100100100000058100
0 990 007 600
IBAN: DE25100500000990007600
10 001 520
IBAN: DE53100000000010001520

Bankleitzahl
100 100 10
BIC: PBNKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

Dokument20

Das Mietangebot sollte folgende Angaben enthalten:

- **Wohnfläche in Quadratmeter**
- **Höhe der Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten**
- **Angaben zum Heizenergieträger (Erdöl, Fernwärme oder Erdgas)**
- **Angaben zur Warmwassererzeugung (zentral oder dezentral)**
- **Größe der beheizten Wohnfläche des Gebäudes**
- **Zusicherung des Vermieters, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.**

Die auf Ihren Einzelfall bezogenen Gesamtangemessenheitsgrenzen sind der Anlage zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der einziehenden Personen bei der zukünftigen Unterkunft keine beengten Wohnverhältnisse vorliegen.

Beengte Wohnverhältnisse würden vorliegen, wenn nicht mindestens folgender Wohnraum (ohne Küche und Nebenräume) zur Verfügung steht:

für 2 Personen	1 Wohnraum und insgesamt 30 qm Wohnfläche der Wohnung
für 3 Personen	2 Wohnräume und insgesamt 50 qm Wohnfläche der Wohnung
für 4 und 5 Personen	3 Wohnräume und insgesamt 65 qm Wohnfläche der Wohnung
ab 6 Personen	4 Wohnräume und insgesamt 80 qm Wohnfläche der Wohnung

Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



II A 5002

22.7.2013

ZLA II A 2001

Betr.: [REDACTED]

Der o.g. Kunde wurde zu nachfolgend aufgeführten Punkten im Rahmen der Beratung zur Anmietung eigenen Wohnraums beraten:

Lfd. Nr.	Inhalt	Erledigt
1	Information Heimplatzwechsel bzw. Anmietung von Wohnraum	X
2	Wohnungsangebote in der Tageszeitungen, durch Internet, durch die Wohnungsbaugesellschaften	X
3	Hinweis, dass Provision und Kaution nicht übernommen werden	X
4	Information über Wohnungsgröße und Höchstgrenze für die Kosten der Wohnung	X
5	Persönliches Anschauen der Wohnung - Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Lärmbelastung, Helligkeit der Wohnung etc.	X
6	Mietvertrag: Wer ist Vertragspartner, Kündigungsfristen, Meldung von Mängeln	X
7	Rechte und Pflichten - des Vermieters - des Mieters	X
8	Hinweis auf Gas und Strom Unverzügliches Erfassen der Zählernummern und Zählerstände bei Übergabe der Wohnungsschlüssel	X
9	Hinweis auf Gebührenpflicht bei Radio und Fernsehen sowie Möglichkeit der Befreiung auch bereits im Wohnheim	X

[REDACTED]
[REDACTED]
Unterschrift des Kunden

Sprachmittlers

[REDACTED]
[REDACTED]
Unterschrift Sprachmittler

Kunden

[REDACTED]
[REDACTED]
Unterschrift Sozialarbeiterin

Bei Vorliegen eines zustimmungsfähigen Angebots bitte den Antragsteller wieder an den Sozialdienst verweisen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, S1320050492364
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin (Postanschrift)

Frau [REDACTED]
Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

LAGeSo

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in:

Frau [REDACTED]

Dienstgebäude:

Turmstraße 21, Haus A
Berlin-Tiergarten

Zimmer: 03.10

Telefon: 030 90229-3125

Fax: 030 90229-3099

Vermittlung: 030 90229-0

poststelle@lageso.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: **04.07.2013**

Bescholnigung

zur Vorlage bei [REDACTED] Immobilien



[REDACTED] } 4 Personen
[REDACTED]
[REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED] Berlin, [REDACTED]

[x] erhält/erhalten laufend Sozialhilfe in Höhe von monatlich

für den Monat 7/2013:

Das vorgelegte Mietangebot vom 02.07.2013 für die Wohnung [REDACTED] ist nach sozialhilferechtlichen Richtlinien zustimmungsfähig. Jedoch endet die Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung der Familie [REDACTED] am 20.08.2013, sodass erst nach Vorlage der verlängerten Aufenthaltsgestattung eine endgültige Entscheidung zur Kostenübernahme erfolgen kann.

Im Auftrag

(Hirschmann)

Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)

In den letzten Jahren kommen erheblich mehr Flüchtlinge nach Deutschland und damit nach Berlin.

Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften ist knapp. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen könnte die Situation erheblich entspannen.

Asylbewerber müssen maximal drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen; danach können sie in ein Wohnheim oder in eine eigene Wohnung ziehen. Bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen besteht dann die Möglichkeit, eigenen Wohnraum zu suchen. Bis zum Bezug einer eigenen Wohnung steht ein Wohnheimplatz zur Verfügung.

Kooperationsvertrag

Seit dem 1.7.2011 ist der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und den städtischen Wohnungsunternehmen in Kraft getreten.

Mit einem jährlichen Kontingent von 275 Wohnungen (125 Einzimmer und 150 Mehrzimmerwohnungen) wollen die städtischen Wohnungsunternehmen einen Beitrag leisten, damit Flüchtlinge möglichst schnell eine eigene Wohnung beziehen können.

Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Wohnungen angeboten, vermittelt und dauerhaft gesichert sowie Schadensfälle reguliert werden.

Koordinierungsstelle

Das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ ist der Zentralen Koordinierungsstelle (ZeKo) des „Geschützten Marktsegments“ beim LAGeSo angegliedert. Die ZeKo kooperiert mit dem Sozialdienst der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber.

Sozialdienst

Beim Sozialdienst erhalten Asylbewerber eine ausführliche Beratung und Hilfestellung sowohl bei der Suche nach einer Wohnung als auch beim Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen sowie bei persönlichen Problemen und Schwierigkeiten.

 **Presseerklärung: laden »**
(14980 Bytes)

 **Kooperationsvertrag Wohnungen für Flüchtlinge laden »**
(37032 Bytes)

© Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Dienstgebäude

Turmstr. 21
10559 Berlin
[Stadtplan](#)

Haus A
Telefon: (030) 90229-0
[E-Mail](#)

Postanschrift
(für alle Dienstgebäude)
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Fahrverbindungen

 U-Bahnhof:
Turmstr. :
U 9
Birkenstr.:
U 9 (kein Fahrstuhl vorhanden)

 Bushaltestelle:
Havelberger Str.:
M 27
Turmstr./ Lübecker Str.:
101, 123, 187
U-Turmstr.:
245, TXL

„Berlin barrierefrei“



Den Dienstgebäuden in der **Turmstraße 21** wurde das Signet „Berlin barrierefrei“ verliehen

Weitere Infos zum Signet finden Sie beim
[Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung](#)

Ansprechpartnerinnen

Frau Bahns
Telefon (030) 90229-3201

Frau Thiel
Telefon (030) 90229-3202

Telefax (030) 90229-3299

[E-Mail](#)

Wohnungen für Flüchtlinge – Senatorin Bluhm und städtische Wohnungsunternehmen unterzeichnen Kooperationsvertrag

Pressemittteilung
Berlin, den 28.07.2011

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales teilt mit:

Die städtischen Wohnungsunternehmen stellen zusätzlichen Wohnraum für Flüchtlinge bereit. Darauf haben sie sich mit Sozialsenatorin Carola Bluhm verständigt. Mit einem festen Kontingent von jährlich 275 Wohnungen wollen sie dazu beitragen, dass Flüchtlinge in Berlin möglichst schnell eigene Wohnungen beziehen können.

Asylsuchende müssen die ersten sechs Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen – das ist bundesgesetzlich festgelegt – und können danach in ein Wohnheim oder in eine eigene Wohnung ziehen.

In den vergangenen Monaten ist es angesichts gestiegener Flüchtlingszahlen und einem angespannteren Wohnungsmarkt für Asylsuchende schwieriger geworden, eine Wohnung auf dem freien Markt zu finden. Insgesamt 125 Einzelzimmer- und 150 Mehrzimmerwohnungen werden die sechs großen städtischen Wohnungsgesellschaften WBM, degewo, GESOBAU, STADT UND LAND, GEWOBAG sowie HO-WOGE nun bereitstellen.

Sozialsenatorin Bluhm: „Selbstverständlich können Flüchtlinge weiter selbst eine Wohnung suchen. Ich bin aber sehr froh, dass wir diese Vereinbarung geschlossen haben und dass sich unsere landeseigenen Wohnungsgesellschaften hier engagieren. Von dem zusätzlichen festen Angebot werden insbesondere auch Familien profitieren. Ich hoffe sehr, dass auch andere Vermieter diesem Beispiel folgen und dass die Bereitschaft steigt, Wohnungen an Asylsuchende zu vermieten.“

Der Berliner Senat verfolgt seit Jahren das Ziel, Flüchtlinge in eigenen Wohnungen unterzubringen. Von 2010 durchschnittlich monatlich 2.152 durch das Land betreuten Asylbewerberinnen und -bewerber lebten rund 50 Prozent in einer eigenen Wohnung.

2010 ist die Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland angestiegen. Nach Berlin kamen im Jahr 2010 insgesamt 1.963 Personen, 2009 waren es 1.350, 2008 insgesamt 1.076. In der ersten Hälfte des Jahres 2011 haben 978 Menschen in Berlin Asyl beantragt. Die meisten Asylbewerber, die 2010 nach Berlin kamen, stammen aus Vietnam, gefolgt von der Russischen Föderation, Serbien, Afghanistan, Iran und Irak.

Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)

Kooperationsvertrag

Die Unternehmen der Wohnungswirtschaft

vertreten durch ihre Geschäftsführer bzw. Vorstände
- nachfolgend Wohnungsunternehmen genannt -

und

das Land Berlin

vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung II

- nachfolgend LAGeSo genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Zielsetzung, Vertragsgegenstand

1. Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag einen gemeinsamen Beitrag zur Wohnraumversorgung von Personen leisten, die als Flüchtlinge in Berlin leben und zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin oder einer Gemeinschaftsunterkunft nicht verpflichtet sind.
2. Flüchtlinge im Sinne dieses Vertrages sind Menschen, die im Land Berlin ein Asylverfahren betreiben und von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) im Landesamt für Gesundheit und Soziales Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer des Asylverfahrens und des damit verbundenen Aufenthalts in Berlin erhalten.
3. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Flüchtlingen Wohnungen angeboten, vermittelt und für die Dauer des Leistungsbezugs von der ZLA gesichert, sowie mögliche Schadensfälle reguliert werden. Für die Vermietung ist unter anderem die Art und Dauer der Asylverfahren zu berücksichtigen.

§ 2

Zugangsberechtigung

1. Zugangsberechtigt sind Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin oder einer Gemeinschaftsunterkunft zur Aufnahme von Flüchtlingen zu wohnen und bei denen zum Zeitpunkt des Wegfalls der Verpflichtung keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass ihr Aufenthalt im Land Berlin auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nicht mindestens für die folgenden sechs Monate gestattet sein wird.
2. Die Wohnungsvergabe erfolgt nur bei Personen, die die soziale Mieterberatung des LAGeSo besucht haben und keinen Anlass zu Zweifeln an einem einwandfreien Verlauf des Mietverhältnisses gegeben haben und somit zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in einem Wohnhaus fähig sind.

§ 3

Wohnungsangebote und Wohnungsvermittlung

1. Die Wohnungsunternehmen verpflichten sich, jährlich 275 Wohnungen, davon 125 Einzimmerwohnungen an Ein- bis Zweipersonenhaushalte und 150 Mehrzimmerwohnungen an Zwei- und Mehrpersonenhaushalte für die Vermietung an den zugangsberechtigten Personenkreis bereit zu stellen.

Innerhalb des gesamten Wohnungsangebotes können die einzelnen Quoten im gegenseitigen Einvernehmen durch Nachtrag an einen sich ggf. verändernden Bedarf angepasst werden.
2. Der Verpflichtungsumfang des einzelnen Wohnungsunternehmens aus der Gesamtverpflichtung nach Nr. 1 ergibt sich aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Treten wesentliche Änderungen beim Wohnungsbestand einzelner Wohnungsunternehmen ein, werden auf deren Verlangen die Anteile der Unternehmen an der gleichbleibenden Gesamtverpflichtung neu festgesetzt und mit Beginn des darauffolgenden Jahres wirksam. Die im Einvernehmen aller Unternehmen festgesetzte Neuaufteilung der Gesamtverpflichtung wird dem LAGeSo unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Wirksamwerden, mitgeteilt.
3. Die Wohnungsunternehmen bieten dem LAGeSo zum Bezug freie oder freiwerdende Wohnungen nach Verfügbarkeit und eigenem Ermessen frühestens drei Monate vor Anmietung ausschließlich für die Wohnungsvergung von Flüchtlingen an. Die Wohnungen müssen den einschlägigen sozialhilfrechtlichen Bestimmungen im Land Berlin entsprechen (AV-Wohnen in Verbindung mit der AV-Wohn-AsylbLG in den jeweils gültigen Fassungen).

Es wird durch die Sozialverwaltung geprüft, ob preisgebundener Wohnraum des Sozialen Wohnungsbaus im Rahmen der Vermietung auf Grundlage dieses Vertrages von der Bindung generell freigestellt werden kann.

Entsprechend den einschlägigen Vorschriften des SGB XII werden die in der AV-Wohn-AsylbLG geregelten Mietobergrenzen der jeweils aktuellen Fassung des Mietspiegels angepasst.

4. Das LAGeSo ermittelt infrage kommende Bewerber/innen und leitet die Bewerberbenennung innerhalb von vier Wochen an das wohnraumanbietende Wohnungsunternehmen weiter, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benennung eine verbindliche Bewerber-Vergabebestätigung zurücksenden wird.
5. Die Wohnungsunternehmen können den Abschluss eines Mietvertrags mit benannten Berechtigten aus Gründen der Wahrung einer ausgewogenen Mieter- und Sozialstruktur gegenüber dem LAGeSo innerhalb von zwei Wochen ablehnen. Das LAGeSo hat in diesen Fällen zweimalig das Recht, binnen 5 Arbeitstagen einen Ersatzmieter vorzuschlagen.
6. Wohnungen, für die innerhalb der Fristen gemäß Nr. 4 und 5 keine Berechtigten benannt werden, oder bei denen es innerhalb dieser Fristen aus von den Berechtigten zu vertretenden Gründen zu keinem Vertragsabschluss kommt, ferner Wohnungen auf die das LAGeSo verzichtet, werden auf die Verpflichtung der Wohnungsunternehmen nach § 3 Nr. 1 und 2 angerechnet.

7. Wohnungen ohne ausreichende sanitäre Ausstattung (fehlende Inntoilette, Dusch- oder Badewanne) werden nicht angeboten. Die Wohnungen müssen in gebrauchsfähigem Zustand sein.
8. Für die Sicherstellung von Mietkautionen und die Durchführung von Schönheitsreparaturen gelten die mietvertraglichen Bestimmungen. Grundsätzlich werden die Mietzahlungen und die Mietkautionen durch das LAGeSo unmittelbar an die Wohnungsunternehmen gezahlt. Das LAGeSo stellt dem Mieter gegen Nachweis entsprechende Mittel zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen gemäß Mietvertrag zu Verfügung. Ziel ist es, für die Wohnungsunternehmen eine möglichst sichere Handhabung und Abrechnung zu ermöglichen.
9. Ein mit einem Berechtigten abgeschlossener Mietvertrag wird dem LAGeSo unverzüglich von den Wohnungsunternehmen gemeldet.
10. Die Wohnungsunternehmen erklären ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Konzentration des Wohnungsangebots auf bestimmte Bezirke zu vermeiden und dazu die in allen Bezirken vorhandenen Wohnungsbestände angemessen einzubeziehen.

Sollte es im Rahmen der Asylverfahren zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommen (Abschiebung oder Untertauchen), verpflichtet sich das LAGeSo, eine ordnungsgemäße Beendigung und Abwicklung der Mietverträge sicher zu stellen. Das LAGeSo wird hierfür geeignete Vollmachten und Vereinbarungen mit den Bewerbern im Rahmen der Vermittlung schließen und in Kopie dem vermietenden Wohnungsunternehmen überlassen.

§ 4

Betreuung

1. Gibt der Mieter im Sinne des § 1 Nr. 2 begründeten Anlass zu Zweifeln an einem einwandfreien Verlauf des Mietverhältnisses, insbes. bei Mietvertragsverletzungen, die eine Beendigung des Mietverhältnisses begründen könnten, überprüft das LAGeSo zeitnah auf Verlangen des Wohnungsunternehmens das Vorliegen einer positiven sozialpädagogischen Prognose sowie den Aufenthaltsstatus und informiert das Wohnungsunternehmen über das Ergebnis bzw. die getroffenen Maßnahmen.
2. Hierzu nimmt das LAGeSo Kontakt mit den Mietern auf und berät darüber hinaus zu rechtlichen, finanziellen und sozialen Belangen, insbesondere unterstützt das LAGeSo die Mieter bei Vertragsabschluss und sonstigen Fragen im Rahmen des Mietverhältnisses und bei der Absicherung des Lebensunterhalts. Präventiv können die Mieter in den Wohnungen aufgesucht werden.

§ 5

Schadensregulierung

1. Führen die Maßnahmen nach § 4 zu keiner Abhilfe der Mietvertragsverletzungen können die Wohnungsunternehmen dem Mieter kündigen.

2. Soweit der Mieter einem Wohnungsunternehmen aus dem Mietverhältnis einen Vermögensschaden zugefügt hat, ohne dass dieser ausgeglichen worden ist, wird dieser vom LAGeSo aus dem Sicherungsfonds (§ 5 Nr. 5) nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 in maximaler Höhe der jeweiligen wohnungsbezogenen jährlichen Nettokaltmiete zum Zeitpunkt des Wohnungsangebotes auf Nachweis abgegolten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Wohnungsunternehmens gegen den Mieter bleiben davon unberührt.
3. Voraussetzungen für den Antrag eines Wohnungsunternehmens an das LAGeSo zur Schadensregulierung sind
 - unverzügliche Schadensmeldung nach Bekanntwerden,
 - ein Zeitraum von weniger als drei Jahren zwischen Mietvertragsabschluss und der Problemmeldung, die ursächlich für den Vermögensschaden ist,
 - das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung einer Räumungsklage durch das Wohnungsunternehmen.
 Die entsprechenden Unterlagen sind vollständig vorzulegen.
4. Das LAGeSo prüft die beantragten Schadensforderungen auf Vollständigkeit, Plausibilität und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieses Vertrages und entscheidet über den Antrag auf Schadensregulierung. Das Ergebnis wird dem Wohnungsunternehmen mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann bei dem LAGeSo schriftlich Einspruch eingereicht werden.
5. Zum Schadensausgleich wird ein Sicherungsfonds eingerichtet. Zum 1. Dezember eines jeden Jahres bilanziert das LAGeSo die pauschalen Abgeltungen (§ 5 Nr. 2) für alle Wohnungsunternehmen und erstattet diese.
6. Das LAGeSo kann eine Abgeltung aus dem Sicherungsfonds schriftlich gegenüber dem Wohnungsunternehmen ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Schadensregulierung nach § 5 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen oder das Wohnungsunternehmen die Fortsetzung des Mietvertrages verweigert, ausgenommen die Beendigung des Mietverhältnisses ist aufgrund schweren Fehlverhaltens des Mieters (Wohnungszerstörung, schwere Störung des Hausfriedens) oder aufgrund aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abschiebung oder Untertauchen) begründet. Im Todesfall eines Mieters erlischt der Anspruch des Wohnungsunternehmens auf Schadensregulierung durch das LAGeSo.

§ 6

Dokumentation

Das LAGeSo verpflichtet sich zur Vorlage einer Dokumentation zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber allen Vertragsparteien, der für den Bereich Soziales zuständigen Senatsverwaltung und den Mitgliedern des Steuerungsausschusses für folgende Daten:

- Angebote und Vermittlungen von Wohnungen nach Wohnungsunternehmen,
- beantragte, bewilligte und abgelehnte Forderungen im Rahmen der Schadensregulierung.

§ 7

Steuerungsausschuss

Der bereits für das Geschützte Marktsegment eingerichtete Steuerungsausschuss berät auch die grundsätzlichen Fragen zur Umsetzung dieses Vertrages. Die Einrichtung eines eigenen Steuerungsausschusses ist auf Antrag der Mehrheit der Wohnungsunternehmen oder des LAGeSo jederzeit möglich.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01. Juli 2011 in Kraft und endet erstmalig zum 31. Dezember 2012. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht die Mehrheit der Wohnungsunternehmen oder das LAGeSo sechs Monate vor Ablauf dieser Frist das Vertragsverhältnis kündigt.
2. Die Kündigung einzelner Wohnungsunternehmen und ihrer Rechtsnachfolger führt zu keiner Beendigung des Vertrages. In diesem Fall verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag des bei dem Geschützten Marktsegment eingerichteten Steuerungsausschusses auf gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassungen.
3. Mit der Kündigung einzelner Wohnungsunternehmen erlischt deren Verpflichtung weitere Wohnungen anzubieten. Ihr Recht Schadensregulierungen zu beantragen, gilt dann nur noch für von ihnen auf Grund dieses Vertrages vermietete Wohnungen.
4. Andere Wohnungsunternehmen können diesem Vertrag beitreten, wenn sie sich verpflichten, jährlich eine bestimmte Anzahl an Wohnungen zur Verfügung zu stellen; Einzelheiten regelt das LAGeSo im Einvernehmen mit den weiteren Wohnungsunternehmen.
5. Freie Träger können in die Umsetzung des Vertrages mit eingebunden werden; Einzelheiten regelt das LAGeSo im Einvernehmen mit den weiteren Wohnungsunternehmen.

§ 9

Gerichtsstand

Für etwaige Klagen aus diesem Vertrag wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.



vorab per Email:
Franz.Allert@lageso.Berlin.de

Herrn Franz Allert
Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales
Turmstr. 21
10559 Berlin

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 15. Oktober 2012

Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Allert,

mit großer Freude haben wir am Mittwoch Abend in der Abendschau von Ihnen erfahren, dass die ZLA ab sofort Mietkautionen übernehmen soll.

Ganz herzlich danken möchten wir zudem, dass trotz der aktuellen Arbeitsüberlastung Ihre engagierten Mitarbeiter/innen Herr Djacenko, Frau Engelke und Frau Thoelldte uns am selben Tag nach Dienstschluss bei unserer Flüchtlingsratssitzung besucht und über die **aktuelle Unterbringungsnotlage** berichtet haben.

Im Ergebnis unserer Sitzung möchten wir hiermit Sofortmaßnahmen vorschlagen, um die Wohnungssuche von Flüchtlingen nach Kräften zu unterstützen und so die vorhandenen Sammelunterkünfte zu entlasten.

1. Mietübernahmebescheinigungen von Amts wegen

Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche werden bei der ZLA derzeit nur noch **auf Antrag** ausgegeben. Flüchtlinge berichten uns, dass sie dafür eine Wartenummer für den Sozialdienst ziehen und erneut fünf Stunden warten mussten.

Wir möchten vorschlagen, dass die Sachbearbeiter **allen Leistungsberechtigten** von Amts wegen Mietübernahmescheine ausstellen, sobald absehbar ist, dass die 6- bis 12-Wochenfrist des § 47 AsylVfG überschritten wird, also zB bei Syrern (Anerkennungsquote 94 %) sofort nach Einreise.

2. Sofortprüfung der Wohnungsangebote

Die Sofortprüfung und Zustimmung zur Mietübernahme durch ZLA für die von Flüchtlingen **selbst gefundenen Mietwohnungen** sollte angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage die höchste Priorität haben.

Flüchtlinge berichten uns, dass aktuell die Prüfung durch die ZLA in der Regel **zwei bis drei Wochen** dauert, teils sogar noch länger. Das Wohnungsangebot hat sich dann durch den Zeitablauf in der Regel erledigt.

3. Änderung Mietübernahmescheine:

Kautionen, Genossenschaftsanteile, Maklerkosten, Vergleichsberechnung GU, Tabelle WAV

Vgl. die anliegende Mietübernahmebescheinigung ZLA II A 2001 v. 17.9.2012.

- Der für Betroffene, Berater und Vermieter völlig unverständliche **Vorbehalt zum Kostenvergleich mit GUs** muss entfallen, da auch für Alleinstehende GUs immer teurer als die Beträge nach WAV sind.
- Der Hinweis, dass **Kautionen nicht** übernommen werden, muss dahin geändert werden, dass Kautionen, Genossenschaftsanteile und Maklerkosten im nach BGB rechtlich zulässigen Rahmen **übernommen werden**, vgl. insoweit auch § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sowie § 22 Abs. 6 SGB II.

- Die **WAV-Tabelle** sollte nur die auf die **jeweils konkrete Personenzahl** zutreffenden Werte nennen, dann wäre sie verbindlicher und deutlich weniger verwirrend.

Vgl. dazu Anlage aktuelle Mietkostenübernahmeschein BA Friedrichshain-Kreuzberg für 2 Personen.

Die Bescheinigung wird dort nach § 3 AsylbLG und nach SGB XII gleichermaßen verwendet, die WAV-Tabelle ist auf die konkrete Personenzahl bezogen, kein Kostenvergleich mit GUs, kein Ausschluss von Kautionen.

4. Änderung Beratungsprotokoll zur Wohnungssuche

Vgl. das anliegende Beratungsprotokoll ZLA II A 5007 v. 17.9.2012.

Flüchtlinge beim müssen beim Sozialdienst mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass **"Provision und Kautionen nicht übernommen werden"**.

U.E. muss im Formular des **Beratungsprotokolls** das Wort **"nicht"** gestrichen werden, da angesichts der aktuellen Notlage auch die Übernahme vom Kautionen und Maklerprovisionen im nach BGB zulässigen Rahmen notwendig ist. Hinzu kommen sollte ein Hinweis auf die Übernahme von Genossenschaftsanteilen.

5. Rechtsverbindlich Mietübernahmebescheinigungen zur eigenständige Wohnungssuche

Die **Mietübernahmebescheinigungen** zur Wohnungssuche müssen eine eigenständige Suche und **Anmietung** angemessenen Wohnraums ermöglichen.

Dies erfordert eine **rechtsverbindliche Kostenübernahmeerklärung**, adressiert an den **Vermieter nach Wahl**, unter Nennung der konkreten Bedingungen (Zustand, Mietobergrenze, ggf. Mietwuchergrenze). Vgl. das anliegende Muster aus den 80er Jahren.

6. Untermietverträge, Wohngemeinschaften

Untermietverträge in WGs oder für ganze Wohnungen sind auch **ohne Zustimmung des Hauseigentümers** miet- und sozialrechtlich wirksam und werden zB beim Jobcenter ohne weiteres akzeptiert. Wäre dies anders, hätten wir in Berlin auf einen Schlag mehrere 1000 zusätzliche Obdachlose.

Wir möchten daher anregen, auch im Bereich des AsylbLG auf die Zustimmung des Hauseigentümers zu verzichten, wenn die übrigen Voraussetzungen wie Angemessenheit usw. erfüllt sind.

Bei der Vermietung einzelner **WG-Zimmer** ergibt sich eine höhere m² Miete als bei einer ganzen Wohnung. Zudem ist es legitim, bei der Festlegung der Miethöhe neben der Kopfzahl unterschiedliche Zimmergrößen und ggf **Möblierungszuschläge** zu berücksichtigen. All dies wird bei der ZLA tendenziell nicht akzeptiert.

7. Renovierter Zustand, Staffelmiete

U.E. sollten anders als bisher zB auch Vereinbarungen zum Selbstrenovieren erlaubt werden und Staffelmieteverträge, die sich innerhalb der Mietobergrenzen bewegen, zugelassen werden.

8. Ermessen bei geringer Überschreitung der Mietobergrenze bzw. Unterschreitung der Frist nach § 47 AsylVfG

Uns wurde in den letzten Tagen von der Ablehnung von Mietangeboten für Familien berichtet wegen Überschreitung der Mietobergrenze um 5 oder 10 €, oder weil die Familie (bei positiver Bleibeprognose!) erst 2 1/2 Monate in der EAE sei. UE sollte hier Ermessen im Sinne der Wohnungssuchenden ausgeübt werden, zB bei Überschreitung der Miethöhe um **bis zu 10 %** analog des auch für Wohnungslose geltenden § 6 Abs. 8 WAV.

9. Verbot der Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreuer

Die Begleitung Wohnungssuchender zu Wohnungsbesichtigungsterminen durch Sozialarbeiter/Innen usw. erhöht die Erfolgsquote der Bewerber um ein Vielfaches. Dennoch verbieten die Wohnheimträger dies ihren Betreuerinnen in der Regel ausdrücklich, so zB der IB.

Lageso und Berliner Senat können und müssen noch mehr tun:

10. WBS für AsylbLG-Berechtigte

In Absprache mit der Senatsbauverwaltung sollte die Ausgabe von **Wohnberechtigungsscheinen** auch an AsylbLG-Berechtigte erfolgen, vgl. dazu und zu den Genossenschaftsanteilen das Beispiel Bremens:

www.fluechtlingsrat.de/materialien/thema/unterbringung/
www.radiobremen.de/politik/nachrichten/politikfluechtlinge100.html

11. Verhandlungen mit weiteren Wohnungsgesellschaften

Vereinbarung von Kontingenten mit **weiteren gemeinnützigen, kirchlichen und genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften** für AsylbLG-Berechtigte im Sinne des Vertrags WfF, Vereinbarung verbindlicher Kontingente und Quoten statt unverbindlicher Absichtserklärungen.

12. Öffentlicher Appell an Vermieter, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten

Wie der zuständige Staatsrat Horst Frehe in Bremen sollte auch Berlin öffentlich appellieren, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten. Vgl. PE Hansestadt Bremen vom 27.9.2012:

<http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.55931.de>

Dabei sollte auch die Möglichkeit der **Untervermietung** konkret genannt und öffentlich unterstützt werden.

13. Kreative Förderung von Wohnprojekten zB kirchlicher und alternativer Träger

Die Förderung größerer und kleinerer Wohnprojekte zB kirchlicher und alternativer Träger könnte die Unterbringungsnotlage entlasten. Vgl. dazu als positives Beispiel aus Potsdam MAZ vom 8.10.2012 *"Mit Herz und Verstand - Die ersten Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder sind in das neue Asyl in der City eingezogen"*

www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/12403618/60709/Die-ersten-Fluechtlingsfrauen-und-ihre-Kinder-sind-in.html

In den 80er Jahren gab es zB bei der **Diakonie Westberlin die "Regiestelle Flüchtlingshilfe"**, die Wohnungen für Asylbewerber mit dem Ziel anmietete, dass der Hauptmietvertrag nach einer Übergangszeit an die Flüchtlinge selbst übergeht. Hierzu wurde die soziale Betreuung der Flüchtlinge für zwei Jahre zugesichert.

14. Finanzierung von Sozialarbeiterstellen zur Wohnungssuche

bei freien Trägern zur aktiven Unterstützung der Wohnungssuche von Flüchtlingen, Beispiel Diakonie Potsdam:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Stellenausschreibung_BFM.pdf

15. Mietübernahme auch nach Auslaufen der Jugendhilfe

Junge Flüchtlinge, die im Rahmen der Jugendhilfe bereits eine eigene Wohnung gemietet haben, berichten uns, dass Bezirkssozialämter die Mietübernahme wegen § 1a AsylbLG ablehnen und darauf verweisen, dass die Jugendlichen in eine GU umzuziehen hätte. Abgesehen vom oft fraglichen Tatbestand des § 1a AsylbLG sollten bei vorhandener Wohnung nach AV zu § 1a AsylbLG die Kosten auch weiter übernommen werden.

16. Anpassung der Mietobergrenzen an die Berliner Marktrealitäten

Die für AsylbLG-Berechtigte, Sozialhilfe- und Hartz-IV-Berechtigte geltenden, trotz ca. **25 - 30 % Mietpreissteigerung** gegenüber dem Niveau von 2005 bis 2012 nur um ca. 5 % angepassten Mietobergrenzen entsprechen in keiner Weise mehr den rechtlich zulässigen und allgemein üblichen Berliner Marktrealitäten bei der Neuvermietung von Wohnungen.

Auf **verwirrende Differenzierungen** nach Heizungstyp (Gas-/Öl-/Fernheizung) und Gebäudegröße (100/500/1000m²) sollte ganz verzichtet werden.

Wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs muss die Politik treffen, hierfür sind nicht die Flüchtlinge verantwortlich.

Wir wären Ihnen sehr dankbar für eine Mitteilung, ob und welche Maßnahmen Sie realisieren können, auch um dies an Beratungsstellen und ehrenamtliche Unterstützer Asylsuchender weiterzugeben.

Wir stehen für Ihre Rückfragen und ein Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georg Classen

Anlagen:

Aktueller Mietübernahmeschein ZLA mit Beratungsprotokoll zur Wohnungssuche ZLA (**keine Kautionen!**)

Aktueller Mietübernahmeschein BA Friedrichshain Kreuzberg

Rechtsverbindlicher(!) Mietübernahmeschein BA Neukölln aus 1987

Treffen Flüchtlingsrat Berlin mit VertreterInnen des LAGeSo am 5.11.2012 - Ergebnisprotokoll

Anwesende LAGeSo: Franz Allert, Claudia Schütz, Petra Pöggel, Flüchtlingsrat: Martina Mauer, Georg Classen.

Diskussion über das Schreiben des Flüchtlingsrates "Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge" vom 15.10.2012 an Herrn Allert.

1) Mietübernahmebescheinigung von Amts wegen, Statistiken

LAGeSo sagt zu, Leistungsberechtigten künftig bei Zuständigkeits-Wechsel von ZAA zur ZLA, dh nach Ablauf der maximal 3 Monate betragenden Frist des § 47 AsylVfG Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche automatisch von Amts wegen auszuhändigen.

Lageso übergibt Einzelstatistiken zur erfolgreichen Vermittlung in Wohnungen in den vergangenen Jahren und sagt Übermittlung einer zusammenfassenden Statistik zu.

2) Sofortprüfung der Wohnungsangebote

Mitte Oktober 2012 wurde bei der ZLA ein neues Sachgebiet mit einer Personalstelle eingerichtet, um Wohnungsangebote sofort zu prüfen und zu bearbeiten. Die Sachbearbeiterin heißt

Daniela Link LAGeSo II A 2010, Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin Tel.:90229-3137 Fax:90229-3099

E-Mail: daniela.link@lageso.berlin.de

3) Änderung Mietübernahmescheine

a) Vorbehalt des Kostenvergleichs mit Sammelunterkünften

LAGeSo: Der Kostenvergleich ist gesetzlich vorgeschrieben.

Flüchtlingsrat: Der Vorbehalt des Kostenvergleichs beinhaltet eine für Flüchtlinge wie Vermieter nicht überschaubare Unbekannte und ist zudem überflüssig, da die Unterbringung in Sammelunterkünften auch bei Einpersonenhaushalten inzwischen immer teuer als die Mietobergrenzen nach der WAV ist. Bei Mehrpersonenhaushalten war der Hinweis ohnehin schon immer überflüssig.

Lageso: wird Flüchtlingsrat über den aktuell geltenden Vergleichswert (Durchschnittskosten der Unterbringung in Sammelunterkünften/Person/Monat ohne Verpflegung) informieren.

b) Das LaGeSo wird die Mietübernahmebescheinigungen bezüglich Genossenschaftsanteilen und Kautionen ändern, etwa wie folgt:

§ 3 AsylbLG: "Die Übernahme einer Kaution oder ggf von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft"

§ 2 AsylbLG: "Kautionen oder ggf Genossenschaftsanteile werden übernommen"

c) Maklerprovisionen können nach Auskunft des LAGeSo nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden (zB sehr große Familien, Erfordernis der Barrierefreiheit usw.).

d) LaGeSo prüft, ob wie in Friedrichshain-Kreuzberg eine Änderung der Mietübernahmescheine dahingehend möglich ist, dass nur der auf die jeweilige Haushaltsgröße zutreffende Ausschnitt der WAV Tabelle enthalten ist, und ein Hinweis auf die zusätzlich einzuhaltende maximale m2 Nettokaltmiete.

4) Änderung Beratungsprotokoll

Der Hinweis, dass Kautionen nicht übernommen werden, wird aus dem Beratungsprotokoll gestrichen. Stattdessen erfolgt ein Hinweis, dass Kautionen oder ggf Genossenschaftsanteile nach Einzelfallprüfung übernommen werden können.

Dazu nachträglich noch eine Anmerkung Flüchtlingsrat: Der Hinweis auf "Wohnungsangebote in der Tagesszeitungen" sollte ergänzt werden um einen Hinweis auf die mittlerweile weitaus relevanteren und kostengünstigeren Möglichkeiten der Wohnungssuche per Internet.

5) Rechtsverbindliche Mietübernahmebescheinigungen zur eigenständigen Wohnungssuche

LaGeSo: Der Hinweis auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit des Mietübernahmescheins soll wie im Formular aus Friedrichshain Kreuzberg freundlicher formuliert und auf Fettdruck verzichtet werden.

6) Untermietverträge, Wohngemeinschaften

LaGeSo: Kostenübernahme ist auch für WG-Zimmer und Untermietverträge möglich, eine Zustimmung des Hauseigentümers zur Untervermietung wird nicht geprüft.

LaGeSo bittet um Beispielfälle, sollte es Probleme in diesem Bereich geben.

7) Renovierter Zustand, Staffelmieten

LaGeSo: Bezüglich der Renovierung durch den Mieter sind Kompromisslösungen im Einzelfall möglich, zum Beispiel wenn der Vermieter angemessene Gegenleistung erbringt, zB Farbe und Materialien zum Selbstrenovieren zur Verfügung stellt und/oder für einen oder mehr Monate Mietfreiheit gewährt. Staffelmieten seien nur möglich wenn diese sich über den gesamten Zeitraum im angemessenen Bereich bewegen.

8) Ermessen bei geringer Überschreitung der Mietobergrenze

LaGeSo: Bei bis zu 10 % Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen können im begründeten Einzelfall dennoch die Mietkosten übernommen werden. Bei Ablehnungen wegen nur geringfügiger Überschreitung der Angemessenheitsgrenze usw. sollten wir bzw. Beratungsstellen usw. uns ggf. an Frau Pöggel und Frau Link wenden mit der Bitte um Prüfung.

LaGeSo weist darauf hin, dass es bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen nach einem Zuständigkeitswechsel Probleme mit dem Jobcenter oder den Bezirksämtern geben kann.

9) Verbot der Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreiber

Flüchtlingsrat: In den Mindeststandards des LaGeSO für Gemeinschaftsunterkünfte ist die Unterstützung bei der Wohnungssuche explizit als Aufgabe der Sozialbetreuung aufgeführt.

LaGeSo: Zur Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreuer gibt es seitens des LaGeSo keine Vorgaben, dies ist Entscheidung des Wohnheimbetreibers, das Thema wird aber vom LaGeSo gegenüber den Wohnheimbetreibern nochmals angesprochen werden.

10) - 16) WBS für Flüchtlinge, öffentlicher Appell an Vermieter, Anpassung Mietobergrenzen, Finanzierung Sozialarbeit zur Unterstützung der Wohnungssuche ua

Flüchtlingsrat regt die Thematisierung der Punkte 10-16 durch das LaGeSo bei Sozialsenator Czaja bzw. StS Büge an und wird dies dort auch selbst vortragen.

11) Vertrag WfF - Wohnungen für Flüchtlinge

LaGeSo: Die Partner des WfF-Vertrags werden regelmäßig durch LaGeSo angemahnt, die zugesagten Kontingente zu erfüllen.

Aus Sicht des LaGeSo sollten in jedem Fall Gespräche mit weiteren Wohnungsbaugesellschaften geführt werden, um diese einzubeziehen.

Auch private, kirchliche, genossenschaftliche oder kleinere Vermieter und Wohnungsgesellschaften können zu denselben Bedingungen einbezogen werden, ggf. auch mit einem Angebot von zB nur 3 oder 5 Wohnungen/Jahr, ggf auch mit separatem Vertrag.

Eine Prüfung der angebotenen Wohnungen durch das LaGeSo findet aus Kapazitätsgründen nicht statt.

Anregung Flüchtlingsrat: nicht vermittelte Wohnungen nach Ablauf der Frist an die SozialarbeiterInnen der Sammelunterkünfte melden; ggf. könnte die Wohnung dann auch außerhalb des Vertrags WfF an Flüchtlinge vermietet werden.

13) Kreative Förderung von Wohnprojekten z.B. kirchlicher und alternativer Träger

LaGeSo: Die Wohlfahrtsverbände haben sich in den letzten Jahren aus diesem Bereich tendenziell zurückgezogen, was das LaGeSo bedauert. Mit allen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wurde in letzter

Zeit Kontakt aufgenommen, um sie zu einem stärkeren Engagement bei der Flüchtlingsunterbringung zu bewegen.

LAGeSo steht Vorschlägen und Konzepten der Wohlfahrtsverbände offen gegenüber, die zB auch als Generalmieter für ein zusätzliches Wohnungskontingent im Rahmen des Vertrags WfF auftreten könnten, um diese Wohnungen dann ggf zu einem späteren Zeitpunkt an die Flüchtlinge mit eigenem Hauptmietvertrag zu überlassen.

Weitere Themen:

a) Frage Flüchtlingsrat: Welche Strategien verfolgt das LAGeSo, um den **Zugang zu privaten Wohnungen zusätzlich zu fördern**?

LAGeSo: Momentan hat die kurzfristige Sicherung der Unterbringung höchste Priorität, die alles andere überlagert. Sachbearbeiter/in im LAGeSo haben derzeit vier mal so viele Personen zu betreuen wie sonst. Es wird versucht, alles in geregelte Bahnen zu bringen, Personal wurde aufgestockt ist aber noch nicht ausreichend.

Die Kapazitätsreserve an Unterbringungsplätzen betrug i.d.R. 20%. Nun ist diese Reserve aufgebraucht und es fehlen Unterbringungsplätze.

Frage Flüchtlingsrat: Warum wurde seit Eröffnung der Rhinstraße zu Jahresbeginn 2012 kein Vertrag mehr unter Dach und Fach gebracht für neue Unterkünfte?

LAGeSo: Das liegt an der Blockadehaltung der Bezirke. Inzwischen ist man jedoch dabei, gemeinsam mit den Bezirken über die sehr kurzfristig nötig gewordene, ohne Absprache mit den Bezirken vollzogene Notunterbringung hinaus auch wieder neue, abgestimmte längerfristige Standorte für die Unterbringung zu realisieren.

b) Der Flüchtlingsrat merkt an, dass die **gemeinsame Unterbringung von alkoholkranken alleinstehenden wohnungslosen Männern mit Flüchtlingsfamilien** problematisch ist und es im Otto Rosenberg Ring in diesem Zusammenhang zu massiven Konflikten gekommen ist. Es handelt sich um unterschiedliche Gruppen mit einem sehr unterschiedlichem Bedarf an Betreuung und Hilfe.

Eine gemeinsame Unterbringung mit Obdachlosen mit massiver Alkoholproblematik ist nicht nur den Flüchtlingskindern nicht zumutbar.

c) Der Flüchtlingsrat merkt an, dass der Skepsis der Vermieter, an Personen mit Aufenthaltsgestattung zu vermieten, durch **Informationen zur Verlängerbarkeit des Aufenthalts** begegnet werden kann.. "Aufenthaltsgestattungen werden i.d.R. für jeweils sechs Monate ausgestellt und bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens verlängert. Wird der Flüchtling als schutzbedürftig anerkannt, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis. Im Ablehnungsfall kann der Aufenthalt beendet oder aus humanitären oder tatsächlichen Gründen eine Duldung erteilt werden Bei Fragen zum Aufenthaltstitel können Sie sich gerne an ... wenden."

d) Der Flüchtlingsrat bittet um Prüfung, weshalb auf **ZLA-Vordrucken für Krankenscheine** teilweise der Hinweis fehlt, dass Leistungsberechtigte nach §§ 4/6 AsylbLG "*keine Zuzahlungen und Praxisgebühren*" zu leisten haben. Zwar sollen für GKV-Versicherte zum 1.1.2013 die Praxisgebühren entfallen, Zuzahlungen bei Apotheken, in der Rettungsstelle, für Krankentransporte und stationäre Aufenthalte sind nach SGB V - anders als nach §§ 4/6 AsylbLG - jedoch weiterhin zu leisten.

Zudem sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass auch *Vorsorge und Impfungen* zum Leistungsumfang gehören, vgl. § 4 Abs 3 AsylbLG.

Beratungsfachdienst für Migrant:innen
Diakonisches Werk Potsdam e.V., Rudolf-Breitscheid-Str. 64,
14469 Potsdam

Beauftragung:
Vorname Name
Leila Beate Eberlein
Telefon: 0331 / 237 00 887
Mobil: 0176 / 782 97 731
Telefax: 0331 / 200 83 82
Email: b.eberlein@dw-potsdam.de

Potsdam, 31.10.2013

Erfahrungen aus dem Projekt Wohnen des Beratungsfachdienstes für Migrant:innen des Diakonischen Werk Potsdam e. V.,

1. Hintergrundinformationen

Das Modellprojekt „Wohnen“ ist beim Beratungsfachdienst für Migrant:innen (BFM) vom Diakonischen Werk in Potsdam e.V. angegliedert und wird vom Evangelischen Kirchenkreis Potsdam über eine Laufzeit von einem Jahr finanziert. Der Arbeitszeitumfang beträgt für eine Sozialarbeiterin 32h/Woche.

Beginn des Modellprojektes war Ende Oktober 2012. Anlass zur Einrichtung dieser Stelle bot die prekäre Wohnsituation im Wohnheim Am Nuthetal (WH):

- volle Auslastung der Heimplätze
- hohe Anzahl noch aufzunehmender Flüchtlinge aus Eisenhüttenstadt (Aufnahmequote)
- hohe Anzahl auszuberechtigter BewohnerInnen ohne Mietvertrag

Ziel: Durch das Projekt sollten auszuberechtigte BewohnerInnen der beiden Potsdamer Heime adäquat bei der Wohnungssuche und während des Übergangs vom Wohnheim in eine eigene Wohnung unterstützt werden. Die Unterstützung beginnt nach Zustimmung zum Auszug durch das Sozialamt (für Flüchtlinge die sich noch im Asylverfahren befinden oder im Status der Duldung leben) oder unmittelbar nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Zustimmung des Jobcenters zur Kostenübernahme zur Anmietung einer Wohnung.

2. Statistische Angaben, Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen:

Potsdam hat 2 Übergangswohnheime.
Das Wohnheim am Nuthetal hat eine Kapazität von 180 Plätzen.
Das Frauenwohnheim der Innenstadt hat eine Kapazität von 13 Plätzen.

Seit Sommer 2013 gibt es einen Leitfaden zur Unterbringung, in dem als Ziel formuliert ist, dass besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nach 6 Monaten und andere Flüchtlinge nach 12 Monaten in einer eigenen Wohnung untergebracht werden sollten.
Die Schutzquote für Flüchtlinge, die vom BAMF ausgesprochen wird, liegt bei über 35%.
Dieser Personenkreis sollte sofort mit Wohnungen versorgt werden.

Der Wohnungsmarkt in Potsdam ist sehr eng, die Leerstandsquote liegt unter 1%.
Das Wohnungsamt hat ein Benennungsrecht über eine Anzahl von Wohnungen der Pro Potsdam.
Das Projekt Wohnen arbeitet sehr eng mit dem Wohnungsamt zusammen.

Ergebnisse des Projekt Wohnen bis August 2013 (nach 9 Monaten):

Okt. 2012: 67 BewohnerInnen (23 Einzelpersonen und 12 Familien) des Wohnheims Nuthetal waren auszuberechtigt.

Nov. 2012: das Wohnheim für Frauen wird in der Innenstadt eröffnet, 6 Mütter mit Kindern finden hier Unterkunft.

Durch das Projekt unterstützte Auszüge aus dem Wohnheim Nuthetal von Dez.2012 – August 2013:

48 Personen durch Wohnungsvermittlung in Potsdam;

12 Personen durch Wegzug in andere Orte Deutschlands

Auszüge aus dem Wohnheim in der Innenstadt:

2 Frauen und 3 Kinder

3. Projekterfahrungen

- Das bestehende Beratungsangebot wird sehr gut in Anspruch genommen, regelmäßig frequentiert und als hilfreich erachtet, sowohl von den auszuberechtigten BewohnerInnen wie auch von allen bei der Wohnungssuche beteiligten Akteuren.
- Unter vielen Auszuberechtigten ist eine erhöhte Motivation zu merken, zeitnah aus dem Wohnheim auszuscheiden.
- Die Zusammenarbeit und Kooperation mit den verschiedenen Akteuren, z. B. mit dem Wohnungsamt, verschiedenen Hausverwaltungen, den auszuberechtigten BewohnerInnen, etc. gestaltet sich als sehr effektiv und ermöglicht eine gute Arbeitsbasis, um die auszuberechtigten Personen bei der Wohnungssuche adäquat zu unterstützen und erfolgreich in Wohnungen zu vermitteln (Anmerkung: trotz des prekären Wohnungsmarktes in Potsdam mit einem Leerstand von 0,9% ist es möglich!).
- Von vielen HV / Genossenschaften erhält die Mitarbeiterin die Rückmeldung, dass sie es als sehr wertvoll erachten, einen zusätzlichen Ansprechpartner zum Mieter zu haben, um Koordination z. B. für Termine zu übernehmen und diese weiterzuleiten.

- Viele BewohnerInnen suchen nach einer Checkliste/Leitlinien und praktischer Unterstützung bei der Wohnungssuche. Hauptsächliche Fragestellungen in der Beratung: Wie läuft das praktische Verfahren von Beantragung des WBS bis zum Abschluss des Mietvertrags? Welche Vermieter / Hausverwaltungen / Genossenschaften gibt es in Potsdam? Wo können Sie nach Wohnung suchen? Wie sind die Rahmenbedingungen zur Anmietung? Was muss bei einer Wohnungsübergabe beachtet werden? Wo wird Strom angemeldet? Wie trennt man Müll? Wo ist die nächstgelegene Schule / Kita etc..
- Von der Zustimmung zum Auszug bis zum tatsächlichen Auszug aus dem Wohnheim kann es im besten Fall 2 Monate (in 2 Fällen passiert) – 12 Monate (im Extremfall ohne Unterstützung, und aufgrund persönlicher Umstände wie z.B. Krankheit bzw. Wohnungsgröße) dauern. Im Durchschnitt vergehen ca. 6 Monate bis zum Auszug aus dem WH.
- Der belegungsgebundene Wohnraum ist eine große Unterstützung bei der Wohnungssuche. Es konnten viele Personendank einer Benennung vom Wohnungsamt und der kontinuierlichen Kommunikation mit allen bei der Wohnungssuche beteiligten Personen in eine Wohnung vermittelt werden. Dennoch werden mehr belegungsgebundene Wohnungen benötigt, da der freie Wohnungsmarkt in diesem Preissegment wegen der festgesetzten Mietobergrenzen der LH Potsdam von 2009 kaum Chancen bietet, Wohnungen zu finden.
- Die z. T. sehr kurze Befristung der von der Ausländerbehörde erteilten Duldung und Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende und Flüchtlinge kann bei Anmietung zu Problemen führen.
- Die Wohnraumsuche für Großfamilien (z. B. 7- 9köpfige Familien) gestaltet sich schwierig. Trotz verschiedenster Versuche kam es bisher zu keinem positiven Ergebnis.
- Um die auszugsberechtigten Personen ganzheitlich bei der Wohnungssuche unterstützen zu können, werden fundierte sozialarbeiterische Kenntnisse des Beraters benötigt. Zum Teil werden zusätzliche Hilfedarfe während des Prozess der Wohnungssuche erkannt und eine gezielte Weitervermittlung zu speziellen Hilfen veranlasst.
- Wohnungssuche bedeutet Beziehungsarbeit und Kontinuität.
- Die Anbindung an eine externe Beratungsstelle außerhalb des Heimes hat sich als sehr hilfreich erwiesen. Die unabhängige Beratungsstruktur wird von den Flüchtlingen geschätzt und wird regelmäßig wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit der Flüchtlingsberatungsstelle und der MBE in einem Fachdienst war der lösungsorientierten Fallarbeit dienlich und konnte den teils komplexen Sachverhalten und Aufenthaltsrechtlichen Familienkonstellationen (z.B. bei anstehenden Familiennachzug oder unterschiedlichen Aufenthaltssituationen innerhalb der Familie) gerecht werden.
- Oft scheitert die Wohnungssuche am engen Wohnungsmarkt und der Höhe der Kostenübernahme durch Sozialamt und Jobcenter. Die Höhe der KdU muss dem aktuellen Mietpreisen angepasst werden.

Eine Fortführung dieses Projektes wäre sinnvoll. Eine Übernahme der Kosten wird zurzeit vom Potsdamer Sozialamt erwogen. Vertragsverhandlungen mit dem Diakonischen Werk laufen.

Anmerkungen zur Kurzdarstellung des Projektes Wohnen der Diakonie Potsdam

Das Projekt wurde für 1 Jahr komplett zu 100% durch den Kirchenkreis Potsdam finanziert. Die Arbeitsweise des Projektes, der Aufgabenzuschnitt in der Stelle, das Zusammenwirken der Projektmitarbeiterin mit Wohnheim, Ratsuchenden, Wohnungsamt und der Flüchtlingsberatungsstelle haben sich im Rahmen der Arbeit entwickelt. Die intern beschriebenen Prozessen, Stellenbeschreibungen und Aufgabenfelder sind bisher noch nicht öffentlich gemacht worden.

Nach den Erfahrungen ist die Aufgabenvergabe der Wohnungsvermittlung an einen freien (Wohlfahrts)Träger zu begrüßen. Dabei sollte die Aufgabe unbedingt durch eine n qualifizierten Sozialarbeiter in ausgeführt werden. Es ging in der Einzelfallarbeit stets um mehr, als die faktische Wohnungssuche.

Eine gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung ist in einem solchen Projekt unabdingbar, insbesondere mit dem Wohnungsamt.

Weitere Ideen für eine verstärkte Unterbringung von Flüchtlingen ausserhalb von GU's sind in Potsdam:

- Verhandlungen mit Vermietern zur Umwandlung von Gewerberäumen in Wohnraum zur Anmietung für große Familien
- Bildung von Wohngemeinschaften
- Anmietung von Wohnungen durch freie Träger und Untervermietung an Flüchtlinge, mit der Zielstellung, den Hauptmietvertrag zu übernehmen
- Gründung von kleinen Einrichtungen, wie die Einrichtung in der Innenstadt für Frauen mit Kindern.

In Potsdam liegt der Stadtverordnetenversammlung aktuell ein Antrag zur Anhebung der KdU vor.

Wohnberechtigungsschein (WBS)

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf_wbs.shtml

Einen **einkommensabhängigen WBS** kann grundsätzlich jeder volljährige Bürger für sich und seine Familie/Lebensgemeinschaft beantragen.

Die für den **WBS-Antrag notwendigen Vordrucke** sind hier

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/s_formulare.shtml

abrufbar und bei den bezirklichen Bürgerämtern erhältlich. Die ausgefüllten Formulare können beim bezirklichen Bürgeramt direkt abgegeben, in den Briefkasten des Amtes eingeworfen oder Ihrem Bezirksamt mit der Post zugesandt werden. Dort wird eine schriftliche Entscheidung zu Ihrem WBS-Antrag getroffen. Sofern Sie zum Kreis der Berechtigten gehören, wird Ihnen der für ein Jahr und für die gesamte Stadt Berlin gültige WBS zugeschickt.

Mit dem WBS auf Wohnungssuche

Mit dem Wohnberechtigungsschein in Händen kann man sich um eine Wohnung bewerben. Wo in unserer Stadt Sozial- oder Belegungsbindungswohnungen frei sind, ist u.a. aus dem Anzeigenteil der Tageszeitungen (vor allem in der Samstagsausgabe), oder im Internet zu erfahren.

Viele Berliner Wohnungsunternehmen bieten im Internet einen Abfrageservice mit vermietbaren Wohnungen an. In den Angeboten der Wohnungsunternehmen ist grundsätzlich auch vermerkt, ob Sie z.B. einen WBS benötigen. Wird die Wohnung nur an WBS-Inhaber überlassen, müssen Sie selbstverständlich im Besitz eines gültigen und passenden WBS sein.

----- Original-Nachricht -----

Betreff: WBS und Duldung – Berlin, Datum: Fri, 15 Nov 2013 16:00:15 +0100, Von: RA J. Genge mail@ra-genge.de, An: Georg Classen georg.classen@gmx.net:

Lieber Georg, nur zur Info: ein im August 2013 eingelegter Widerspruch (Begründung wie VG Freiburg und später VGH Mannheim) gegen das BA Reinickendorf wg. Ablehnung eines WBS für Geduldete war jetzt erfolgreich, nachdem das BA mit der Senatsverwaltung Rücksprache gehalten hat. Viele Grüße Joachim Genge, www.ra-genge.de

OVG Bremen 1 S 243/04, B.v. 23.08.04, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2084.pdf PKH für einen Antrag auf **WBS** nach § 5 WoBldG i.V.m. § 27 II S. 2 WoFG für einen langjährig geduldeten Rom aus dem Kosovo. Sein nicht nur vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet wird zwar nicht ausdrücklich erlaubt, aber langfristig toleriert (vgl. OVG Hamburg InfAuslR 1990, 151, OVG NRW WuM 1997, 563).

VG Münster 5 L 19/08, B.v. 07.02.08 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2464.pdf Kein **WBS** für Wohnung mit ausreisepflichtigem Ausländer. Das Wohnraumförderungsgesetz bestimmt, dass auch die Haushaltsangehörigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines WBS erfüllen müssen. Das ist beim Lebenspartner nicht der Fall, da er sich als vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nur vorübergehend in Deutschland aufhält. Sinn und Zweck des § 27 WoFG ist es, Haushalte zu fördern, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dies kann nur bei denen erreicht werden, die nicht unverzüglich Deutschland verlassen müssen.

VG Freiburg, 20.06.12 – 4 K 1983/11, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2463.pdf Anspruch auf **WBS** für Ausländer mit Duldung, der mehr als acht Jahre in Deutschland lebt und bei dem mit hinreichender Sicherheit damit zu rechnen ist, dass das Abschiebungshindernis bzw. der Duldungsgrund in absehbarer Zukunft, mindestens innerhalb des nächsten Jahres, fortbestehen wird.

VGH BW U.v. 19.07.13 - 3 S 1514/12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2613.pdf **Wohnberechtigungsschein** für geduldete Ausländer beanspruchen, wenn sie nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind und ihnen ein absehbar Abschiebungshindernis zur Seite steht.



Presseerklärungen

[<< zurück zur Übersicht](#)

19.07.13: Senat versagt bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Presseinformation vom 19. Juli 2013

In Berlin werden immer mehr Flüchtlinge in Not- und Sammelunterkünften eingewiesen. Gleichzeitig verwehrt die Zentrale Leistungsstelle für Asylsuchende (ZLA) Flüchtlingen die nötige Unterstützung bei der Anmietung privater Mietwohnungen. Und zur Erarbeitung des vom Flüchtlingsrat geforderten Sicherheitskonzepts für Asylaufnahme in Hellersdorf sieht das LAGeSo offenbar keinen Anlass.

Flüchtlingsrat Berlin fordert: Wohnungen für Flüchtlinge jetzt!

Angeht es um einen immer schwierigeren Wohnungsmarkt und nach wie vor nur völlig unzureichender sozialhilferechtlicher Mietobergrenzen finden Asylsuchende kaum noch Wohnungen in Berlin. Wer ein passendes Wohnungsangebot findet, scheitert oft an der bürokratischen Administration bei der zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gehörenden ZLA.

So verweigert die Behörde den Bezug einer Mietwohnung, wenn die jeweils nur für sechs Monate erteilte und verlängerte Aufenthaltsgestattung Asylsuchender vor Mietbeginn endet. Einen Ermessensspielraum negiert die ZLA. Das heißt: Wer endlich eine Wohnung findet, hat Pech, wenn der Vertragsbeginn mit dem Ablauf des Aufenthaltspapiers kollidiert.

Martina Mauer vom Flüchtlingsrat Berlin: „Angeht es um die extrem angespannten Unterbringungssituation ist das bürokratische Verwaltungshandeln der ZLA völlig inakzeptabel. Wir unterstellen nicht, dass die Behörde die Konflikte um die Flüchtlingsunterbringung bewusst eskaliert, aber wir fragen uns schon, weshalb das LAGeSo ständig neue Notunterkünfte eröffnet, statt die Flüchtlinge wirksamer als bisher beim Bezug einer privaten Mietwohnung zu unterstützen.“

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert die **gezielte Stärkung von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt**. Das schließt ein:

- a) eine aktive Wohnungspolitik für Berlin, die bezahlbaren Wohnraum für alle schafft und den Mietanstieg durch wirksame gesetzliche Maßgaben begrenzt,
- b) Anpassung der sozialrechtlichen Mietobergrenzen für Hartz IV-Berechtigte und Asylsuchende an die Marktrealitäten,
- c) gezielte Unterstützung und Stärkung der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche durch vom Land finanzierte behördenunabhängige Beratungsstellen,

Neue Meldungen

26.10.13 ab 11.00: Aufstehen gegen Rassismus - Kundgebungen gegen Nazi-Demo in Hellersdorf

17.10.13: Lebensgefahr für Flüchtlinge im Hunger- und Durststreik

04.10.13: LAGeSo Berlin setzt neu ankommende Asylsuchende rechtswidrig in die Obdachlosigkeit aus

25.09.13: Berlin regelt Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge durch Familienangehörige

11.09.13: Refugees-Welcome-Tour against Nazis and Racism nach Hellersdorf

30.08.13: Gedenkundgebung zum 30. Todestag des politischen Flüchtlings Cemal Kemal Altun

Neue Dokumente

Änderungen im Ausländerrecht 2013

Neuregelungen und weiterer Änderungsbedarf im AufenthG, AsylVfG, FreizügG/EU, BeschV usw., Stand Sept. 2013

Gesetzentwurf für ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht

Bundesratsentwurf für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, März 2013

Das BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012

Erlasse, Kommentare, Tabellen, Musteranträge, Okt. 2013

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG

Entwurf BMAS, Stellungnahmen NGOs und Länder, Jan. 2013 - seitdem ist nichts passiert...

Forderungen an den Berliner Senat

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik! Sept. 2011

d) durch die ZLA von Amts wegen erteilte rechtsverbindliche Mietübernahmescheine zur Wohnungssuche zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl,

e) Erteilung von Wohnungsberechtigungsscheinen an asylsuchende und geduldete Flüchtlinge wie z.B. in Potsdam oder Bremen, und

f) eine unbürokratische Behördenpraxis, die den Bezug von privaten Wohnungen fördert, statt zu behindern.

In den letzten drei Jahren ist der Anteil der in Sammelunterkünften statt Wohnungen lebenden Flüchtlinge in Berlin von 15 % auf 50 % und die Zahl der Unterkünfte von sechs auf aktuell dreissig gestiegen. Mittlerweile leben fast 6.000 Flüchtlinge in einer Sammelunterkunft. In den Notunterkünften in ehemaligen Schulen und Verwaltungsgebäuden fehlen Sanitäreinrichtungen, Küchen und abschließbare Wohneinheiten. Die BewohnerInnen leiden an der fehlenden Privatsphäre und der stigmatisierenden Außen-Wirkung der Sammelunterkünfte.

Private Immobilienfirmen kassieren pro untergebrachter Person und Monat 450 bis 600 €, für ein Mehrbettzimmer bis zu 3000 €/Monat ohne Verpflegung – für das Land sehr viel teurer als private Mietwohnungen.

„Es muss oberste Priorität haben, den Flüchtlingen den baldigen Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Sammelunterkünfte dürfen nur als kurzfristige Notlösung dienen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden“, betont Georg Classen, Sozialrechtsexperte des Flüchtlingsrats. „Zudem muss sichergestellt sein, dass in den Sammelagern Mindest- und Sicherheitsstandards eingehalten werden und menschenwürdiges Wohnen möglich ist, z.B. durch abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Sanitärbereich und Küche.“

Der Flüchtlingsrat hat bereits 2011 und erneut 2012 umfangreiche Maßnahmenkataloge vorgelegt, wie das Land die Wohnungssuche von Flüchtlingen unterstützen kann – geschehen ist seitdem kaum etwas:

Stellungnahme Flüchtlingsrat im Sozialausschuss des Abgeordnetenhauses, Januar 2011

Schreiben des Flüchtlingsrats an LAGeSo-Präsident Allert, Oktober 2012

Bezüglich der für Hellersdorf geforderten Erarbeitung eines **Sicherheitskonzepts** durch LAGeSo und Bezirk erhielt der Flüchtlingsrat vom LAGeSO die lapidare Antwort, die Sicherheit sei durch die üblichen Unterbringungsstandards gegeben, und im Übrigen sei das LAGeSo nicht zuständig.

Pressekontakt: Flüchtlingsrat Berlin, Tel: 030 / 24344 57 62.



Seitenanfang



E-Mail an den Flüchtlingsrat



Drucken

17. Wahlperiode**Kleine Anfrage****des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)**vom 10. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2012) und **Antwort****Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen – Entwicklung und Stand der Dinge**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Seit wann, weshalb und nach welcher Mindestaufenthaltsdauer werden Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Berlin bevorzugt in Mietwohnungen untergebracht?

Zu 1.: Mit den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) in der Fassung vom 05. August 2003 wurde geregelt, dass Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG unabhängig von der Anzahl der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft in der Regel in Wohnungen unterzubringen sind, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall kostengünstiger als die Gemeinschaftsunterbringung ist, keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach den §§ 47 bis 49 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) besteht und der Leistungsanspruch nicht nach § 1a AsylbLG eingeschränkt ist. Bei Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG entfällt der Kostenvergleich mit der Gemeinschaftsunterbringung, da für sie ohnehin die Vorschriften zur Anmietung sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraums entsprechend gelten.

Bereits mit Schreiben der seinerzeit zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2003 wurden die für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden aufgefordert, im Vorgriff auf die erwartete Regelung entsprechend zu verfahren.

Mit der Erleichterung des Wohnungsbezuges sollte sowohl den Wünschen der betroffenen Personen nach selbst genutztem Wohnraum im Rahmen der verfügbaren Angebote auf dem Wohnungsmarkt entsprochen als auch der notwendige Umfang vorzuhaltender, im Vergleich zu einer Mietwohnung teurerer Plätze in Gemeinschaftsunterkünften reduziert werden.

2. Welche Angemessenheitsgrenzen gelten dabei für die Miethöhe?

Zu 2.: Gemäß Nr. 1 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) vom 16. Januar 2006 (ABl. S. 266), geändert mit Verwaltungsvorschriften vom 30. August 2006 (ABl. S. 3395) mit Wirkung vom 09. September 2006, welche die in der Antwort zu 1. genannte vorangegangene Fassung vom 05. August 2003 abgelöst haben und gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über die Weiteranwendung der Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) vom 25. Januar 2011 bis zum Neuerlass weiter anzuwenden sind, ist die Kostenübernahme der Mietzahlung durch die zuständige Leistungsbehörde sicherzustellen, sofern der Wohnraum sozialhilferechtlich angemessen ist.

Um eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit anderen hilfebedürftigen Personengruppen zu vermeiden, werden bei der Prüfung, ob der Wohnraum sozialhilferechtlich angemessen ist, die gleichen Kriterien zu Grunde gelegt, die auch für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) gelten. Daher finden insoweit die Regelungen der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungenverordnung – WAV) vom 03. April 2012 (GVBl. S. 99) und ergänzend die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (AV-Wohnen) vom 10. Februar 2009 (ABl. S. 502) entsprechende Anwendung. Beide Rechtsquellen sind auf dem Online-Portal der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales unter

<http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rv/wav.html>

respektive

http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html

veröffentlicht.

3. Erfolgt die Unterbringung auf Basis regulärer Mietverträge nach dem BGB, die von den Betroffenen eigenständig abgeschlossen werden?

Zu 3.: Für die Unterbringung durch Kostenübernahme für eine Mietwohnung gelten die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes gemäß § 535 bis § 580a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

4. Seit wann und auf welcher Grundlage werden Leistungsberechtigte nach AsylbLG in Berlin im Rahmen einer Kontingentslösung in Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften vermittelt und erfolgt die Unterbringung in Wohnungen daneben weiterhin in von den Betroffenen selbst gefundenen Wohnungen?

Zu 4.: Seit dem 01. Juli 2011 ist der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LaGeSo) und den städtischen Wohnungsunternehmen in Kraft.

Die Vereinbarung sieht ein jährliches Kontingent von 275 Wohnungen (125 Einzimmer- und 150 Mehrzimmerwohnungen) vor, womit dazu beigetragen werden soll, dass Flüchtlinge möglichst schnell eine eigene Wohnung beziehen können.

Die selbstständige Anmietung privat genutzten Wohnraums durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist auch weiterhin möglich.

Vorbemerkung zu den Fragen 5. bis 7.: Die Beantwortung der Fragen 5. bis 7. ist nur durch Auswertung des Datenbestandes möglich, der aus den Angaben resultiert, die von den Leistungsbehörden unter Nutzung der landeseinheitlichen Buchungssoftware erfasst werden. Wegen einer Umstellung dieser Software können die gewünschten Daten nur bis zum Jahr 2009 rückwirkend angegeben werden, da die davor erfassten Daten ganz oder teilweise noch aus früheren PROSOZ/S-Datenbestand stammen und nicht vergleichbar mit den aktuellen Daten aus der Fachsoftware sind.

Soweit nicht abweichend angegeben, beziehen sich die Angaben auf die Gesamtheit der in Berlin Leistungen nach dem AsylbLG beziehenden Personen unabhängig von der Anspruchsgrundlage (§ 2 oder § 3 AsylbLG).

5. Wie hoch war und ist der Durchschnittswert für die Unterbringung ohne Verpflegung pro Person in Gemeinschaftsunterkünften in Berlin für Personen, die Leistungen nach AsylbLG erhalten (bitte aufgeschlüsselt auf die Jahre 2004-2011 und getrennt nach a) LaGeSo und b) Bezirken angeben)?

Zu 5.: Die Angaben können folgender Übersicht entnommen werden (die Angaben beruhen auf dem gewichteten durchschnittlichen Tagessatz in Gemeinschaftsunterkünften ohne Verpflegung und legen 30,4 Tage pro Monat zu Grunde):

Stichtag	durchschnittliche Kosten/Person/Monat LaGeSo in Euro	durchschnittliche Kosten/Person/Monat Bezirke in Euro
31.12.2011	367.-	256.-
31.12.2010	414.-	245.-
31.12.2009	312.-	229.-

6. Wie hoch war und ist der Durchschnittswert für die Kosten pro Person für die Unterbringung ohne Verpflegung in Mietwohnungen für Personen, die Leistungen nach AsylbLG erhalten in Berlin (bitte aufgeschlüsselt auf

die Jahre 2004-2011 und getrennt nach a) LaGeSo und b) Bezirken angeben)?

Zu 6.: Die Angaben können folgender Übersicht entnommen werden:

Stichtag	durchschnittliche Kosten/Person/Monat LaGeSo in Euro	durchschnittliche Kosten/Person/Monat Bezirke in Euro
31.12.2011	249.-	176.-
31.12.2010	241.-	165.-
31.12.2009	108.-	176.-

7. Wie viele Personen, die Leistungen nach AsylbLG erhalten, wohnen in Berlin in Wohnungen, wie viele davon auf Basis des Vertrages „Wohnungen für Flüchtlinge“ und wie viele in Gemeinschaftsunterkünften (bitte aufgeschlüsselt auf die Jahre 2004-2011 und getrennt nach a) LaGeSo und b) Bezirken angeben)?

Zu 7.: Die Angaben können folgender Übersicht entnommen werden (die Angaben beziehen sich auf vertragsgebundene Gemeinschaftsunterkünfte (GU) ohne Erstaufnahmeeinrichtungen); nicht berücksichtigt ist die Anzahl der Personen, die statistisch mit „Art der Unterbringung unbekannt“ (einschließlich mietfreier Unterbringung) ausgewiesen sind:

Stichtag	Unterbringung in GU		Unterbringung in Wohnungen	
	LAGeSo	Bezirke	LAGeSo	Bezirke
31.12.2011	740	911	512	5.532
31.12.2010	1.513	850	862	6.628
31.12.2009	912	783	823	6.709

Ausweislich der vom LAGeSo erstellten Übersicht wurden bis zum Stichtag 01. August 2012 von den Wohnungsunternehmen, die Partner der in der Frage genannten Kooperationsvereinbarung sind, Angebote für 56 Wohnungen unterbreitet, davon befanden sich zum o. g. Stichtag 23 Angebote in laufender Vermittlung.

Empirische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 31. August 2012

In Vertretung

Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2012)

8. Wie bewertet der Senat die Folgen der Unterbringung in Mietwohnungen für die Inklusion in die Aufnahmegesellschaft sowie die physische und psychische Gesundheit der Leistungsberechtigten? Liegen hierzu vergleichende Daten vor und wenn ja, welche?

Zu 8.: Da die Nutzung einer Mietwohnung gegenüber der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mehr Möglichkeiten bietet, im Alltag nachbarschaftliche Kontakte zu pflegen und ein höheres Maß an Eigeninitiative erfordert, ist der Senat der Auffassung, dass diese Wohnform dazu beitragen kann, die Verwurzelung in der Aufnahmegesellschaft zu fördern.

Dies setzt voraus, dass alle Mietparteien ungeachtet ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit die in einer Mietgemeinschaft erforderlichen Regeln für ein rücksichtsvolles und nachbarschaftliches Miteinander respektieren.

Andererseits kann der Bezug einer Mietwohnung mit einer im Regelfall für die Betroffenen fremden Nachbarschaft auch eine besondere Herausforderung für die Leistungsberechtigten bedeuten, etwa was die deutschen Sprachkenntnisse betrifft, und hinsichtlich der anders als in einer Gemeinschaftsunterkunft vor Ort nicht verfügbaren sozialen Betreuung. Die Gefahr der sozialen Isolation ist daher - insbesondere in größeren Wohnblocks mit einer weitgehend anonymen und heterogenen Mieterstruktur - potenziell größer einzuschätzen als in der vergleichsweise übersichtlichen und wohlorganisierten Umgebung einer verantwortungsvoll geleiteten Gemeinschaftsunterkunft.

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 09. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2013) und **Antwort**

Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Die erfragten Daten (Stand 08. Oktober 2013) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

1. Wie viele Heime für Asylsuchende und Flüchtlinge gibt es in Berlin (bitte keine Orte angeben, nur Zahl, Kapazitäten und tatsächliche Belegung)?

Art der Unterkunft	Anzahl der Unterkünfte	Kapazitäten	Tatsächliche Belegung
Aufnahmeeinrichtung i.S. des Asylverfahrensgesetzes	3	950	1.112
Gemeinschaftsunterkünfte	16	3.706	3.697
Vertragsfreie Unterkünfte	3	412	379
Unterkunft für unbegleitete Minderjährige	1	40	40
Notunterkünfte	10	1.912	2.049
Summe aller Unterkünfte	33	7.020	7.277

2. Sind die in der Öffentlichkeit diskutierten Zahlen, dass sich in Berlin 6 900 Flüchtlinge 6 550 Plätze teilen, zutreffend? Falls ja, welche Maßnahmen werden getroffen, um hier Abhilfe zu schaffen?

Zu 2.: In Bezug auf das Zahlenverhältnis von Kapazität zu Auslastung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist unablässig auf der Suche nach geeigneten Objekten zur Eröffnung zusätzlicher Unterkünfte, um die Situation zu entspannen. Parallel dazu werden auch unter den erschwerten Bedingungen erheblich erhöhter Zugangszahlen die Bemühungen fortgesetzt, möglichst viele Menschen in Mietwohnungen unterzubringen.

3. Welche Maßnahmen wurden nach der Äußerung des Senators für Gesundheit und Soziales, Mario Czaja, dass in Berlin im Jahr 2013 noch 1000 Plätze in Asylheimen gebraucht würden, getroffen, um diesen Bedarf zu decken?

Zu 3.: Sowohl vor als auch nach der öffentlichen Darstellung des Senators für Gesundheit und Soziales wurden und werden Gespräche mit unterschiedlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf Senats- und Bezirksebene bzw. mit möglichen Trägern künftiger Unterkünfte geführt und versucht, rechtliche Hindernisse auszuräumen, die der Eröffnung neuer Unterkünfte entgegenstehen. Auch mit den landeseigenen Unternehmen Berliner Immobilienmanagement GmbH und Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde und wird über potentielle Standorte verhandelt.

4. Ist es zutreffend, dass in diesem Zusammenhang die Unterbringung in Hostels vorgesehen ist? Gibt es hierfür ein entsprechendes Konzept?

Zu 4.: Aufgrund der großen Anziehungskraft, die Berlin auf Touristen aus aller Welt ausübt, wäre die Unterbringung einer größeren Anzahl von Flüchtlingen in Hostels nur zu touristisch unattraktiven Zeiten möglich. In Einzelfällen werden Asylsuchenden Kostenübernahmen

für Hostels erteilt (meist durch die Erstaufnahmeeinrichtungen in Spandau und Lichtenberg, jedoch immer in Absprache mit dem LAGeSo).

5. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, Asylsuchende und Flüchtlinge nicht in Massenunterkünften, sondern in Wohnungen unterzubringen?

Zu 5.: Das LAGeSo konnte trotz der angespannten Situation im laufenden Jahr bis einschließlich August insgesamt 439 Personen in Wohnungen unterbringen. Hierfür sind Kautionen in Höhe von insgesamt rund 180.000 € verauslagt worden. Darüber hinaus ist am 12. Oktober 2013 die Neufassung der Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG: http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnasylblg.html) in Kraft getreten. Damit ist in Bezug auf die Übernahme der Kosten für eine Mietwohnung eine weitgehende Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB XII hergestellt worden.

Berlin, den 1. November 2013

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Nov. 2013)

Name

A1

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An das
Sozialamt/Jobcenter/ZLA

.....

.....

Adresse

.....

Ort

Antrag auf Leistungen nach AsylbLG / SGB II / SGB XII

Ich beantrage hiermit die folgenden Leistungen:

☐ Miete kalt/warmEuro/Monat

ab Monat

für die Wohnung (Anschrift)

☐ Einen Mietübernahmeschein für die Wohnungssuche. Ich brauche eine Wohnung, weil

.....

.....

☐ Ich beantrage außerdem folgende Hilfen

.....

.....

Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde oder wird.

.....

(Unterschrift)

Name

A9

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An das Sozialamt/Jobcenter/ZLA

Adresse.....

Ort.....

Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß SGB II/XII bzw. § 3 AsylbLG

Ich /Wir beantrage/n die folgenden Sachen, weil ich/wir sie bisher nicht haben bzw. die alten Sachen kaputt sind.
im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht zur Verfügung gestellt.

.....	<u>Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder</u> (100 x 200 cm)	
.....	Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder	
.....	Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)	
.....	<u>Betten / mit Matratze für kleine Kinder</u> (70 x 140 cm)	
.....	Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder	
.....	Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)	
.....	<u>Frottierhandtücher</u> /Badetücher	 Geschirrtücher
.....	Stühle für die <u>Küche</u>	 Kühlschrank
.....	Küchentisch	 Waschmaschine
.....	Küchenschrank	 Wäscheständer
.....	<u>Kleiderschrank</u> für Erwachsene	 Wohnzimmertisch
.....	Kleiderschrank für die Kinder	 Couch
.....	Wohnzimmerschrank	 Sessel
.....	<u>(Schreib)tisch</u> + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben)	 Bücherregal
.....	<u>Teppich</u> /Teppichboden für (Raum/Räume) zusammenm ²	
.....	Gardinen und/oder Vorhänge fürFenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)	
.....	<u>Teller</u>	 Kochtöpfe
.....	Tassen	 Lampen für (Räume)
.....	Gläser	 Pfannen
.....	Gabeln	 Wasserkessel
.....	Löffel	 Wandspiegel
.....	Messer	 Kaffee/Teekanne
.....	Teelöffel	 Klobürste
.....	Dosenöffner	 Mülleimer
.....		 Besen/Schrubber
.....		 Handfeger/Schaufel
.....		 Staubsauger

Möbel und Hausrat sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG - ebenso Erstaussstattungen nach SGB II/XII - zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.

Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der zu Grunde gelegten Einzelpreise.

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des Hauptmieters)

.....
(Name des Untermieters)

.....
(Anschrift)

.....
(Anschrift)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammenm².

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart)

- ☐ sind in der Miete enthalten
- ☐ sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- ☐ sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- ☐ der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas

- ☐ sind in der Miete enthalten
- ☐ sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- ☐ sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- ☐ vom Untermieter
- ☐ vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält

- ☐ hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....
(Unterschrift Untermieter)

.....
(Unterschrift Hauptmieter)



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

VwVfG - § 14 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

SGBX - § 13 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)

Bescheid (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)

- **Widerspruch**

Widerspruchsbescheid (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)

- **Klage**

Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung

Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

- **Revision** (falls für zulässig erklärt)

Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht

- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

60

Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf

Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Leistung und kein Bescheid, oder: ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)

- **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen

Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde

Wichtig: Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren** leisten muss.

Wenn man Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!

61

**Beratungsstellen.....Information und Beratung kostenlos
advice ! SAVETOVALISTE.....BEZPLATNE INFORMACIJE KESHILLTORE.....
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !**

**Addresses of advisory centres... Free information and
INFORMATICA DHE PA PAGESE CENTRE D'INFORMATION
LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung

Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg

Tel. 030-691 41 83, Fax 030-690 41 018

Sprechzeiten: Mo 11-15 Uhr (auch arabisch),

Di 13-16 Uhr (auch serbokroatisch), Do + Fr 11-15 Uhr (auch serbokroatisch)

www.kirchenasyl-berlin.de, beratung@kirchenasyl-berlin.de

U7/U6 „Mehringdamm“, U7 „Gneisenaustraße“, U1/U6 „Hallesches Tor“

Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.

Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln

Tel. 030-682 47 719, Fax 030-682 47 712

Sprechzeiten: Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten: Beratung nach Vereinbarung

Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch

almuntada@diakoniewerk-simeon.de

www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html

U7 „Rathaus Neukölln“

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V.

Oranienstraße 159, 10969 Berlin-Kreuzberg

Tel. 030-614 94 00/04, Fax 030-615 45 34

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr

Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, Persisch, Türk., Englisch, Russisch (bei Bedarf)

www.kub-berlin.org, kontakt@kub-berlin.org

U8 „Moritzplatz“

Oase Berlin e.V.

c/o InterKULTURelles Haus Pankow

Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg

Tel. 030 - 300 24 40 40, Fax 030 - 300 24 40 89

Sprechzeiten: Mo - Do 10-14 Uhr und nach Vereinbarung

Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch

Armenisch: Polnisch (bei Bedarf)

www.oase-berlin.org, kontakt@oase-berlin.org

S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."

Amnesty International

Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain

Tel. 030-8410 90 52, Fax 030-8410 90 55

Sprechzeiten: Do 18-20 Uhr (Englisch und Deutsch,

jeden ersten und dritten Do im Monat Russisch)

www.amnesty-bb.de, info@amnesty-bb.de

U-/S-Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 Haltestelle „Am Friedrichshain“

Asylberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende

Träger: AWO Berlin-Mitte, Mail: asyl@awo-mitte.de

Motardstraße 101 A, Haus 5, Zimmer 5022, 13629 Berlin-Siemensstadt

U7 "Paulsternstr.", Tel. 030-6664 0438, Fax 030-3343321

Montag: Termine nach Vereinbarung

Dienstag: 11.00-13.30 Farsi und Arabisch/Kurdisch/Türkisch

Mittwoch: 11.00-13.30 Russisch und Serbo-kroatisch

Rhinstr. 125 -127, 10315 Berlin-Lichtenberg, Tram M 17, Tram 27

Tel 030-6807902 -93, Fax 030-6807902 -80

Montag: 11 - 13.30 Uhr Russisch

Dienstag: 11 - 13.30 Uhr Arabisch, Kurdisch, Türkisch

Mittwoch: 11 - 13.30 Uhr Farsi

Freitag: Sprachen und Termine nach Vereinbarung

Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.

Eichhorster Straße 38, 12689 Berlin-Marzahn

Tel. 030-21 75 85 48 / 030-93 49 14 -66 u. 67 Fax 030-93 49 14 67

Migrationsberatung und Sozialberatung (nur vietnamesisch)

Sprechzeiten: Mo - Do 10 - 15 Uhr, Fr 10 - 14 Uhr

info@reistrommel-ev.de, www.reistrommel-ev.de

S7 „Ahrensfelde“, M16, M8 Endstation, Bus 192, 197, „Barnimplatz“

Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.

Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln, U7, U8 "Hermannplatz"

Tel 030-62981530, Fax 030-62981531, www.iprberlin.com

Beratung für neu ankommende Asylsuchende aus Iran und Afghanistan

Mo 11 - 14 Uhr, Di und Mi 10 - 13 Uhr, Do 13 - 15 Uhr, Fr nach Vereinbarung

**Beratungsstellen.....Information und Beratung kostenlos
advice ! SAVETOVALISTE.....BEZPLATNE INFORMACIJE KESHILLTORE.....
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !**

Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-303 906-0, Fax 030-306 14 371
Sprechzeiten: Mo - Do 9-17 Uhr (mit Termin), Fr 9-15 Uhr
Do 14-15 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung
www.bfzo.de, mail@bfzo.de U9 „Turmstraße

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)

Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-303 906 - 54/44/57, Fax 030-306 14 371
Sprechzeiten: Do 9-12 Uhr offene Sozial- und Verfahrensberatung
Di 10-13 Uhr offene psychologische Beratung
www.migrationsdienste.org, info@migrationsdienste.org
U9 „Turmstraße“

Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz
Tel. 030-323 29 33, Fax 030-324 85 75
Sprechzeiten: Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr
www.xenion.org, info@xenion.org
U9/S1 "Rathaus Steglitz" + Bus X 83 „Schmidt-Ott- Straße“

BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten
Tel. 030-666 40 720, Fax 030-666 40 724
Sprechzeiten: Di 11-16 Uhr, Do 13-17 Uhr und nach Vereinbarung
Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren:
psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen,
Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
mail@wegebz.de U9 „Turmstraße“

**Addresses of advisory centres... Free information and
informata dhe pa pagese CENTRE D'INFORMATION
LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.

Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
Tel.030-981 45 35, Fax 030-981 45 46
Mo - Do 9-17 Uhr, Fr 9-15.30 Uhr (Vietnamesisch, Russisch, Serbisch +
Kroatisch, Arabisch, Spanisch, Französisch)
www.bi-berlin-hohenschoenhausen.de, Tram 6, 16 „Genßlerstraße“, Bus 256

Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe

Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-694 67 46, Fax 030-62901145
Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr: Vermittlung von medizinischen Hilfen (Ärzte,
Krankenhäuser) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus
info@medibuero.de, www.medibuero.de, U7/U6 „Mehringdamm“

Härtefallberatung des Flüchtlingsrates Berlin e.V.

Monika Kadur, Monika Hermann, c/o Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30 A, 14057 Berlin-Charlottenburg
Mobil: 01578-5957027/ 01578-5957191, Tel. 030-320 00-149 / Fax-118
Sprechzeiten: Mo 10 -12 und Mo nachmittags nach Vereinbarung
haerterfallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net, U2 „Sophie Charlotte Platz“

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Oranienstraße 44, Hinterhaus 4.OG, 10999 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-6153499, Fax 030-6159267
Sprechzeiten: Mo, Do 10-14 Uhr, Di 14-20 Uhr, Mi 13-19 Uhr
Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, ca. 30 min., Terminvereinbarung erforderl.
berlin@verband-binationaler.de U1/U8 „Kottbusser Tor“

Stand: Januar 2013
Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin-Friedrichshain
Tel. 030 – 24344-5762, Fax -5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

U-S Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 „Am Friedrichshain“
(Keine Einzelfallberatung!)
Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

Auszug aus:

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Februar 2008, 304 S., 14,90 €, ISBN 978-3-86059-416-2, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

8 Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Bei der Gewährung der in diesem Handbuch erläuterten Sozialleistungen sind bestimmte **Grundsätze des Verfahrens** zu beachten, die im Sozialgesetzbuch **SGB I** und **SGB X** geregelt sind. Für das AsylbLG,¹ das AufenthaltG (Arbeitslaubnis und Integrationskurs) und den Wohnberechtigungsschein sind insoweit das Verwaltungsverfahrensgesetz **VwVfG** des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder maßgeblich. Das Verwaltungsverfahren für das Kindergeld nach EStG richtet sich nach der Abgabenordnung **AO**.²

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "Beistand" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Sozialbehörde Akteneinsicht zu nehmen.

Für die genannten Leistungen sind der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. **Widerspruchs- und Gerichtsverfahren** sind in der Verwaltungsverfahrensordnung **VwGO** bzw. dem Sozialgerichtsgesetz **SGG** geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der in der Finanzgerichtsordnung **FGO** geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Die **Sozialgerichte** sind für die Sozialversicherung, die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das AsylbLG und die meisten weiteren Sozialleistungen zuständig, § 51 SGG.

Für einige Sozialleistungen sind jedoch die **Verwaltungsgerichte** zuständig, z. B. für das BAföG, SGB VIII und WoGG, ebenso auch für das Ausländer- und Asylrecht, § 40 VwGO.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz (seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII - Sozialhilfe (seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III - Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Arbeitslaubnis für neue Unionsbürger
- SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung

¹ Das AsylbLG ist nicht als Sozialleistung ins SGB I aufgenommen, vgl. § 18 ff. SGB II. Anwendbar sind jedoch §§ 60 - 67 SGB I und §§ 44 - 50, 102 - 114 und 99 SGB X, vgl. §§ 7 IV und 9 II AsylbLG. Im Übrigen gilt das VwVfG, auch für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG.

² Das Kindergeld wird im Regelfall nach EStG gewährt, vgl. Kapitel 7.9 dieses Handbuchs, es ist dann keine Sozialleistung nach dem SGB I, vgl. § 25 SGB I.

- SGB XI - Gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG - Kinderzuschlag nach § 6a BKGG; Kindergeld (nur Ansprüche nach dem BKGG)
- BEEG - Elterngeld
- BErzGG - Erziehungsgeld
- BVG - Bundesversorgungsgesetz (Teilgebiet Kriegsoferversorgung), Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG - Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHG - Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthaltG - Aufenthaltsrecht, Integrationskurse und Arbeitserlaubnis
- FreizügigG/EU - Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen
- AsylVfG - Asylverfahren
- BVFG - Bundesvertriebenengesetz - Einreise und Aufnahme von Spätaussiedlern sowie zusätzliche Sozialleistungen zu deren Eingliederung
- BVG - Bundesversorgungsgesetz (Teilgebiet Kriegsoferversorge)
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)
- UhVorschG - Unterhaltsvorschuss
- BAföG - Ausbildungsförderung
- WoGG - Wohngeld
- WoFG, WoBindG - Wohnberechtigungsschein für eine Sozialwohnung
- Schulpflicht nach den Schulgesetzen der Länder
- RGebsIV - Rundfunkgebührenbefreiung

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG - Kindergeld (Ansprüche nach dem EStG)

8.1 Der Antrag

Anträge auf Sozialleistungen können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Antragstellung auf Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Regelfall eine persönliche Vorsprache erforderlich. Wenn der Antragsteller das Amt wegen Krankheit nicht aufsuchen kann, kann der Antrag auch mit Hilfe eines Bevollmächtigten gestellt werden, oder die Behörde lässt den Antrag durch einen Mitarbeiter bei einem Hausbesuch aufnehmen.

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Auch "einmalige Beihilfen" müssen immer erst beantragt werden, die Gegenstände dürfen erst nach erfolgter Antragstellung (bzw. Bewilligung) gekauft werden. Sonst kann die Sozialbehörde die Leistung ablehnen, da "Schulden nicht übernommen werden" (Ausnahme: Miet- und Energieschuldenübernahme). Bei anderen Sozialleistungen richtet sich die Rückwirkung nach dem jeweiligen Gesetz, Wohngeld wird z. B. ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei der Behörde eingegangen ist.

Ein Antrag auf eine Sozialleistung kann mündlich, handschriftlich, am Computer geschrieben oder auf einem Formular gestellt werden. Empfehlenswert ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag. Die von der Behörde vorgesehenen Formulare sind ebenfalls auszufüllen, sie dürfen aber jederzeit

durch eigene Anträge, Belege und Schriftsätze ergänzt werden.

Der Antrag sollte die beantragte/n Leistung/en benennen. Der Antrag auf Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen sollte den aktuellen **Bedarf aufweisen**, daher sollte man - ggf. zusätzlich zum Behördenformular - ein entsprechendes eigenes Antrags schreiben beifügen.

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen sollten möglichst **schriftlich** beantragt werden. Von allen Antragsformularen und selbst formulierten Anträgen sollte man vor Abgabe beim Sozialamt Kopien für die Unterlagen des Antragstellers fertigen (gegebenenfalls eine weitere Kopie für die Beratungsstelle).

Beispiel: Antrag auf Sozialhilfe³

Ahmet A. c/o Britta B. Wohnstr. 1 12345 Sparstadt	den 21.03.2008
An das Sozialamt Rathaus 12345 Sparstadt	
Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin staatenloser Palästinenser aus dem Libanon und wurde vor drei Tagen aus der Abschiebungshaft entlassen, weil ich nicht abgesprochen werden kann. Der Libanon stellt mir keine Einreisepapiere aus. Ich habe bei der Ausländerbehörde vorgesprochen und eine Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung beantragt, jedoch nichts erhalten (siehe Kopie meines Antrags an die Ausländerbehörde). Ich bin mittellos und beantrage Leistungen nach AsylbLG, dem SGB II oder dem SGB XII: 1. Grundleistungen bzw. Regelsatz, 2. eine Krankenversicherung nach § 5 bzw. § 264 SGB V, hilfsweise Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt (ich habe Zahnschmerzen sowie eine behandlungsbedürftige Bronchitis), 3. den Nachweis einer Unterkunft im Wohnheim und die Übernahme der Kosten dafür, da ich obdachlos bin (Frau B. hat sich lediglich bereit erklärt, meine Post entgegenzunehmen), 4. eine Beihilfe für die notwendige Erstausrüstung an Kleidung, hilfsweise die anliegend aufgelisteten Kleidungsstücke. Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und einen begründeten schriftlichen Bescheid zu erteilen. Mit freundlichen Grüßen Ahmet A.	

³ Siehe auch den Antrag im Anhang, Kapitel 9.2. Weitere Musteranträge auf Leistungen nach AsylbLG, SGB II, XII und SGB V (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunft, Kleidung, Schwangerschaftsbedarf, Miete, Hausrat und Möbel, Leistungen bei Krankheit und Behinderung, Leistungen in Abschiebehäft, Leistungen der Krankenkasse) unter www.fuechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitsstellen/Antraege_AsyblG_SGBII_XII.pdf

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Antrag zur Akte genommen und von der Behörde geprüft wird, und dass er - sofern er das verlangt - einen begründeten schriftlichen Bescheid auf seinen Antrag erhält.

Wird die Annahme des Antrags mit dem Argument verweigert, es bestehe kein Anspruch auf die Leistung, sollte der Antragsteller den Antrag keinesfalls wieder nach Hause mitnehmen. Er sollte den Antrag stattdessen einfach beim Sachbearbeiter auf dem Schreibtisch liegen lassen und erklären, dass er hierzu auf einem schriftlichen Bescheid besteht.

Der Antragsteller kann den Antrag auch bei der Postverteilungsstelle der Behörde abgeben oder in den Briefkasten der Behörde werfen. Der Antrag kann auch per Fax (Nummer bei der Telefonzentrale der Behörde erfragen, das unterschriebene Original muss aber nachgereicht werden!) oder per Post an die Behörde geschickt werden. Ein Antrag per E-Mail ist nicht sinnvoll, da derartige Anträge bei den meisten Behörden nicht akzeptiert werden, eine E-Mail leicht verloren gehen kann und man die Antragstellung nur schwer nachweisen kann.

Merke: Die Behörde ist verpflichtet, einen **Antrag zur Akte** zu nehmen und einen schriftlichen **Bescheid** zu erteilen, wenn der Antragsteller dies verlangt, §§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde den Antrag ablehnt oder die Leistung bewilligt wird.

Wenn ein Sachbearbeiter den Antrag zerreißt oder in den Papierkorb wirft, verstößt er gegen seine Dienstpflichten, und er kann sich nach § 133 I Strafgesetzbuch (Verwahrungsbruch) auch strafbar machen:

"Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

8.2 Zuständigkeitsprobleme

Zuständigkeitsprobleme bei Sozialleistungen sind häufig, vor allem wenn zwischen **ARGE/Jobcentern** und **Sozialamt** strittig ist, ob Sozialleistungen zum Lebensunterhalt auf Grundlage des SGB II oder des AsylbLG bzw. SGB XII zu gewähren sind.

Hält die Behörde, bei der der Antrag zunächst gestellt wurde, sich für nicht zuständig, ist sie verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten, **§ 16 SGB I**. Der Antrag gilt nach der gesetzlichen **Antragsfiktion** des § 16 II S. 2 SGB I an dem Tag bei der zweiten Behörde als gestellt, an dem er bei der ersten Behörde eingegangen ist.

Jede Sozialbehörde muss die Antragsteller über die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger beraten und auf sachdienliche Anträge hinwirken, §§ 14, 15, 16 SGB I. Aus einer fehlerhaften Beratung kann sich ein sozialrechtlicher **Herstellungsanspruch** ergeben, vgl. unten Kapitel 8.16.

Unabhängig hiervon regelt **§ 28 SGB X**, dass im Falle der Ablehnung eines Antrags auf eine Sozialleistung der innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft der Ablehnung gestellte Antrag auf eine weitere Sozialleistung bis zu einem Jahr zurück wirkt, sofern der Antrag auf die zweite Leistung nur deshalb unterlassen wurde, weil vermeintlich ein Anspruch auf die zuerst beantragte Leistung bestand.

Sicherheitshalber sollte man - wenn die erste Behörde sich für unzuständig erklärt - bei der zweiten Behörde unter Hinweis auf die Antragsfiktion des § 16 SGB I (und den sich daraus ergebenden Beginn des Leistungsanspruchs) sowie den Zuständigkeitsstreit einen weiteren schriftlichen Antrag auf Leistungen stellen, eine Kopie des Antrags an die erste Behörde beifügen, und - sofern man sie ausgehändigt bekommt - auch die Antragsformulare der zweiten Behörde ausfüllen und abgeben.

Wenn die zweite Behörde sich ebenfalls für unzuständig erklärt und an die erste Behörde zurückverweist, muss die zuerst angegangene Behörde auf Antrag vorläufige Leistungen erbringen, § 43 SGB I. Man sollte dann bei der ersten Behörde einen Antrag auf **vorläufige Leistungen** nach § 43 SGB I stellen. Die Zuständigkeit kann dann später im Wege der behördeninternen Erstattung nach § 102 ff. SGB X abschließend geklärt werden.

Im gerichtlichen Eil- oder Klageverfahren sollte man in einem solchen Fall die **"Beiladung"** der zweiten Behörde beantragen, § 75 SGG. Dann kann das Gericht über die Sozialleistung einheitlich entscheiden und ggf. auch die beigeladene Behörde zur Leistung verpflichten.

Problematisch ist, dass im Bereich des **AsylbLG** die §§ 14 - 16 SGB I, §§ 28 und 43 SGB X - anders als die Beiladung nach § 75 SGG - nicht zur Anwendung kommen dürfen, da das AsylbLG keine Sozialleistung im Sinne des SGB I ist und für den Bereich des AsylbLG an Stelle der SGB I und X grundsätzlich das VwVfG Anwendung findet.⁴ Auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, dessen Anwendbarkeit auch für den Bereich des SGB XII strittig ist,⁵ dürfte im Bereich des AsylbLG nicht anwendbar sein. Insoweit kommen nach dem VwVfG nur die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) und das - auch nach bestandskräftiger Ablehnung noch mögliche, allerdings eine frühere Antragstellung voraussetzende - Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG) in Betracht. Zudem hat die Behörde auch nach dem VwVfG eine Beratungspflicht (§ 25 VwVfG).⁶

8.3 Das Antragsformular und die Fragen der Sozialbehörde

Das den Antragstellern vorgelegte Behördenformular "Antrag auf Sozialhilfe" bzw. "Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende" unterscheidet sich erheblich vom im Anhang dieses Handbuchs abgedruckten **"Musterantrag"**. Die Fragen im Formular der Behörden beziehen sich vor allem auf Angaben zur Person und auf anspruchsverhindernde Tatsachen.

Die Formulare des Sozialamtes und der ARGE/des Jobcenters enthalten kaum Fragen zum Bedarf. Deshalb und weil Behörden sich manchmal auch weigern, das amtliche Antragsformular überhaupt auszuhändigen (z. B. weil angeblich sowieso kein Anspruch besteht...), sollte (auch) der im Anhang enthaltene Musterantrag abgegeben werden.⁷ Auch ein formulierter, selbst formulierter schriftlicher Antrag ist in jedem Fall wirksam, die ausgefüllten Formulare können dann auf Aufforderung der Behörde ggf. nachgereicht werden.

Folgende Fragen im **Antragsformular der Behörde** sollen Antragsteller auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG (sinngemäß) beantworten:

- Geben Sie die Personalien aller Familienangehörigen an.
- Welche weiteren Angehörigen, Verwandte, Verschwägerte oder sonstige Personen leben in der Wohnung? Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt?
- Legen Sie Pass/Pässe bzw. Bescheinigung/en der Ausländer-/Asylbehörde sowie Ihre Anmeldebestätigung vor.
- Besitzen Sie im In- und/oder Ausland Vermögenswerte und/oder Geldanlagen wie z. B. Kraftfahrzeug, Sparbücher, Aktien, Fonds, Sparbriefe, Immobilien, Lebensversicherungen,

⁴ Das AsylbLG ist nicht als Sozialleistung ins SGB I aufgenommen, vgl. § 18 ff. SGB II. Anwendbar sind jedoch §§ 60 - 67 SGB I und §§ 44 - 50, 102 - 114 und 99 SGB X, vgl. §§ 7 IV und 9 II AsylbLG. Im Übrigen gilt das VwVfG, auch für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG.

⁵ Vgl. dazu Kapitel 8.16 dieses Handbuchs.

⁶ Nach OVG Nds 2 ME 444/07 v. 09.07.07, NVwZ-RR 2007, 766 (zum Schutrecht) kann sich hieraus zwar kein Herstellungsanspruch, wohl aber ein Schadensersatzanspruch ergeben.

⁷ Die bundesweit einheitlichen ALG II-Anträge finden sich unter www.arbeitsagentur.de > Formulare > Formulare für Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosengeld II. Auch Anträge für andere Sozialleistungen gibt es häufig im Internet. Die örtlich unterschiedlichen Antragsformulare für Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG sind meist nicht im Internet veröffentlicht.

Sparverträge usw.? Bitte Nachweise vorlegen.

- Geben Sie sämtliche Kontoverbindungen an. Legen Sie die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor.
- Geben Sie Einkommen und Vermögensbeträge aller Haushaltsangehörigen an, z. B. Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Sparbücher, etc. (s. o.) Bitte Nachweise vorlegen.
- Bestehen noch Ansprüche auf Leistungen Dritter, wie z. B. Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld, oder auf Lohnzahlungen, Steuererstattungen, Unterhaltsansprüche usw.? Haben Sie die entsprechenden Anträge gestellt?
- Geben Sie Namen und Anschriften Ihrer Eltern und Kinder an (Unterhaltspflicht).⁸
- Welchen Schulabschluss, welchen Beruf haben Sie? Sind Sie derzeit krank geschrieben? Legen Sie Steuerkarte und Sozialversicherungsausweis vor.

- Legen Sie Ihren Mietvertrag, die letzte Mietquittung, die letzte Mieterhöhung und Nachweise zu den Heizkosten vor! Bis wann haben Sie Ihre Miete schon bezahlt? Womit wird die Wohnung beheizt, wie hoch sind die Heizkosten? (Hinweis: schon gezahlte Miete wird nicht mehr erstattet!).

Bis hier sind die Fragen für Antragsteller nach AsylbLG, SGB II und SGB XII ähnlich. Manche Fragen müssen nicht beantwortet werden, wenn die Antwort für die beantragte Leistung nicht relevant ist, beispielsweise Angaben zu nicht zum Unterhalt verpflichteten Verwandten. Datenschützer halten manche Fragen im Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende für unzulässig, weil die Antwort für die Entscheidung über die Leistung nicht erforderlich ist.

Mancherorts werden **Antragstellern nach AsylbLG** zusätzliche Fragen vorgelegt, die der Feststellung eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG dienen. Diese Fragen sollten zurückhaltend beantwortet werden. Widersprüche mit den im Asylverfahren und bei der Ausländerbehörde bereits gemachten Angaben sind unbedingt zu vermeiden:

- Weshalb und wann sind Sie nach Deutschland eingereist, weshalb haben Sie ihr Herkunftsland verlassen, wovon haben Sie dort gelebt, wie war der Reiseweg, wieviel Geld hatten Sie dabei, was haben Sie an den Schlepper bezahlt?
- Was hindert Sie derzeit an einer Rückkehr in Ihr Herkunftsland?
- Wo befindet sich Ihr Reisepass, und welche Anstrengungen zur Passbeschaffung haben Sie unternommen?

Eine **weitere Frage** steht nicht im Formular, wird aber dennoch häufig den Antragstellern nach AsylbLG, SGB II und SGB XII gestellt:

- Wovon haben Sie die letzte Zeit gelebt und worauf ist Ihre aktuelle Notlage zurückzuführen?

Bei neu eingereisten Antragstellern ist diese Frage in der Regel kein Problem, ebenso bei Personen, die bisher nachvollziehbar von Arbeitseinkommen, anderen Sozialleistungen etc. gelebt haben.

Schwierig wird es, wenn man keine entsprechenden Nachweise vorlegen kann, weil man z. B. obdachlos war oder schwarz gearbeitet hat. Ggf. sind glaubhafte Bestätigungen derjenigen Personen erforderlich, die durch finanzielle und sonstige Unterstützung das Überleben in den vergangenen Monaten ermöglicht haben, dies jedoch künftig nicht mehr zu tun bereit sind. Wenn man solche Nachweise nicht vorlegt, gehen manche Sozialbehörden davon aus, dass man über nicht angegebene Einkommen verfügt, von dem man auch weiterhin leben könnte.

Auf die genannten Fragen sollte der Antragsteller vorbereitet sein. Die Behörde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen, § 60 ff. SGB I, soweit die Unterlagen zur Entscheidung über die Leistung erforderlich und vorhanden sind, bzw. auf zumutbare Weise zu beschaffen, und die Behörde sich - z. B. im Wege des Datenabgleichs mit der Melde- oder Ausländerbehörde - die

⁸ Antragsteller ab 25 Jahren müssen im ALG-II-Antrag keine Angaben zu ihren Eltern machen. Wenn sie von dort keinen Unterhalt erhalten und auch nicht fordern, erhalten sie das ALG II elternunabhängig, § 33 II SGB II. Ebenso sind beim ALG II Kinder generell nicht für ihre Eltern unterhaltspflichtig.

Angaben nicht mit geringerem Aufwand selbst beschaffen kann, § 65 SGB I.⁹ Die Behörde muss dem Antragsteller im Rahmen ihrer Beratungspflicht beim Ausfüllen der Formulare helfen, § 14 ff. SGB I.

8.4 Der Bescheid der Sozialbehörde

Der Bescheid über die bewilligte Leistung kann schriftlich oder mündlich ergehen. Sozialhilfe und Leistungen nach AsylbLG werden häufig nur mit "mündlichem Bescheid" gewährt. Der Antragsteller erhält einen Geldbetrag, ohne zu erfahren, wie der Betrag sich zusammensetzt und welche Bedarfspositionen dadurch für welchen Zeitraum abgedeckt sind. Auch ALG II- Bescheide enthalten oft nur eine unvollständige Berechnung und sind daher nicht überprüfbar.

Der Antragsteller sollte immer einen **begründeten schriftlichen Bescheid** mit einer Bedarfsberechnung verlangen, hierauf hat er - wenn er ihn verlangt - einen Rechtsanspruch, §§ 33/35 SGB X, §§ 37/39 VwVfG. Ggf. kann man Widerspruch einlegen und - bevor man seinen Widerspruch näher begründet - zunächst eine detaillierte Begründung und Berechnung des Bescheids verlangen.

Ein schriftlicher Bescheid enthält meist - jedoch nicht immer - eine **Rechtsmittelbelehrung**. Eine Rechtsmittelbelehrung kann nur schriftlich mit einem Bescheid ergehen. Sie erläutert, innerhalb welcher Frist (z. B. einem Monat ab Zugang des Bescheids) der Antragsteller sich bei welcher Stelle (Bezeichnung der Stelle und Anschrift) mit welchem Rechtsmittel (z. B. "Widerspruch", "Klage" etc.) gegen die Entscheidung zur Wehr setzen kann. Auf die in der Praxis wegen des dringenden Bedarfs häufig bestehende Notwendigkeit, zusätzlich zum angegebenen Rechtsmittel auch einen Eilantrag bei Gericht zu stellen, muss die Rechtsmittelbelehrung nicht hinweisen.

Die Frist für Widerspruch bzw. Klage beträgt in den meisten Fällen einen Monat. Wenn der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält oder diese unrichtig oder unvollständig ist, oder der Bescheid nur **mündlich** ergeht, beträgt die **Widerspruchsfrist ein Jahr**, § 66 II SGG, § 58 II VwGO.¹⁰ Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller den Bescheid erhalten hat, bzw. an dem der Bescheid durch "Niederlegen" beim Postamt zugestellt wurde.

8.5 Der Widerspruch

Wenn der Antragsteller mit einem Bescheid nicht einverstanden ist, kann er dagegen "**Widerspruch**" einlegen. Wichtig ist, das Schreiben deutlich mit dem Wort "Widerspruch" zu bezeichnen. Man muss angeben, gegen welchen Bescheid (Aktenzeichen, Datum) sich der Widerspruch richtet und was genau mit dem Widerspruch begehrt wird. Hilfreich ist eine gute Begründung des Widerspruchs.

Der Widerspruch kann sich nicht nur gegen die vollständige Ablehnung, sondern auch gegen die teilweise Ablehnung eines Antrages richten, oder gegen die Form der Leistung (Sachleistung), gegen eine unzutreffende Berechnung usw.

Zur Fristwahrung kann der Antragsteller zunächst auch nur schreiben: "Gegen Ihren Bescheid vom Aktenzeichen lege ich Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach." Notfalls reicht es zur Fristwahrung, den Widerspruch per Fax an die Behörde zu schicken, das Original sollte dann aber nachgeschickt werden.

⁹ Die zur Durchführung des AsylbLG erforderlichen Angaben hat die Ausländerbehörde der Leistungsstelle auf direktem Weg mitzuteilen, § 90 III AufenthaltG, § 8 IIa AsylVfG, insoweit hat der Antragsteller keine Mitwirkungspflicht.

¹⁰ Beispiel: Wird in einen Aufenthaltstitel eine Arbeitslaubnis oder -verbot eingetragen, ohne dass dazu ein separates Scheiben mit einer förmlichen Rechtsmittelbelehrung ergeht, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

Beispiel für einen Widerspruch

Name, Anschrift ... An die Behörde ...	Datum ...
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich WIDERSPRUCH gegen Ihren Bescheid Aktenzeichen ... vom ... ein. Ich beantrage, den Bescheid aufzuheben und mir die Leistungen, insbesondere Regelsätze, Unterkunft, Krankenversicherung (bzw. nach AsylbLG Krankenscheine) wie mit Antrag vom ... beantragt zu gewähren. (Oder z. B.: Ich beantrage anstelle der gewährten Sachleistungen nach § 3 AsylbLG ungekürzte Geldleistungen nach SGB XII bzw. § 2 AsylbLG) Begründung: Ihr Bescheid ist fehlerhaft / unzutreffend / rechtswidrig / falsch, weil, weil, weil ... Ich bitte um einen begründeten, schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid. Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift)	

Spätestens nach drei Monaten muss die Behörde mit einem begründeten schriftlichen "**Widerspruchsbescheid**" über den Widerspruch entscheiden. Gibt die Leistungsbehörde dem Widerspruch nicht statt, trifft die nächsthöhere Behörde die Entscheidung über den Widerspruch und erlässt einen Widerspruchsbescheid. In manchen Fällen ist die Leistungsbehörde selbst auch für den Widerspruchsbescheid zuständig, etwa beim ALG II, vgl. § 85 SGG, § 73 VwGO. Der Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann innerhalb eines Monats **Klage** erhoben werden. Ergeht innerhalb der Dreimonatsfrist kein Bescheid, kann direkt Klage auf Leistung erhoben werden, § 88 SGG, § 75 VwGO ("Untätigkeitsklage"), siehe unten Kapitel 8.9.

Bei Sozialleistungen, die per Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bewilligt wurden, hat ein Widerspruch **aufschiebende Wirkung**, d. h. die Leistung ist bis zur Entscheidung über den Widerspruch weiter zu gewähren. Diese Wirkung kann jedoch durch Gesetz oder per Bescheid angeordnetem Sofortvollzug aufgehoben werden, § 80 VwGO, § 86a SGG. So gilt die aufschiebende Wirkung in der Regel nicht für das ALG II, § 39 SGB II und das ALG I, § 86a II Nr. 2 SGG. Bei Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG ist unstritten, ob es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung handelt, da die Leistungen quasi täglich neu überprüft und bewilligt werden. Hierbei ist aber auch auf den im Einzelfall ergangenen Bescheid abzustellen. So kann es sich auch bei Leistungen nach § 2 AsylbLG um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handeln, weshalb die Leistung ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht auf das Niveau des § 3 oder gar § 1a AsylbLG gekürzt werden kann.¹¹

Wurde die **Widerspruchsfrist versäumt**, wird der Bescheid "rechtskräftig" bzw. "bestandskräftig". Der Antragsteller kann dann die Leistung für den vergangenen Zeitraum im Regelfall nicht mehr erhalten. Er kann aber trotzdem jederzeit für die Zukunft einen **neuen Antrag** auf die Sozialleistung stellen. Er sollte dabei eventuell begründen, weshalb er weiterhin den beantragten Bedarf hat und auf einer erneuten Entscheidung besteht. Ebenso kann man auch bei versäumter Klagefrist das Verfahren mit einem neuen Antrag bei der zuständigen (Sozial-)behörde erneut einleiten ("Gehen Sie zurück auf LOS und stellen einen neuen Antrag auf die Sozialleistung!").

Manche **Bundesländer** haben durch Landesrecht für einzelne Rechtsgebiete das **Widerspruchsverfahren abgeschaft** (Landesgesetze zur Ausführung der VwGO bzw. des SGG, §

¹¹ vgl. zum Verwaltungsakt mit Dauerwirkung die Entscheidungen in Kapitel 6.4.1 dieses Handbuchs sowie LSG Berlin-Brandenburg L 23 B 18/06 AY ER, B.v. 12.10.06, www.asyl.net/dev/M_Doc_Order/8920.pdf

68 I S. 2 VwGO, § 78 I S. 2 Nr. 1 SGG).¹² In Bayern besteht im Sozialrecht die Wahl, Widerspruch einzulegen oder sofort zu klagen. Dass gegen einen Bescheid nur die Klage möglich ist, geht ggf. aus der Rechtsmittelbelehrung hervor. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens wird als Beitrag zum Abbau der Rechtsstaatlichkeit kritisiert.

8.6 Der Eilantrag bei Gericht

Wird eine Sozialleistung nicht erbracht oder ein Antrag mündlich oder schriftlich ganz oder teilweise abgelehnt, obwohl ein dringender, existenziell notwendiger und **unaufschiebbarer gegenwärtiger Bedarf** besteht, kann der Antragsteller mit Hilfe eines Eilantrags beim Verwaltungs- oder Sozialgericht die Behörde zur Leistung verpflichten.

Das gilt auch, wenn ein Antrag unzumutbar lange geprüft wird und ohne Bescheid eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht wird. Unzumutbar kann - wenn der Antragsteller z. B. obdachlos ist oder gar nichts hat - bereits die Nichtgewährung der Leistung am Tag des Antrags sein, vorausgesetzt der Antragsteller hat alle ihm möglichen Bemühungen zur Glaubhaftmachung seines Bedarfs unternommen (Vorlage von Unterlagen, soweit vorhanden, etc.).

Der Eilantrag bei Gericht heißt "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung", § 123 VwGO bzw. § 86b II SGG.¹³

Dem Eilantrag sollte, soweit vorliegend, eine **Kopie des Antrags** an die Sozialbehörde beigelegt werden. Der Antragsteller sollte erläutern, wann und wo er den Antrag mündlich gestellt hat und wann und wo er gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag abgegeben hat. Er sollte ggf. erläutern, was er noch unternommen hat, um die begehrte Leistung zu erhalten, z. B. an welchen Tagen/Terminen er wo (und beim wem) vorgesprochen oder angerufen hat, und was die Reaktion des Amtes war.

Falls der Antrag bereits mit schriftlichem Bescheid abgelehnt wurde, muss immer auch Widerspruch und ggf. Klage eingelegt werden, vgl. unten Kapitel 8.7. Der Eilantrag kann bei dringendem Bedarf jederzeit, ggf. auch zugleich mit dem Widerspruch bzw. der Klage gestellt werden. Zur Begründung kann der Antragsteller dann auf die beigelegte Kopie des Widerspruchs bzw. der Klage verweisen.

Das Gericht entscheidet im Eilverfahren, was von der Sozialbehörde bis zur Entscheidung im "Hauptsacheverfahren" (= Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren) geleistet werden muss. Ein Eilantrag ist immer dann möglich, wenn ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, da die Entscheidung im Hauptsacheverfahren Monate oder auch Jahre dauern kann.

Voraussetzung für den die Sache nur vorläufig regelnden **Eilantrag** ist, dass die gewünschte Leistung bei der Sozialbehörde beantragt wurde, aber tatsächlich nicht erbracht wird. Ein förmlicher Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid ist nicht erforderlich. Der Antragsteller muss die Leistung für einen aktuellen, existenziellen Bedarf "dringend" benötigen, ein weiteres Abwarten darf für ihn nicht zumutbar sein.

¹² So u.a. in Bayern, www.landtag-bayern.de/Drs.15/7252, Hessen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen www.mi.niedersachsen.de > Themen > Verwaltungsmodernisierung > Informationen zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, geplant in NRW, www.landtag.nrw.de/Drs.14/4199.

¹³ Die VwGO und das SGG unterscheiden zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Entsprechend gibt es auch zwei Arten des Eilantrags: Will man die Behörde verpflichten tätig zu werden (eine Leistung zu erbringen, eine Duldung zu erteilen), beantragt man dies per "einstweiliger Anordnung". Will man die Behörde verpflichten etwas zu unterlassen (eine bereits per "Dauerverwaltungsakt" bewilligte Leistung aufzuheben, eine Abschiebung zu vollziehen), heißt der Eilantrag "Antrag auf Wiederherstellung der aufscheidenden Wirkung des Widerspruchs / der Klage", § 80 VwGO, § 86 b I SGG. Die Abgrenzung ist juristisch schwierig, der Rechtsweg bei beiden Klagearten aber identisch. Das Gericht ist gehalten den Eil- bzw. Klagantrag zu interpretieren, so dass es unschädlich ist, wenn man den Antrag falsch bezeichnet. Im Sozialhilferecht sind einstweilige Anordnung und Verpflichtungsklage die Regel, daher werden im Handbuch nur diese Bezeichnungen verwendet.

Ein **dringender Bedarf** ist nur der gegenwärtige, für die nächsten ca. drei Monate benötigte Bedarf. Ist der vom Gericht bewilligte Zeitraum (dessen Dauer nach Auffassung des Gerichts unterschiedlich sein kann) abgelaufen, sollte die (Sozial)behörde bei gleichbleibenden Verhältnissen die Leistung weiter erbringen. Notfalls muss erneut ein Eilantrag gestellt werden.

Dringend, existenziell notwendig und unaufschiebbar sind Ansprüche, die der Sicherung des Existenzminimums dienen (etwa das tägliche Essen, die Zahlung der Miete, eine unaufschiebbare Krankenbehandlung etc., aber auch die Arbeitserlaubnis für einen konkret angebotenen Arbeits- oder Ausbildungsplatz). Als dringend angesehen werden auch schwerwiegende, rechtswidrige Einschränkungen der zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen z. B. Sozialhilfe als Sach- statt Geldleistung, Verweigerung von Mietkosten oder Mehrbedarf, Verweigerung von Leistungen nach § 2 AsylbLG, etc.¹⁴

Beispiel: Der Sachbearbeiter hat die Leistung an Herrn Ahmet A. (vgl. den Beispielsfall oben in Kapitel 8.1) mündlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Bei nochmaliger Vorsprache drei Tage später hat der Sachbearbeiter wiederum keine Leistung ausgezahlt und keine Unterkunft angeboten. Da Herr A. auf einem schriftlichen Bescheid besteht, erklärt der Sachbearbeiter, der Antrag werde geprüft, ein schriftlicher Bescheid sei "in Arbeit", das Ergebnis stehe noch nicht fest. Man habe viel zu tun, in ein bis zwei Wochen werde Herr A. den Bescheid per Post erhalten. Bis dahin müsse Herr A. sich gedulden. Herr A. entscheidet sich, mit Hilfe einer Beratungsstelle einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen, da das Sozialamt die Leistung gegenwärtig verweigert. Er vermutet, dass das Sozialamt mit dem in Aussicht gestellten Bescheid nur versucht, ihn hinzuhalten. Eine positive Entscheidung des Sozialamtes kann er unter den gegebenen Umständen nicht erwarten.

Leistungen für die **Vergangenheit** können im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden, da ein vergangener Bedarf vom Gericht nicht als "dringend" angesehen wird. Leistungen für die Vergangenheit können nur im "Hauptsacheverfahren" mittels Widerspruch und Klage durchgesetzt werden.

Ist die **Zuständigkeit** - z. B. zwischen Sozialamt und ARGE/Jobcenter - unklar oder strittig, sollte man die "**Beiladung**" der zweiten Behörde zum Eilverfahren beantragen, § 75 SGG. Dann kann das Gericht über die Sozialleistung einheitlich entscheiden und ggf. auch die beigeladene Behörde zur Leistung verpflichten.

Muster für einen Eilantrag an das Sozialgericht

Ahmet A. c/o Britta B. Wohnstr. 1 12345 Sparstadt	den 24.03.2008
An das Sozialgericht Rechtsweg 3 12300 Weistadt	
Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Sparstadt, vertreten durch das Sozialamt.	
Ich beantrage, die Stadt Sparstadt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere Grundleistungen bzw.	

¹⁴ Vgl. zum Eilrechtsschutz bei Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums BVerfG, 1 BvR 569/05 v. 12.05.05, www.bverfg.de/entscheidungen/rk20050512_1bvr056905.html

Regelsätze, Nachweis und Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, Krankenscheine bzw. Krankenversicherung.

(Ggf.: Ich beantrage gemäß § 75 SGG die **Beiladung** der ARGE Jobcenter Sparstadt, soweit diese nach Auffassung des Sozialamts Sparstadt oder des Gerichts als zuständiger Leistungsträger in Frage kommt / weil die ARGE Jobcenter Sparstadt aus folgenden Gründen ebenfalls als Leistungsträger in Frage kommt:)

Begründung: Ich habe am 21.03.2008 beim Sozialamt Sparstadt, Zimmer ... , Sozialhilfe beantragt und den in Kopie beiliegenden Antrag abgegeben, aber keine Leistung erhalten. Am 24.03.2008 habe ich erneut vergeblich dort vorgesprochen.

Die Sache ist dringend. Ich bin völlig mittellos und obdachlos, weil.... Ggf.: Ich benötige dringend ärztliche Behandlung, weil.... (*gegebenfalls die aktuelle Notlage näher erläutern und Nachweise befügen!*).

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eides statt (*zur Glaubhaftmachung nicht durch Nachweise belegter Tatsachen hilfreich, bei falschen Angaben allerdings strafbar!*).

Zur weiteren Begründung verweise ich auf meinen in Kopie beiliegenden Antrag an das Sozialamt Sparstadt.

Ahmet A.

Eilanträge und Klagen an das Gericht kann der **Antragsteller** entweder selbst schriftlich im eigenen Namen (gegebenfalls mit Formulierungshilfe einer Beratungsstelle) oder mit Hilfe eines bevollmächtigten **Anwalts** stellen.

Eilanträge und Klagen können auch bei der "**Rechtsantragsstelle**" des Gerichtes zu Protokoll gegeben werden. Kopien der bisher gestellten Anträge, evtl. ergangener Bescheide usw. sowie Nachweise und Beweismittel sollte man beifügen. Antragsteller dürfen bei der Rechtsantragsstelle außer dem formal korrekten Notieren des Antrags nicht allzuviel Hilfe erwarten. Die Rechtsantragsstelle darf keine "Rechtsberatung" anbieten und klärt die Antragsteller über verfahrensrechtliche und sozialrechtliche Zusammenhänge nicht auf. Rechtsantragsstellen machen sich häufig nicht die nötige Mühe bei der Darstellung des Sachverhalts. Das kann zur Ablehnung des Eilantrags mangels Glaubhaftmachung der individuellen Notlage durch differenzierte Schilderung des Sachverhalts führen, weil auch Gerichte häufig ihrer Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ("Amtsermittlungsprinzip", siehe unten Kapitel 8.7) nicht nachkommen. Dann verkommt das Armenrecht zum Recht für Bürger dritter Klasse.

Hat man mit Hilfe der Rechtsantragsstelle eine Klage oder einen Eilantrag gestellt, sollte man daher ggf. kurzfristig **ergänzende Begründungen** sowie Kopien nötiger Unterlagen usw. **nachreichen**.

8.7 Der Ablauf des Eilverfahrens

Im Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess gilt das **Amtsermittlungsprinzip**. Das Gericht hat im Eil- und Klageverfahren von Amts wegen den Sachverhalt umfassend und gründlich zu erforschen, § 86 VwGO, § 103 SGG, und alle zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, § 87 VwGO, § 106 III SGG.

Im Eilverfahren fordert das Gericht zunächst bei der zuständigen Sozialbehörde die Leistungsakte und eine Stellungnahme zum Eilantrag an. Eventuell fordert das Gericht auch die Ausländerakte an.

Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme der Sozialbehörde** zu. Manche Antragsteller ziehen aus der ablehnenden Stellungnahme den Schluss, das Gericht hätte den Antrag abgelehnt. Das ist ein Irrtum, denn das Gericht hat zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Entscheidung getroffen.

Wenn der Antragsteller die Stellungnahme der Sozialbehörde erhält (oder auf entsprechende Nachfrage des Gerichtes), sollte er sehr kurzfristig seine Begründung entsprechend ergänzen. Der Antragsteller muss alle unzutreffenden Aussagen in der Stellungnahme der Sozialbehörde bestreiten

und möglichst widerlegen, da diese Aussagen andernfalls bei der Entscheidung vom Gericht als wahr bewertet werden.

Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren meist ohne mündliche Verhandlung. Der Antragsteller muss dann nicht bei Gericht erscheinen. Das Gericht entscheidet normalerweise nach etwa drei bis sechs Wochen, je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf.

Wenn es ganz dringend ist, sollte der Antragsteller sich nicht scheuen, beim zuständigen Richter anzurufen und sich nach dem Stand der Dinge erkundigen. Das Gericht muss in sehr dringenden Fällen auch binnen weniger Tage entscheiden.

Wichtig: Das Eilverfahren regelt nur, ob und was die Behörde bis zu einer endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig leisten muss. Zusätzlich zum Eilverfahren muss der Antragsteller daher das "**Hauptsacheverfahren**" weiterverfolgen. Das bedeutet, dass man gegen gegebenenfalls von der Sozialbehörde in derselben Sache ergangene Bescheide immer das entsprechende Rechtsmittel einlegen muss. Tut man dies nicht und lässt einen ablehnenden Bescheid "rechtskräftig" werden, akzeptiert also den Bescheid, wird auch der Eilantrag abgelehnt, da dann für die Sache kein vorläufiger Regelungsbedarf mehr besteht.

Merke: Das Eilverfahren greift dem Hauptsacheverfahren vor, aber es ersetzt es nicht. Bei schriftlicher Ablehnung eines Antrages oder Widerspruchs in derselben Sache muss immer auch das Hauptsacheverfahren weiter betrieben werden.

Das bedeutet: Zusätzlich zum Eilverfahren muss der Antragsteller gegebenenfalls gegen einen Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen, und gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage beim zuständigen Gericht erheben.

8.8 Die Klage

Gegen einen "Widerspruchsbescheid" kann binnen eines Monats "Klage" beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Das Gericht ist in der "Rechtsmittelbelehrung" angegeben.

Der Klage sollte eine Kopie des Widerspruchsbescheides beigelegt werden. Man beantragt mit der Klage, dass das Gericht die Sozialbehörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen und begründet, weshalb man den Widerspruchsbescheid für unzutreffend hält.

Auch im Klageverfahren fordert das Gericht die Behördenakte an, und man muss auf Stellungnahmen der Behörde entsprechend reagieren. Die "Beiladung" einer weiteren Behörde sollte man beantragen, wenn die Zuständigkeit z. B. zwischen Sozialamt und ARGE/Jobcenter unklar oder strittig ist, § 75 SGG.

Das Klageverfahren kann in der ersten Instanz etwa ein bis zwei Jahre und beim OVG bzw. LSG nochmal solange dauern. Bis möglicherweise in dritter Instanz das BVerwG bzw. BSG entscheidet, können fünf Jahre vergehen. In der Praxis wird über Sozialhilfensprüche fast ausschließlich im Eilverfahren entschieden. Eine Klage ist meist nur deshalb nötig, um zu verhindern, dass ein Widerspruchsbescheid rechtskräftig wird.

8.9 Die Untätigkeitsklage

Entscheidet eine Behörde ohne zureichenden Grund mehrere Monate nicht über einen Antrag oder Widerspruch, kann man auch ohne Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid direkt bei Gericht "Klage" einreichen. Die Wartezeit für die auch als "Untätigkeitsklage" bezeichnete Klage beträgt beim Verwaltungsgericht drei Monate, § 75 VwGO. Beim Sozialgericht beträgt die Frist bei fehlender Entscheidung über einen Antrag sechs Monate, bei fehlender Entscheidung über einen Widerspruch drei Monate, § 88 SGG. Davon unberührt bleibt das Recht, bei unaufschiebbar dringendem Bedarf jederzeit einen Eilantrag zu stellen, siehe oben.

Der Antragsteller flügt der Klage eine Kopie des Antrags und ggf. des Widerspruchs bei und weist darauf hin, dass bisher kein Bescheid ergangen ist. Er beantragt mit der Klage, dass das Gericht die Behörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen.

Obwohl es sich juristisch um eine Untätigkeitsklage handelt, muss die Klage als "Klage" bezeichnet werden. Der Klageantrag richtet sich darauf, die Sozialbehörde verpflichten zu lassen, die beantragte Leistung zu erbringen, und nicht darauf, "tätig" zu werden bzw. einen Bescheid zu erlassen.

8.10 Der Weg zum Obergericht

Gegen negative Entscheidungen des **Sozialgerichts** (SG) kann man binnen eines Monats beim Landessozialgericht (LSG) Berufung einlegen, §§ 143ff. SGG. Dann muss das LSG über die Sache entscheiden. Hat der Antragsteller beim SG gewonnen, kann die Sozialbehörde Berufung beim LSG beantragen. In jedem Bundesland gibt es ein LSG.¹⁵ Im Eilverfahren ist das LSG letzte Instanz. Im Hauptsacheverfahren kann die Sache bei grundsätzlicher Bedeutung bis zum Bundessozialgericht (BSG) gehen.

Für Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen des **Verwaltungsgerichts** (VG) gelten unterschiedliche Fristen und Bezeichnungen. In jedem Bundesland gibt es ein Obergericht (OVG) bzw. einen Verwaltungsgerichtshof (VGH).¹⁶ Gegen eine ablehnende Entscheidung des VG im Eilverfahren kann binnen 14 Tagen beim OVG/VGH "Beschwerde" eingelegt werden, §§ 146ff. VwGO. Gegen abgelehnte Klagen kann binnen eines Monats beim OVG/VGH je nach Rechtsmittelbelehrung "Berufung" oder "Antrag auf Zulassung der Berufung" gestellt werden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats, die Berufung innerhalb von zwei Monaten inhaltlich begründet werden, §§ 124a, 146 VwGO. Im Hauptsacheverfahren (jedoch nicht im Eilverfahren) gelten für die Zulässigkeit des Rechtswegs zum OVG/VGH bestimmte formale und inhaltliche Voraussetzungen, vgl. dazu §§ 124 ff. VwGO. Im Hauptsacheverfahren kann die Sache bei grundsätzlicher Bedeutung bis zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gehen.

Anders als beim LSG besteht beim OVG/VGH **Anwaltszwang**, weshalb mittellose Antragsteller zunächst einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zwecks Einlegung des Rechtsmittels stellen müssen, § 67 VwGO. Die OVG/VGH erwarten, dass der Antragsteller im Prozesskostenhilfeantrag nicht nur seine Einkommensverhältnisse offen legt, sondern auch darlegt, weshalb er die Entscheidung des VG für inhaltlich falsch hält (§§ 124 ff. VwGO, was jedoch nicht juristisch vorgebildete Antragsteller überfordern und zu einer Beschneidung des Rechtsschutzes führen kann). Die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut. Gegen Entscheidungen des Finanzgerichts (FG) ist eine Revision oder Beschwerde zum Bundesfinanzhof (BFH) möglich, auch dort besteht Anwaltszwang.

8.11 Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens

Das **Widerspruchsverfahren** im gesamten Sozialleistungsrecht ist kostenlos, § 64 SGB X, § 6 VwKostG. Der Einspruch im Steuerrecht einschließlich des Kindergeldes nach EStG ist ebenfalls kostenlos.

Vereinzelte erheben Sozialämter für Widersprüche nach **AsylbLG** Gebühren, da § 64 SGB X nur für Sozialleistungen nach §§ 18 ff. SGB I gelte und auf Leistungsempfänger nach AsylbLG nicht anwendbar sei. Dies dürfte jedoch als im Verhältnis zu Sozialhilfempängern willkürliche Ungleichbehandlung unzulässig sein, Art. 3 GG. Schon aus "Billigkeitsgründen" ist im Regelfall

¹⁵ Berlin-Brandenburg und Niedersachsen-Bremen haben je ein gemeinsames LSG. In Bremen ist das OVG Bremen für Fragen der Sozialhilfe und des AsylbLG zuständig, für das Verfahren ist aber das SGG maßgeblich.

¹⁶ Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames OVG.

auf Gebühren zu verzichten, § 6 VwKostG.¹⁷

Das Verfahren vor dem **Sozialgericht** ist für Sozialversicherte, Leistungsempfänger und Behinderte für alle Rechtsgebiete gerichtskostenfrei, § 183 ff. SGG. Es gibt allerdings Überlegungen, eine Gebühr einzuführen. Kosten sind bisher nur für Sozialbehörden und Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Das Verfahren bei den **Verwaltungsgerichten** in Sachen Ausbildungsförderung, Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Asylrecht ist ebenfalls gerichtskostenfrei, § 188 VwGO, § 83b AsylVfG. In anderen Rechtsgebieten können Gerichtskosten entstehen, z. B. beim Wohngeld oder beim AufenthaltG einschließlich Arbeitserlaubnis und Integrationskurs. Ggf. sollte Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Kostenpflichtig ist auch das Verfahren beim **Finanzgericht** zum Kindergeld, weshalb man dort ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragen sollte.

Die Behörde kann Gebühren und Gerichtskosten nicht eintreiben, solange man Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII bezieht und deshalb kein nach ZPO pfändbares Einkommen hat. Man sollte der Justizkasse eine Kopie des aktuellen Sozialleistungsbescheids schicken und bei kürzerfristigem Sozialhilfebezug eine "Stundung", bei absehbar längerfristigem Sozialhilfebezug eine "Niederschlagung" beantragen, § 19 VwKostG.

8.12 Bevollmächtigte und Beistände

Die **Bevollmächtigung** einer Beratungsstelle oder eines Flüchtlingsberaters ist wegen möglichen Verstößen gegen das Rechtsberatungs- bzw. Rechtsdienstleistungsgesetz¹⁸ nicht zu empfehlen. Stattdessen sollten Sozialarbeiter den Antragstellern in beratender Weise dabei behilflich sein, ihre Anträge in eigenen Namen zu stellen und diese sprachlich und formal zutreffend aufzusetzen. Solche Tätigkeiten der "Beratung" gehören im Rahmen der §§ 5 und 11 SGB XII sowie § 13ff. SGB I zu den Aufgaben der Wohlfahrtsverbände.

Jeder Antragsteller hat das Recht, zu allen Terminen und Verhandlungen mit Behörden und Gerichten eine Begleitperson seines Vertrauens als **"Beistand"** mitzubringen, § 14 IV VwVfG, § 13 IV SGB X, § 73 V SGG, § 67 II VwGO. Der Beistand dient als Unterstützung in der aktuellen Situation. Eine Bevollmächtigung ist nicht erforderlich und sollte auch nicht erfolgen. Eine anwaltliche Vertretung ist beim OVG/VGH, BVerwG, BSG und BFH zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch beim SG, LSG, VG und FG.

Sozialarbeiter und sonstige nicht zur Rechtsvertretung vor Gericht befugte Personen sollten vermeiden, gegenüber Behörden und Gerichten zu erkennen zu geben, dass sie den Widerspruch, die Klage oder den Eilantrag für den Ratsuchenden formuliert haben. Auch von einem wiederholten Auftreten als Beistand in mündlichen Gerichtsverhandlungen ist abzuraten.

¹⁷ OVG Lüneburg 12 L 4133/98 vom 25.02.99, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1471.pdf hält die Festsetzung von Widerspruchskosten für eine Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen nach AsylbLG in einem atypischen Einzelfall nach Ermessens- und Billigkeitsabwägungen nach dem NdsVwKostG für zulässig, da der Kläger über ein dem Sozialamt verschwiegenes Arbeitseinkommen von 1000,- DM mtl. verfügte. Die Entscheidung ist keineswegs generell auf Leistungen nach AsylbLG übertragbar.

¹⁸ Das Rechtsberatungsgesetz wird zum 01.07.08 durch das "Rechtsdienstleistungsgesetz" RDG ersetzt, BGBl. I Nr. v. 17.12.07, 2840; BT-Drs. 16/3655; BT-Drs. 16/6634. Das RDG erlaubt u. A. den Wohlfahrtsverbänden unentgeltliche Rechtsberatung, wenn dies unter Anleitung einer/eineres Volljuristin erfolgt. Die vor Ort beratenden Personen müssen entsprechend geschult und fortgebildet werden und im konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen können. Die Prozessvertretung bleibt grundsätzlich Anwälten vorbehalten. Andere Personen können als Beistand in der Gerichtsverhandlung zugelassen werden. Zum Schutz der Rechtsuchenden kann Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Privatbereichs dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsberatung untersagt werden. Vgl. dazu Duchrow. Das RDG und die kostenlose Beratung von Migranten und Flüchtlingen, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/duchrow_rdg.pdf

8.13 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

Wenn ein Antragsteller einen Anwalt beauftragt, kann dieser für das Gerichtsverfahren **Prozesskostenhilfe** (PKH) beantragen, §§ 114 ff. ZPO analog. Voraussetzung ist ein geringes Einkommen des Antragstellers, was bei Leistungsempfängern nach SGB II, SGB XII und AsylbLG regelmäßig der Fall ist. Der Antragsteller muss das PKH-Antragsformular vollständig ausfüllen¹⁹ und Einkommensnachweise beifügen, z. B. eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung.

Voraussetzung für die PKH ist, dass "die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig erscheint", § 114 ZPO. Die Bewilligung der PKH hängt somit von der Bewertung der Erfolgsaussichten durch das zuständige Gericht ab. Viele Gerichte führen das PKH-Verfahren ad absurdum, indem sie PKH nur bewilligen, wenn der Antragsteller das Verfahren gewinnt.²⁰ In einem solchen Fall wäre die PKH aber gar nicht nötig, weil dann der unterlegene Antragsgegner (die Behörde) die Anwaltskosten des Klägers und ggf. anfallende Gerichtskosten bezahlen muss.

In Verfahren **weiter und dritter Instanz** ist PKH ggf. auch unabhängig von den Erfolgsaussichten zu bewilligen, wenn der Antragsteller in der Vorinstanz (VG, SG, g...) gewonnen und die Behörde das Rechtsmittel eingelegt hat, § 119 I ZPO analog. Da die Bewilligung der PKH in der Praxis ungewiss ist, bestehen Anwälte in der Regel auf einem Vorschuss in einer Größenordnung von ca. 150 bis 250 €, oder auf monatlichen Raten von mindestens 25 €.

Für eine einfache Rechtsauskunft beim Anwalt oder ein einfaches Anwaltsschreiben kann man **Beratungshilfe** beantragen.²¹ Man muss bei der Rechtsanwaltsstelle des örtlichen Amtsgerichts (nicht beim VG oder SG!) den Bescheid über ALG II, Sozialhilfe bzw. AsylbLG-Leistungen vorlegen, das rechtliche Problem erläutern und evtl. Dokumente als Nachweis beifügen. Man erhält dann eine Beratungshilfebescheinigung. Der Anwalt erhält dafür vom Gericht eine geringe Gebühr und kann vom Ratsuchenden gegebenenfalls noch 10 € für die Auskunft oder das Schreiben verlangen. Der Aufwand zur Durchsetzung des Beratungshilfeanspruches steht teilweise in einem Missverhältnis zur Höhe der erstatteten Kosten, weshalb manche Anwälte auf diese Möglichkeit nur ungern zurückgreifen.

8.14 Akteneinsicht

Das verfassungsmäßig garantierte **Persönlichkeitsrecht** und das Recht auf Informationsfreiheit gebieten, dass die Behörde dem Bürger Einsicht in die ihn betreffenden Akten gewähren muss.²² Man kann bei der jeweiligen Sozialbehörde einen Termin zur Einsicht in seine persönliche Leistungsakte beantragen. Dies gilt spätestens dann, wenn man ein Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, einstweilige Anordnung) eingelegt hat, weil dann die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung der eigenen Ansprüche notwendig ist, § 25 SGB X. Für Leistungen nach AsylbLG besteht ein entsprechendes Recht gemäß § 29 VwVfG.

Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet gemäß § 25 V SGB X auch das Recht, sich auf Antrag von der Behörde **Fotokopien** aus der Leistungsakte anfertigen zu lassen, etwa von amtsärztlichen Begutachtungen usw. Für Leistungen nach AsylbLG ist ein solches Recht im VwVfG nicht ausdrücklich festgelegt, dürfte sich aber aus dem Persönlichkeitsrecht ergeben.²³

Das Recht des Bürgers auf Einsicht in seine von der Behörde angelegte Akte - einschließlich des Rechts, alle Teile der Leistungsakte zu kopieren - besteht auch bei **Gerecht**, solange die Akte dort

¹⁹ Formulare und weitere Infos siehe www.justiz.nrw.de/BS/formulare

²⁰ Vgl. dazu BVerfG 2 BvR 569/01, Bv. 10.08.01, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/M1304.pdf

²¹ Grundlage ist das Beratungshilfegesetz, www.bundesrecht.juris.de/berathig. Formulare und weitere Infos siehe www.justiz.nrw.de/BS/formulare

²² Bei Bundesbehörden besteht ein Anspruch auch aufgrund des "Informationsfreiheitsgesetzes" des Bundes, in Ländern und Kommunen ggf. auch aufgrund der Informationsfreiheitsgesetze der Länder, die bislang in Berlin, Brandenburg, HB, HH, Me-Vo, NRW, Schleswig-H., und dem Saarland existieren, vgl. www.informationsfreiheit.de

²³ Ggf. auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes.

vorliegt, weil z. B. ein Eilantrag gestellt wurde, § 100 VwGO, § 120 SGG. Beauftragt man einen Anwalt mit dem Verfahren, ist die Akteneinsicht bei der Behörde oder bei Gericht normalerweise der erste Schritt, den der Anwalt unternimmt, um einen Überblick über das Verfahren zu erhalten.

Das Recht auf Akteneinsicht darf nur in wenigen Ausnahmefällen eingeschränkt werden: Wenn durch Kenntnis eines ärztlichen Gutachtens negative Folgen für den Antragsteller zu befürchten sind (dies kann unter bestimmten Umständen bei psychiatrischen Gutachten der Fall sein), muss das Amt dem Antragsteller anstelle der Fotokopie den Inhalt des Gutachtens durch eine geeignete Person erläutern lassen, § 25 II SGB X.

8.15 Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Neben den Rechtsmitteln gibt es weitere Möglichkeiten, auf dem Verhandlungsweg bzw. auf politischem Weg die Leistungsgewährung durchzusetzen.

- Telefonische, persönliche oder schriftliche Beschwerde bei einer nach der **Ämterhierarchie** verantwortlichen Person, z. B. Gruppenleiter, Amtsleiter oder Sozialdezernent; bei grundsätzlichen Problemstellungen auch bei verantwortlichen politischen Institutionen wie Bürgermeister/Landrat, Bezirksregierung, Landesministerium, Landesminister, Bundesministerium bzw. -minister, usw.
- Bei grobem Fehlverhalten eines Sachbearbeiters eine schriftliche **"Dienstaufsichtsbeschwerde"** an die zuständige Amtsleitung bzw. die vorgesetzte Dienststelle. Der verantwortliche Sachbearbeiter muss sich dann gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen. Die Behörde muss darauf antworten, wird das Verhalten des Sachbearbeiters aber in aller Regel nach außen decken.
- In manchen Fällen ist eine Beschwerde/Eingabe an **Befragte** (Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragte der Kommune, des Landes oder des Bundes, bei entsprechender Diskriminierung ggf. Frauen- oder Behindertenbeauftragte, ggf. Antidiskriminierungsstelle des Bundes²⁴ oder des Landes²⁵ nach dem AGG) sinnvoll.
- Eingabe bei den zuständigen **politischen Gremien**, entweder über einzelne Abgeordnete des kommunalen, Landes- oder Bundestages, oder den Sozialausschuss des Stadt-, Kreis-, Landes- oder Bundestages, oder eine Petition an den Petitionsausschuss des Landes- oder Bundestages.

Eingaben sind per Post, Fax, Telefon oder E-Mail möglich. Um sicherzugehen, dass der Vorgang zur Akte gelangt, ist eine Eingabe per Post am sinnvollsten (Beispiel: Dienstaufsichtsbeschwerde; Petition). Wo eine schnelle, unbürokratische Reaktion erwartet werden kann, sind Eingaben per Telefon oder E-Mail am effektivsten.

8.16 Nachzahlung und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Ist eine Ablehnung oder ein Bescheid über eine zu geringe Leistungen bestandskräftig geworden, kann dennoch nach § 44 SGB X **rückwirkend für bis zu 4 Jahre** eine Nachzahlung von Sozialleistungen beansprucht werden, wenn das Recht von der Behörde falsch angewandt wurde.

Man stellt in einem solchen Fall einen **"Antrag nach § 44 SGB X"** auf Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides, und legt wie in einem Widerspruch dar, welche Leistung konkret man nachträglich haben möchte und weshalb man der Auffassung ist, dass die Behörde bei der Festsetzung der Leistung einen Fehler gemacht hat.

Ein Nachzahlungsanspruch kann nach den Grundsätzen der Amtshaftung und von Treu und

²⁴ www.bmfsfj.de > Ministerium > Antidiskriminierungsstelle

²⁵ Nach dem AGG nicht zwingend, aber z. B. in Berlin vorhanden: www.berlin.de/lb/ads

Glauben auch im Wege des **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** bestehen, wenn es die Behörde versäumt hat, im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach §§ 14 ff. SGB I auf die Möglichkeit hinzuweisen, in sachgerechter Weise bestimmte Anträge - auch bei anderen Behörden - zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen, und der Bescheid über die Leistung nur deshalb bestandskräftig geworden ist.²⁶

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch beinhaltet keine Schadensersatzleistung. Er soll vielmehr - in entsprechender Anwendung des § 44 SGB X auch rückwirkend - den **Rechtszustand wieder herstellen**, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenden Pflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte, z. B. seiner Beratungspflicht nachgekommen wäre. Ein Verschulden ist - anders als im zivilen Schadensersatzrecht - in der Regel nicht erforderlich. Im Ergebnis kann eine Nachzahlung der Sozialleistung beansprucht werden.

Die Anwendbarkeit des § 44 SGB X und des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs für den Bereich des **Sozialhilferechts** und des AsylbLG ist umstritten. Dagegen soll das Strukturprinzip der Sozialhilfe als Leistung zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage sprechen (Prinzip "Gelebt ist gelebt..."). Andererseits gebietet es der effektive Rechtsschutz, den Nachzahlungsanspruch dennoch anzuerkennen. Zumindest der Wortlaut des AsylbLG spricht klar für die Anwendbarkeit des § 44 SGB X, vgl. § 9 III AsylbLG. Für den Bereich des ALG II ist unstreitig, dass § 44 SGB X und der Herstellungsanspruch anwendbar sind, § 40 SGB II.²⁷

Die nachzuzahlenden Sozialleistungen sind ab dem der ursprünglichen Fälligkeit folgenden Kalendermonat mit **4 % zu verzinsen** und mitsamt Zinsen auszus zahlen, § 44 SGB I.

8.17 Rückforderung von Sozialleistungen

Macht die **Sozialbehörde einen Fehler** und bewilligt irrtümlich eine **zu hohe Leistung**, ohne dass dies für den Antragsteller erkennbar war, konnte er also auf die Rechtmäßigkeit der Leistung vertrauen und hat sie verbraucht oder finanziell entsprechend eingeplant, dann kann er die Leistung behalten (Grundsatz des Vertrauensschutzes; Beispiel: erhaltene Leistungen nach § 2 AsylbLG oder SGB II, obwohl dem Antragsteller eigentlich nur Leistungen nach § 3 AsylbLG zustanden). Eine Rückforderung, Aufrechnung oder Verrechnung mit künftigen Leistungen wird von den Ämtern dennoch häufig praktiziert, ist aber klar rechtswidrig, § 45 II SGB X.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Leistung **offensichtlich** auf einem **Irrtum** beruhte, oder sich für den Antragsteller zumindest die Möglichkeit eines Fehlers aufdrängen musste (Beispiel: versehentlich doppelte Zahlung der üblichen monatlichen Leistung). Eine Rückforderung ist auch zulässig, soweit die Leistung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständigen oder **falschen Angaben** des Antragstellers beruhte (Beispiel: ein ALG II-Empfänger hat bei der Behörde nicht angegeben, dass er seit Monaten einen 400 € Job hat). Die Regelung des § 45 II SGB X ist auch für den Bereich des AsylbLG anwendbar, § 9 III AsylbLG. Unabhängig von der Rückforderung kann die Behörde bei vorsätzlich ersichlichen Sozialleistungen Strafanzeige wegen Betrugs erstatten.

Abgesehen von wenigen in den jeweiligen Gesetzen geregelten Ausnahmen (z. B. beim BAföG für Studierende) werden **Sozialleistungen grundsätzlich als "Zuschuss"** gewährt, müssen also nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII. Eine Rückforderung bei Dritten ist unter Umständen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG möglich,²⁸ oder bei Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in den

jeweils sozialrechtlich vorgegebenen Grenzen. So sind beim ALG II für Menschen ab 25 Jahren oder mit abgeschlossener Erstausbildung Forderungen gegen die Eltern in der Regel ausgeschlossen, § 33 SGB II.

Soweit ALG II ausnahmsweise als **"Darlehen"** gewährt wurde, etwa im Rahmen der Härterege lung für Auszubildende, kommt - etwa wenn eine Rückzahlung absehbar auf Dauer unzumutbar oder unmöglich ist - zu einem späteren Zeitpunkt eine **Niederschlagung** der Forderung nach § 44 SGB II in Betracht. Die Regelung entspricht § 76 SGB IV für den Bereich der Sozialversicherung bzw. § 59 Bundeshaushaltsordnung, die eine Niederschlagung auch in anderen Bereichen des Sozialrechts ermöglicht.

8.18 Zusammenfassung

Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG müssen in der Regel persönlich beantragt werden. Andere Sozialleistungen können in der Regel auch schriftlich beantragt werden. Nachweise zur Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit müssen vorgelegt werden. Hilfreich ist es, in einem - ggf. auch ergänzend zu den amtlichen Antragsformularen - selbst formulierten schriftlichen **Antrag** den Anspruch geltend zu machen, ggf. den benötigten Bedarf aufzulisten und/oder näher zu begründen, und vom Sozialleistungsträger einen schriftlichen Bescheid zu verlangen.

Gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrages sowie gegen einen sonstige unrichtigen Bescheid kann **Widerspruch** eingelegt werden. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs ist eine **Klage** beim Verwaltungs- oder Sozialgericht möglich. Für Klagen wegen Kindergeldes ist das Finanzgericht zuständig.

Da das Widerspruchs- und Klageverfahren monatelang bzw. jahrelang dauern kann, muss man zur Durchsetzung eines dringenden gegenwärtigen Bedarfs ggf. einen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** (Eilantrag) beim zuständigen Gericht stellen. Das Gericht kann dann eine vorläufige Regelung treffen, die die Behörde zur Leistung verpflichtet. Ein Ablehnungsbescheid ist dafür nicht erforderlich. Es reicht, dass eine Leistung beantragt wurde und dringend benötigt wird, aber tatsächlich nicht erbracht wird. Der Anspruch muss während des Eilverfahrens immer auch im Wege des Hauptsacheverfahrens (Antrag, Widerspruch, Klage) weiter verfolgt werden.

²⁶ Vgl. zum Erziehungsgeld nach der BVerfG-Entscheidung SG Oldenburg S 36 EG 6/06, U.v. 27.03.07, www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-71/0348.pdf

²⁷ Allerdings mit verfassungsrechtlich problematischer Einschränkung der Rückwirkung für den Fall geänderter obergerichtlicher Rechtsprechung, § 40 I Nr. 1 SGB II, vgl. LPK SGB II, 2. A. § 40 Rn 4 ff. und Anhang Rn 56.

²⁸ Vgl. Kapitel 6.6 dieses Handbuchs.

Dokumente, Links und Downloads für EinsteigerInnen

Arbeitshilfe dpw: Grundlagen des Asylverfahrens (Januar 2013)
www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Arbeitshilfe dpw: Sozialleistungen für Flüchtlinge (Januar 2013)
www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Arbeitshilfe dpw: Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (Januar 2013)
www.einwanderer.net > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen
zum Flüchtlingssozialrecht und zum Zuwanderungsgesetz:
www.fluechtlingsrat-berlin.de > [Gesetzgebung](#)

Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum
Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008,
Printversion vergriffen, download als pdf:
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe
www.harald-thome.de > Downloads; www.tacheles-sozialhilfe.de

Flüchtlingsrat Berlin
www.fluechtlingsrat-berlin.de#

PRO Asyl u.a. Newsletter, Adressen
www.proasyl.de

Datenbankrecherche zu Herkunftsländerinfos
www.ecoi.net

Infoverbund Asyl und Migration
Zeitschrift Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank, Adressen Rechtsberater u.a.
www.asyl.net

Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Situation in den Herkunftsländern
www.asyl.net

Die Lageberichte werden nicht veröffentlicht. Ausländer, Berater und Anwälte können sie einzelfallbezogen bei www.asyl.net bestellen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie das Dokument für ein laufendes Verfahren benötigen, dazu ist eine Kopie eines Dokuments oder Antragsentwurfs zu dem Verfahren vorzulegen, aus dem deutlich wird dass es um Umstände geht, wozu im Lagebericht Aussagen enthalten sein können.

Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge BAMF, u.a. Asylstatistiken
www.bamf.de

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen
www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU
www.europa.eu

Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen